

42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster

im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Albersloher Weg

Zusammenfassung der Stellungnahmen

- aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (s. Kap. 1 und Kap. 2),
- aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (s. Kap. 3 und Kap. 4),
- aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (s. Kap. 5 und Kap. 6),
- außerhalb der offiziellen Beteiligungszeiträume (s. Kap. 7).

Vorbemerkungen:

Methodik – Aufnahme von Stellungnahmen in die Abwägungstabelle zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans:

Sofern weder der Betreff noch der Inhalt einer Stellungnahme die Ebene des Flächennutzungsplans berühren, wird insoweit auf die Ebene des Bebauungsplans verwiesen. Eine inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme in der Abwägung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in diesem Fall nicht. Sofern eine Stellungnahme den Flächennutzungsplan zumindest formal adressiert, wird sie in die Abwägung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen, entsprechend maßstabsgerecht zusammengefasst und – soweit auf Ebene des Flächennutzungsplans erforderlich – abgewogen.

Zum Änderungsbereich:

Der aktuelle Änderungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flächen südlich des Stadthafens 1, nördlich des Albersloher Weges und westlich des Dortmund-Ems-Kanals. Die im Rahmen der erneuten Veröffentlichung Anfang des Jahres 2026 eingegangenen Stellungnahmen betreffen diesen Änderungsbereich. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass frühere Verfahrensstände noch andere räumliche Zuschnitte der 42. Änderung betrafen. Zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses im Jahr 2012 sowie der kurz darauf im Juli 2012 durchgeführten frühzeitigen Bürgerinformation umfasste der Änderungsbereich neben den heute noch von der 42. Änderung erfassten Flächen zusätzlich Teilbereiche nördlich des Stadthafens 1 sowie Flächen östlich des Dortmund-Ems-Kanals. Der nördlich des Stadthafens 1 gelegene Bereich im Umfeld der ehemaligen OSMO-Hallen wurde mit Beschluss zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans vom 11.05.2016 aus dem Plangebiet der 42. Änderung herausgelöst. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Jahr 2018 bezog sich damit noch auf die heutigen Flächen der 42. Änderung sowie zusätzlich auf die Flächen östlich des Dortmund-Ems-Kanals, die heute dem Änderungsbereich der 130. FNP-Änderung zuzuordnen sind. Diese östlich des Dortmund-Ems-Kanals gelegenen Flächen wurden mit der Beschlussvorlage V/0629/2020 formal aus dem Änderungsbereich der 42. Änderung herausgenommen und zunächst der 110. Änderung des Flächennutzungsplans zugeführt; der nördliche Teilbereich dieser 110. Änderung östlich des Albersloher Weges wird seit März 2023 im Verfahren der 130. FNP-Änderung weitergeführt. Seit Mai 2026 wird zudem der südliche Bereich

der 110. FNP-Änderung (im Bereich Eulerstraße, zwischen Bundesstraße 51, Dortmund-Ems-Kanal und Westfälischer Landeseisenbahn) in einem eigenständigen Verfahren (142. FNP-Änderung) weitergeführt (s. V/0173/2026).

Die Abwägung bezieht sich daher auf den maßgeblichen finalen Änderungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans. Ein entsprechender Hinweis erfolgt, soweit erforderlich, im Kontext der jeweiligen Stellungnahme.

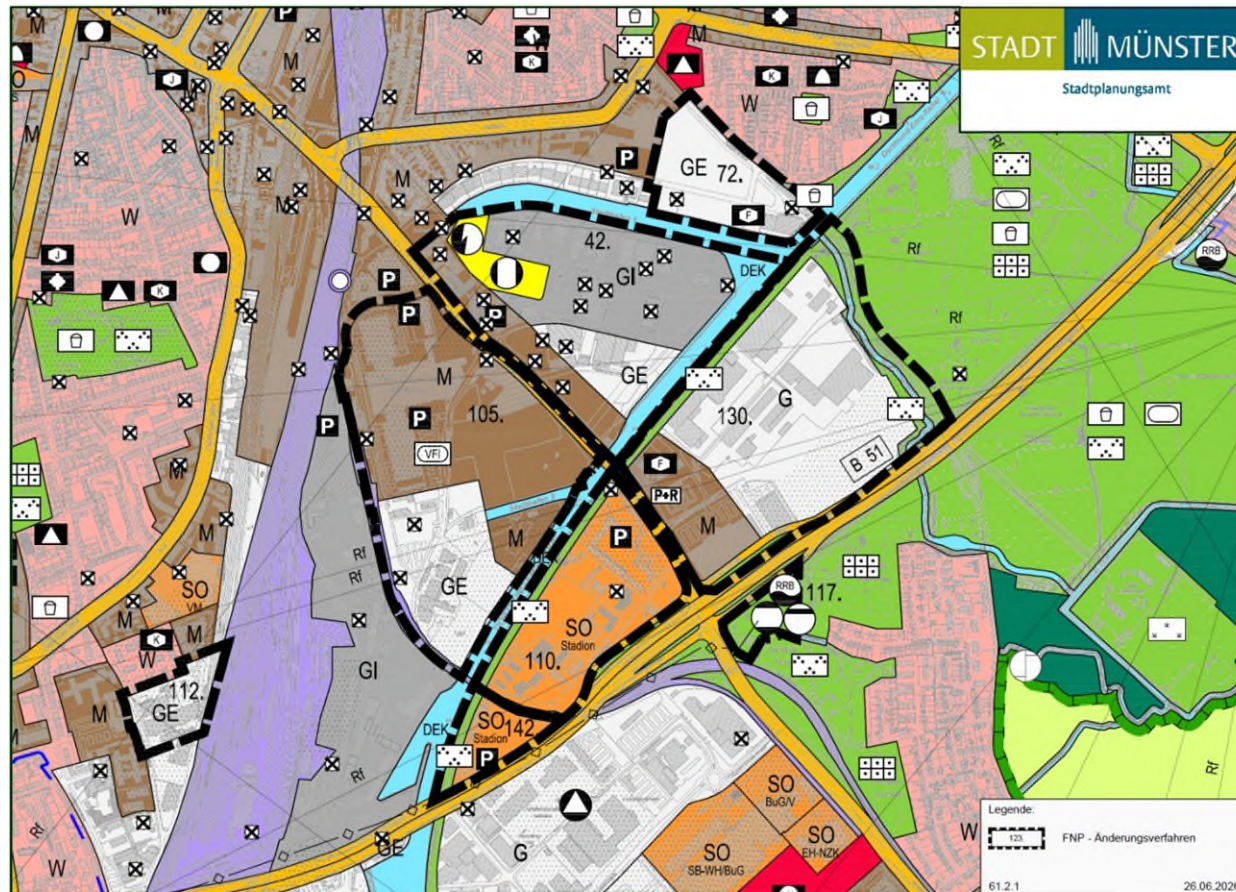


Abbildung 1: Übersicht der FNP-Änderungsverfahren im Hafenbereich (Quelle: Stadt Münster, Stadtplanungsamt, Stand 6/2026)

1 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgeranhörung am 05.07.2012 von 18:35 bis 21:50 Uhr statt, Veranstaltungsort war die Mehrzweckhalle der Stadtwerke Münster GmbH im Stadtteil Hafen. Anwesend waren rund 200 Bürgerinnen und Bürger. Nach kurzer Einleitung durch Herrn Fischer-Baumeister (Bezirksbürgermeister) und Herrn Schowe (Verwaltung – Amtsleitung Stadtplanungsamt) wurde der Veranstaltungsablauf und der Masterplan Stadthäfen vorgestellt. Weitergehende Aussagen zu den vorgestellten Inhalten, zum Planverfahren, zum Masterplan Stadthäfen und zur planungsrechtlichen Umsetzung sind dem Protokoll zur Bürgeranhörung (s. [Anlage 1 zur Vorlage Nr. V/1090/2017](#)) zu entnehmen. **Es wurden im Rahmen der Bürgeranhörung Fragen und Anregungen vorgebracht, die dem Protokoll der Bürgeranhörung zu entnehmen sind. Diese werden ergänzend nachfolgend aufgeführt.**

Zusätzlich wurden die Planunterlagen in Form eines Aushangs im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sowie im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung im Zeitraum vom 28.06. bis 05.07.2012 bereitgestellt.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Mündliche Stellungnahmen während der Öffentlichkeitsveranstaltung am 05.07.2012		
Themenfeld „Masterplan Stadthäfen“			
1.1.1	Es wird darauf hingewiesen, dass der Erhalt eines Teils der OSMO-Hallen nicht als klarer Auftrag bzw. als klares Planungsziel zu verstehen sei und im Hafenforum eine Wohnnutzung direkt an der Wasserkante abgelehnt worden sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die damalige Stellungnahme bezog sich noch auf einen deutlich weiter gefassten Planungsbereich. Der Bereich der ehemaligen OSMO-Hallen wurde bereits aus dem Plangebiet der 42. Änderung herausgelöst und ist dem Verfahren zur 72. FNP-Änderung bzw. dem Bebauungsplan Nr. 600 „Nördlich Stadthafen 1“ zuzuordnen. Die aktuelle 42. FNP-Änderung umfasst nur noch die Fläche südlich des Stadthafens 1 und bereitet dort keine Wohnnutzung an der Wasserkante vor.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.2	Es wird kritisiert, dass der Einzelhandelsumfang nicht benötigt werde und die Belange der Durchgrünung, Durchlüftung,	Die damalige Stellungnahme bezog sich noch auf einen deutlich weiter gefassten Planungsbereich. Die aktuelle 42. FNP-Änderung umfasst nur noch die Fläche südlich	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kinderspielplätze und Verkehrserschließung zu wenig berücksichtigt seien.	des Stadthafens 1. Einzelhandelsumfang/Hafenmarkt und Nahversorgungsfragen betreffen nicht die aktuellen FNP-Darstellungen, sondern das bereits abgeschlossene Bebauungsplanverfahren Nr. 609 und die dazugehörige 97. FNP-Änderung. Die 42. FNP-Änderung bereitet weder Einzelhandel noch Wohnbauflächen mit entsprechendem Kinderspielplatzbedarf vor. Die Durchgrünung wird auf FNP-Ebene insbesondere durch die Grünfläche an der Hafenspitze berücksichtigt; die verkehrliche Leistungsfähigkeit wurde im Zuge des Bebauungsplans Nr. 541 gutachterlich nachgewiesen.	
Themenfeld „Vorläufiger Entwurf Verkehrsuntersuchung Masterplan“			
1.1.3	Es wird gefragt, ob die Schillerstraße durch die Entwicklung im Bereich der Stadthäfen die verhältnismäßig stärkste Erhöhung an Kfz-Frequentierung erfahren werde; zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Schillerstraße bereits heute funktionale Defizite aufweise.	Die seinerzeit angesprochene stärkere Belastung der Schillerstraße stand insbesondere im Zusammenhang mit der damaligen Annahme einer möglichen Öffnung bzw. eines Ausbaus der Theodor-Scheiwe-Straße. Diese Fragestellung betrifft die gesamtverkehrliche Entwicklung der Stadthäfen und eine Straße außerhalb des aktuellen Änderungsbereichs der 42. FNP-Änderung. Die aktuelle 42. FNP-Änderung bereitet weder eine Öffnung der Theodor-Scheiwe-Straße noch eine unmittelbare Veränderung der Schillerstraße vor; Eine verkehrliche Anbindung des Planänderungsbereichs an die Schillerstraße ist faktisch aufgrund des Hafenbeckens nicht möglich. Für den Bereich der 42. FNP-Änderung wurde die verkehrliche Leistungsfähigkeit im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 541 gutachterlich untersucht und nachgewiesen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.4	Es wird gefragt, warum die Verkehrsplanung nicht gegen den allgemeinen Trend der Zunahme durch Kfz-Verkehr gegensteuere.	Die damalige Frage bezog sich auf die gesamtverkehrliche Betrachtung des Masterplans und einen deutlich weiter gefassten Planungsbereich. Die aktuelle 42. FNP-Änderung umfasst nur noch die Fläche südlich des Stadthafens 1. Die Stärkung von ÖPNV, Rad- und Fußverkehr sowie das Leitbild der Innenentwicklung und Stadt der kurzen Wege bleiben gesamtstädtische Ziele, sind aber nicht allein Gegenstand der 42. FNP-Änderung. Für den Änderungsbereich wurde die verkehrliche Leistungsfähigkeit im Zuge des Bebauungsplans Nr. 541 gutachterlich nachgewiesen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.5	Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der B 51 Zukunftsmusik sei; ferner wird gefragt, wie sicher der Ausbau der B 51 sei und wie der Planungsstand sei, angeregt, den Ausbau der B 51 nicht in die Prognose einfließen zu lassen, sowie gefragt, wie der Ausbau der B 51 eine Entlastung für die innerstädtischen Bereiche bzw. für den Hansaring bringen könne.	Die damalige Frage bezog sich auf die gesamtverkehrliche Prognose zum Masterplan und einen deutlich weiter gefassten Planungsbereich. Die aktuelle 42. FNP-Änderung umfasst nur noch die Fläche südlich des Stadthafens 1. Fragen zur Berücksichtigung des Ausbaus der B 51 in gesamtverkehrlichen Prognosen betreffen nicht unmittelbar die FNP-Darstellungen der 42. Änderung. Für den Änderungsbereich wurde die verkehrliche Leistungsfähigkeit im Zuge des Bebauungsplans Nr. 541 gutachterlich nachgewiesen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.6	Es wird gefragt, was die Unterführung Albersloher Weg / Hafenstraße bedeute und welche Planung ihr zugrunde liege.	Die Frage bezog sich auf eine gesamtverkehrliche bzw. infrastrukturelle Überlegung im damaligen Masterplan-Kontext und nicht auf die heutigen FNP-Darstellungen der 42. Änderung.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
Themenfeld „Projekt Hafencenter“			
Die im Protokoll unter dem Themenblock „Projekt Hafencenter“ dokumentierten Stellungnahmen bezogen sich zu keinem Zeitpunkt auf Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der 42. FNP-Änderung. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der im Verlauf des Verfahrens veränderten Abgrenzung des Änderungsbereichs. Eine inhaltliche Zusammenfassung erfolgt daher in der vorliegenden Abwägung nicht. Die Stellungnahmen sind dem eigenständigen Planvorhaben „Hafencenter“ zuzuordnen, das in gesonderten, im Jahr 2022 abgeschlossenen Planverfahren zur 97. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 609 behandelt wurde.			
Themenfeld „Projekt Neuhafen“			
1.1.7	Es wird gefragt, ob eine Durchgrünung vorgesehen sei und wie mit dem Bedarf an Kinderspielflächen umgegangen werde.	Die Ausführungen betreffen das Projekt „Neuhafen“ bzw. die Planungen nördlich des Stadthafens 1. Dieser Bereich ist nicht mehr Gegenstand der aktuellen 42. FNP-Änderung, sondern wird seit der Herauslösung aus dem damaligen Änderungsbereich eigenständig im Verfahren zur 72. FNP-Änderung bzw. zum Bebauungsplan Nr. 600 „Nördlich Stadthafen 1“ behandelt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.8	Es wird darauf hingewiesen, dass die Qualität des Wohnprojektes in Frage gestellt werde; zudem wird angeregt, das Projekt insgesamt mit neuen Volumenansätzen zu überdenken, da die Varianten betreffend der Kopfbebauung zur Schillerstraße nur Nuancen darstellten.	s. 1.1.7	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.9	Es wird gefragt, ob die förderfähigen Wohnungen zur Schillerstraße orientiert würden und wie die Aussichten auf eine Förderung seien bzw. wie prioritär die Stadt Münster in diesem Zusammenhang behandelt werde.	s. 1.1.7	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.10	Es wird kritisiert, dass das zentrale Problem die Gentrifizierung sei und Wohnungen fehlten, die wirtschaftlich sozial gestaltet seien.	s. 1.1.7	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.11	Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des „Neuhafen“-Projektes auch Mehrverkehr im Hubertiviertel verursachen werde.	s. 1.1.7	Keine Beschlussfassung erforderlich.
Themenfeld „Allgemeines“			
1.1.12	Es wird gefragt, wie das weitere Procedere aussehe bzw. wie sich die Bürger in das weitere Verfahren einbringen könnten, und ob es die Möglichkeit eines Bürgerentscheides gebe.	Die Frage betraf das damalige weitere Verfahren zu einem noch deutlich weiter gefassten Planungsbereich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde bzw. wird im Verfahren nach den Vorgaben des BauGB durchgeführt; seitdem wurde der Änderungsbereich der 42. FNP-Änderung auf die Fläche südlich des Stadthafens 1 reduziert. Fragen zu Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid richten sich nach den kommunalrechtlichen Vorgaben und betreffen nicht die FNP-Darstellungen selbst.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.13	Es wird kritisiert, dass der Zeitpunkt der Veranstaltung kurz vor den Sommerferien äußerst ungünstig terminiert sei und eine Veranstaltung mit dem Umfang der Themen überfrachtet sei.	Die Kritik am Zeitpunkt der Veranstaltung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der weiteren Beteiligungsschritte nach BauGB bestand die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung einzureichen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.14	Es wird kritisiert, dass die Bürgerbeteiligung überflüssig sei, da die Stadt die strategischen Flächen nicht erworben habe und deshalb seitens der Stadt bzw. der Bürger keine Möglichkeit mehr der Steuerung der Entwicklung bestehe; zudem wird darauf hingewiesen, dass die Politik gegen das Bürgergefühl handle.	Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Auch bei privaten Grundstücksflächen verbleibt die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der Stadt. Die Öffentlichkeit wurde im Verfahren nach den Vorgaben des BauGB beteiligt; die vorgebrachten Belange werden in die Abwägung eingestellt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.15	Es wird kritisiert, dass Politiker in dieser Veranstaltung fehlten.	Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Die Veranstaltung diene der frühzeitigen Information und Beteiligung der Öffentlichkeit.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.16	Es wird darauf hingewiesen, dass das Herz-Jesu-Viertel bzw. das Hubertiviertel durch umfangreiche Bauarbeiten in Mitleiden- schaft gezogen werde; zudem wird angeregt, die anvisierten Projekte zurückzustellen bzw. aufzugeben, und darauf hingewiesen, dass die Politik gegen das Bürgergefühl handele.	Die damalige Stellungnahme bezog sich auf einen deutlich weiter gefassten Planungsbereich und mehrere Projekte im Hafenraum. Die aktuelle 42. FNP-Änderung umfasst nur noch die Fläche südlich des Stadthafens 1. Bauzeitliche Belastungen sind nicht Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplans. Die Anregung, die Planung zurückzustellen bzw. aufzugeben, wird nicht aufgegriffen, da mit der 42. FNP-Änderung die städtebauliche Neuordnung der Fläche südlich des Stadthafens 1 vorbereitet wird.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

2 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 26.02.2015 bis einschließlich 26.03.2015

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 03.03.2025		
2.1.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur Frequenzen für zivile Richtfunkanlagen zuteilt, jedoch selbst keine Richtfunkstrecken betreibt. Sie kann in Planungs- und Genehmigungsverfahren lediglich einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie mögliche Richtfunkbetreiber für das Plangebiet benennt, damit diese frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen oder Flächennutzungen informiert werden können.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.2	Es wird darauf hingewiesen, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m nicht sehr wahrscheinlich seien und daher auf das Einholen einer Stellungnahme der Bundesnetzagentur bei Planverfahren mit geringer Bauhöhe verzichtet werden könne.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.3	Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur keine Angaben zum konkreten geografischen Trassenverlauf von Richtfunkstrecken oder zu möglichen (bauwerksbezogenen) Störsituationen machen könne. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüfe die Bundesnetzagentur lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Entsprechende Informationen könnten nur die jeweiligen Richtfunkbetreiber liefern; zudem sei die Bundesnetzagentur nicht ermächtigt, Angaben zu	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Trassenverläufen oder technischen Parametern der Richtfunkstrecken weiterzugeben.		
2.1.4	Es wird darauf hingewiesen, dass eine Darstellung in Betrieb befindlicher Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen nicht zwingend vorgeschrieben sei, sondern lediglich eine vorsorgliche, im Ermessen der Planungsträger stehende Maßnahme darstelle. Eine Darstellung in Planunterlagen komme nur in Betracht, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschten und einer Veröffentlichung ihrer Standortdaten zustimmten; im Übrigen stünden dem insbesondere Datenschutz- sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.5	Es wird angeregt, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m entsprechende Anfragen an die Bundesnetzagentur zu richten und dabei geografische Koordinaten des Baugebiets, geeignetes topografisches Kartenmaterial sowie Angaben zum Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.	Der Hinweis bzw. die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft konkrete Bauplanungen und ist daher im Zuge der jeweils räumlich einschlägigen Bebauungsplanverfahren bzw. nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.6	Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig vom noch nicht hinreichend konkreten Planungsstand vorsorglich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt worden sei. Den beigefügten Anlagen seien die Koordinaten des Prüfgebiets, die Anzahl der dort in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken sowie Hinweise zu geplanten oder vorhandenen Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen zu entnehmen. Ob das Baugebiet hiervon unmittelbar betroffen sei, könne nur durch die jeweiligen Richtfunkbetreiber beurteilt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zum Planungsstand 2015 noch nicht beteiligten Richtfunkbetreiber wurden nachträglich angeschrieben und in das Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einbezogen; dies gilt sowohl für Punkt-zu-Punkt- als auch für Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen. Die konkrete Betroffenheit ist bei Bedarf im Zuge der jeweils einschlägigen Bebauungspläne bzw. nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.7	Es wird darauf hingewiesen, dass militärische Richtfunkstrecken bei der Untersuchung nicht berücksichtigt worden seien und diesbezügliche Prüfungsanträge beim Bundesamt für	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu stellen seien.		
2.1.8	Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskunft der Bundesnetzagentur wegen des sich laufend ändernden Richtfunkbelegungszustands nur für das Datum der Mitteilung Gültigkeit beanspruchen könne.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.9	Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfrage wegen möglicher Auswirkungen auf funktechnische Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur an ein weiteres Referat zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet worden sei. Sofern besondere Schutzabstände oder sonstige Anforderungen zu beachten seien, werde dies in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.10	Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme nicht auf sonstige Leitungssysteme wie Telekommunikationskabel oder Energieleitungen erstrecke, da die Bundesnetzagentur über keine eigenen Leitungsnetze verfüge und hierzu keine vollständigen Datenbestände führe. Entsprechende Auskünfte seien unmittelbar bei den jeweiligen Betreibern oder den örtlich zuständigen Planungs- bzw. Baubehörden einzuholen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.2	Amprion GmbH mit Schreiben vom 09.03.2015		
2.2.1	Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich der Bauleitplanung keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen und aus heutiger Sicht keine entsprechenden Planungen bestehen. Hinsichtlich teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufender 110-kV-Kabelanlagen wird auf die Zuständigkeit der Westnetz GmbH verwiesen. Die	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahme betrifft ausschließlich die betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.		
2.3	Landeseisenbahnverwaltung NRW mit Schreiben vom 12.03.2015		
2.3.1	Es wird darauf hingewiesen, dass aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die Bauleitplanverfahren keine Bedenken bestehen, sofern die in der Begründung zum Entwurf des Teilbebauungsplans unter dem Unterpunkt „Eisenbahn / Gleisanlagen“ genannten Maßnahmen umgesetzt werden, bevor Schienenwege von Eisenbahnen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen zurückgebaut oder geändert werden.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.3.2	Es wird angeregt, den Eigentümer der genannten Gleisanlage, die Stadtwerke Münster GmbH, ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.	Eine Beteiligung der Stadtwerke Münster GmbH ist während der Bauleitplanverfahren erfolgt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 16.03.2015		
2.4.1	Es wird darauf hingewiesen, dass Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht betroffen seien. Dies gelte unter der Annahme, dass bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Für den Fall, dass diese Höhe überschritten werde, wird gefordert, die Planunterlagen im Einzelfall vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung vorzulegen.	Die konkrete Gebäudehöhe und eine etwaige Vorlage von Planunterlagen bei Überschreitung von 30 m betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans, sondern die verbindliche Bauleitplanung bzw. nachgelagerte Zulassungs- und Genehmigungsverfahren.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.5	Handwerkskammer Münster mit Schreiben vom 16.03.2015		
2.5.1	Es wird angeregt, die Gegen Ausnahme zum Einzelhandelsausschluss hinsichtlich des Annexhandels weniger restriktiv zu fassen und ausnahmsweise Verkaufsflächen im räumlich-	Die Anregung bezieht sich auf die konkrete Ausgestaltung des Einzelhandelsausschlusses und der Ausnahme für Annexhandel im Bebauungsplan. Dies betrifft nicht	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	funktionalen Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetrieb zuzulassen, sofern die Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet bleibt und 250 m² nicht überschreitet.	die Regelungsebene der 42. FNP-Änderung, sondern die Regelungsebene des Bebauungsplans Nr. 541. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	
2.5.2	Es wird angeregt, den Begriff des räumlich-funktionalen Zusammenhangs weiter auszulegen, sodass nicht nur im Betrieb selbst hergestellte oder weiterverarbeitete Waren, sondern auch branchenübliches Zubehör in Form zugekaufter Waren veräußert werden darf.	siehe 2.5.1	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.6	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen mit Schreiben vom 23.03.2015		
2.6.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherung der gewerblichen und industriellen Nutzung am Standort des ehemaligen Stadthafens auch im Sinne der im Planbereich liegenden Denkmäler sei und deren sensible Integration die Weiterentwicklung des Standorts als Alleinstellungsmerkmal unterstützen könne.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.6.2	Es wird angeregt, dass zur Förderung des Erhalts und der Wirksamkeit der Denkmäler im Zusammenhang mit den neuen Strukturen auch die wertgebenden Merkmale des historischen Hafenbereichs in der unmittelbaren Umgebung der Denkmäler bei der Neuordnung des Geländes berücksichtigt werden.	Die Berücksichtigung denkmalwerter und hafenhistorisch prägender Strukturen betrifft vor allem die städtebauliche Konkretisierung im Zuge der jeweils einschlägigen Bebauungspläne sowie denkmalrechtliche Belange. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.6.3	Es wird angeregt, die in der Begründung des Bebauungsplans bereits benannten hafentypischen Objekte und Gebäude detaillierter zu beschreiben und die denkmalbezogene Zielsetzung in der Begründung weiter zu konkretisieren.	Die Anregung betrifft die damalige Begründung zum Bebauungsplan und damit die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung; sie wird in den jeweils einschlägigen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.6.4	Es wird angeregt, die maximale Gebäudehöhe im Bereich der beiden denkmalgeschützten Gebäude Flechtheim-Speicher und Rhenus-Speicher sowie im östlich anschließenden Baufeld an der Gebäudehöhe des denkmalgeschützten Bestandes zu orientieren, um die äußere Erscheinung und Nutzung der Denkmäler im Zusammenhang mit den neu entstehenden Strukturen auch künftig zu gewährleisten.	Fragen der konkreten Gebäudehöhe und der Einfügung neuer Baukörper im Umfeld denkmalgeschützter Gebäude betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden in den jeweils einschlägigen Bebauungsplanverfahren (hier das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 541) berücksichtigt. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.6.5	Es wird angeregt, die beiden im Planungsbereich befindlichen Denkmäler gemäß der Planzeichenverordnung zu kennzeichnen und gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen.	Die Kennzeichnung bzw. nachrichtliche Übernahme von Denkmälern betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung; sie wird im Zuge des Bebauungsplans Nr. 541 berücksichtigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.6.6	Es wird darauf hingewiesen, dass Veränderungen an oder in der Umgebung eines Baudenkmals im Rahmen der Bolehmenherstellung nach § 9 DSchG NRW abzustimmen sind.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.7	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit Schreiben vom 23.03.2015		
2.7.1	Es werden Bedenken vorgebracht, dass eine Überplanung von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sowie eine Entwässerung in den Dortmund-Ems-Kanal nicht zulässig seien.	Die 42. FNP-Änderung ist vorbereitende Bauleitplanung und schafft kein verbindliches Baurecht für eine Überbauung von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Der Dortmund-Ems-Kanal wird im FNP weiterhin als Wasserfläche dargestellt. Kanalbegleit- und Betriebsflächen werden aufgrund der Maßstabsebene und Systematik des FNP nicht zwingend als eigenständige Nutzungsart dargestellt, sondern können zeichnerisch in die jeweilige Anschlussnutzung übergehen. Im Bereich der 42. FNP-Änderung wird abgesehen von der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ an der Hafenspitze kein eigenständiger grüner	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Uferbereich dargestellt. Soweit WSV-bezogene Randflächen im FNP von Industriegebiet zu Gewerbegebiet geändert werden, betrifft dies allein die vorbereitende Darstellungsebene. Der planfestgestellte Bestand und der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals bleiben unberührt. Eine planmäßige Entwässerung in den Dortmund-Ems-Kanal ist nicht vorgesehen. Eine Änderung der 42. FNP-Änderung ergibt sich daraus nicht. Siehe auch 6.5.2.	
2.7.2	Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2008 der Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals genehmigt worden sei und dies die Maßnahme Neubau des Petershafen-Dükers umfasse.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.7.3	Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Planfeststellungsbeschluss für die Zeit der Sperrung des Betriebswegs am rechten Ufer des Dortmund-Ems-Kanals eine Umfahrung über den Verbindungsweg zwischen Albersloher Weg und Lütkenbecker Weg für den Rad- und Fußgängerverkehr herzustellen sei und die Verpflichtung bestehe, diesen Weg während der Maßnahme Petershafen-Düker zu unterhalten und instand zu setzen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.7.4	Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Bebauung mit Geräusch- und Geruchsimmissionen aus dem allgemeinen Betrieb der Wasserstraße sowie der Liegestelle zu rechnen sei.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.7.5	Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Binnenschiffsuntersuchungsordnung bestimmte Dauerschallpegel in einem	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	seitlichen Abstand von 25 m von fahrenden bzw. liegenden Schiffen zu beachten seien, dass eine zeitliche Belastung über 24 Stunden am Tag möglich sei und dass die durch die Schifffahrt verursachten Emissionen zu berücksichtigen seien.		
2.7.6	Es wird darauf hingewiesen, dass vom Grundsatz her das gesamte Fahrwasser bis zu den Uferlinien durch die Schifffahrt genutzt werden könne, sofern eine ausreichende Wassertiefe zur Verfügung stehe.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.7.7	Es wird darauf hingewiesen, dass im Übrigen keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.7.8	Es wird darum gebeten, nach Rechtsverbindlichkeit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Teilbebauungsplans eine Benachrichtigung der WSV vorzunehmen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.8	Bezirksregierung Münster (Dezernat 53 - Immissionsschutz) mit Schreiben vom 24.03.2015		
2.8.1	Es wird darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen werde, dass eine Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB noch erfolge und die übersandten Unterlagen der Vorabstimmung dienten.	Kenntnisnahme. Siehe auch Bebauungsplan Nr. 541.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.8.2	Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden Gefahrstofflager als Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten nach der 12. BImSchV zu berücksichtigen seien, solange sie sich im Plangebiet befinden.	Zum Zeitpunkt der Stellungnahme waren die im Planbereich vorhandenen Gefahrgutlager bzw. die dort gelagerten störfallrelevanten Stoffe als Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV zu berücksichtigen. Die betreffende Gefahrgutnutzung wurde inzwischen aufgegeben; die Gefahrgutlager bzw. störfallrelevanten Stoffe wurden in den Jahren 2016/2017 verlagert. Damit bestehen die	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		seinerzeit angesprochenen Betroffenheiten nach der 12. BlmSchV für die 42. FNP-Änderung nicht mehr fort.	
2.8.3	Es wird angeregt, die aktuellen, der Stadt vorliegenden Gutachten nach § 50 BlmSchG für den betreffenden Bereich zur Verfügung zu stellen, da ohne diese eine abschließende Stellungnahme nicht möglich sei.	Die Bitte bezog sich auf die seinerzeit im Planbereich vorhandenen störfallrelevanten Nutzungen und die hierzu erforderliche Bewertung nach § 50 BlmSchG. Die Gefahrgutlager bzw. störfallrelevanten Stoffe wurden inzwischen verlagert; entsprechende Betriebsbereiche bestehen im Planbereich nicht mehr. Die immissionschutzrechtlichen Belange wurden auf Grundlage des aktuellen Planungsstands berücksichtigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.8.4	Es wird angeregt, den Bebauungsplan erst dann in Kraft treten zu lassen, nachdem die beiden Störfall-Betriebsbereiche ausgesiedelt worden sind.	Der Anregung wurde im Ergebnis entsprochen. Die seinerzeit im Planbereich vorhandenen Störfall-Betriebsbereiche bestehen dort inzwischen nicht mehr.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.8.5	Es wird darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme zum Themenpunkt Lärm im Bereich des Sondergebiets Kraftwerk erst nach Vorlage und Prüfung des Lärmgutachtens abgegeben werden könne.	Die Stellungnahme bezog sich auf die damalige Verfahrenssituation vor Vorlage des Lärmgutachtens. Die schalltechnischen Belange wurden im weiteren Verlauf der Bauleitplanverfahren fachgutachterlich betrachtet; die Bezirksregierung (Dezernat 53) wurde im weiteren Verfahrensverlauf beteiligt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.9	E-Plus Mobilfunk GmbH mit Schreiben vom 24.03.2015		
2.9.1	Es wird darauf hingewiesen, dass durch die im Teilbebauungsplan vorgesehene Bebauung keine Störungen der Richtfunksysteme zu erwarten seien, da die maximale Bauhöhe etwa 22 m betrage.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.10	münsterNETZ GmbH mit Schreiben vom 25.03.2015		
2.10.1	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans vorhandene Versorgungseinrichtungen der münsterNETZ GmbH sowie Leitungskabel der Stadtwerke Münster GmbH befinden, die für die Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Wärme- und Datenversorgung im Stadtgebiet zwingend benötigt werden.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.2	Es wird darauf hingewiesen, dass Trassenverläufe der zugehörigen Versorgungsleitungen der Stellungnahme beigelegt worden seien.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.3	Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Bebauungsplangebiets zahlreiche Anlagen und Betriebsmittel der Elektrizitätsversorgung befinden, darunter Ortsnetzstationen, Kundenstationen, Nieder-, Mittel- und Hochspannungskabel, zwei Umspannwerke sowie vier Großumspanner, und dass die Umspannwerke für die Energieversorgung des Stadtgebiets von besonderer Bedeutung seien.	Kenntnisnahme. Die Belange werden im Zuge des Bebauungsplans Nr. 541 berücksichtigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.4	Es wird darauf hingewiesen, dass die Zugänglichkeit zu den Umspannwerken gewährleistet bleiben müsse und dass für den Austausch von Großtransformatoren auch Schwertransporte mit einem Gewicht von bis zu 140 Tonnen einschließlich der erforderlichen Biegeradien möglich sein müssten.	Die Sicherung der Zugänglichkeit zu den Umspannwerken sowie die Anforderungen an Schwertransporte betreffen die verkehrliche und technische Konkretisierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der späteren Umsetzung. Die Belange werden im Zuge des Bebauungsplans Nr. 541 berücksichtigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.5	Es wird angeregt, die im beigelegten Plan kenntlich gemachten vorhandenen und geplanten Trafostationen in den Bebauungsplan zu übernehmen.	Die Anregung betrifft nicht die Regelungsebene des FNP. Der Belang wird in der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 541 behandelt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.10.6	Es wird darauf hingewiesen, dass das Kraftwerk am Hafen die führende Einspeisequelle für die Fernwärmeversorgung des Primärnetzes in Münster sei und dass derzeit im Bereich Am Mittelhafen, des Wärmespeichers sowie am südlichen Hafenbecken umfangreiche Baumaßnahmen zur Leitungserneuerung stattfänden.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.7	Es wird angeregt, für den Fall einer Ertüchtigung des Kraftwerks durch eine zusätzliche Turbine die Möglichkeit einer zusätzlichen Anbindung an das Gashochdrucknetz dadurch zu sichern, dass die in den Anlagen kenntlich gemachten, nicht auf öffentlichem Grund liegenden Trassen als Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten versehen werden.	Die Anregung betrifft nicht die Regelungsebene des FNP. Die Sicherung des Kraftwerksstandorts und seiner Weiterentwicklung wird durch die Darstellung als Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Elektrizität/Fernwärme berücksichtigt. Konkrete Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind auf Ebene des Bebauungsplans bzw. der Umsetzung zu sichern. Der Belang wird in der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 541 behandelt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.8	Es wird kritisiert, dass die Aussage in der Begründung, die Ver- und Entsorgung des Plangebiets sei über die bereits bestehende technische Infrastruktur gesichert, nicht zutreffe, da bei weiteren Bebauungen sämtliche Versorgungsleitungen weiter ausgebaut beziehungsweise neu erschlossen werden müssten.	Die Aussage in der Begründung ist als Aussage zur grundsätzlichen Erschließbarkeit des bereits baulich genutzten innerstädtischen Bereichs über vorhandene technische Netzinfrastrukturen zu verstehen. Dies schließt nicht aus, dass im Zuge konkreter Bauvorhaben Leitungsanpassungen, Erweiterungen oder Neuanschlüsse erforderlich werden. Weitere Informationen zur konkreten Ver- und Entsorgung sind dem Bebauungsplan Nr. 541 zu entnehmen. Zur Klarstellung wird ein entsprechender redaktioneller Hinweis als Fußnote in die FNP-Begründung aufgenommen. Die Plandarstellung der 42. FNP-Änderung wird nicht geändert.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.10.9	Es wird kritisiert, dass die Darstellungen im Maßstab 1:15.000 teilweise im Widerspruch zu den Darstellungen im Maßstab 1:2.000 stünden, insbesondere im Hinblick auf die Flächen für Ver- und Entsorgung.	Die Einzeländerung wird im Maßstab 1:15.000 dargestellt; der FNP-Gesamtplan liegt im Maßstab 1:20.000 vor. Der FNP trifft als vorbereitender Bauleitplan generalisierende Darstellungen mit eigener Darstellungssystematik. Kleinräumige Abweichungen gegenüber der verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich aus dieser Maßstabsebene und begründen keinen Widerspruch. Die Darstellungen der 42. FNP-Änderung wurden im Parallelverfahren mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 541 abgestimmt. Der Bebauungsplan Nr. 541 lässt sich aus den Darstellungen des FNP entwickeln. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.10	Es wird angeregt, den Bereich für Ver- und Entsorgung entsprechend der in der FNP-Planzeichnung „Neue Darstellung“ im Maßstab 1:15.000 ausgewiesenen und in der Anlage gelb markierten Fläche auch im Bebauungsplan-Entwurf entsprechend zu erweitern.	Die Anregung betrifft nicht die Regelungsebene des FNP. Die Darstellung der Fläche für Ver- und Entsorgung erfolgt im FNP generalisierend und ist nicht flächenscharf in den Bebauungsplan zu übernehmen. Der Bebauungsplan Nr. 541 wurde im Parallelverfahren mit der 42. FNP-Änderung abgestimmt und lässt sich aus den Darstellungen des FNP entwickeln. Der Belang wird in der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 541 behandelt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.10.11	Es wird darauf hingewiesen, dass zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Anlagen und der sicheren Energieversorgung die vorhandenen Leitungstrassen frei von Anlagen, Gebäuden und Bäumen bleiben müssten und dass im Rahmen des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans sichergestellt werden solle, dass keine negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Versorgungsleitungen zu erwarten seien.	Die Freihaltung und Sicherung konkreter Leitungstrassen betrifft nicht die Regelungsebene des FNP.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.11	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Regionalniederlassung Münsterland) mit Schreiben vom 25.03.2015		
2.11.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Münster beabsichtige, Flächen im Bereich des Stadthafens 1 und östlich des Dortmund-Ems-Kanals in Teilbereichen einer geänderten Nutzung zuzuführen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.11.2	Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Begründung zum Entwurf des Teilbebauungsplans unter anderem im Bereich der Gewerbegebietsfläche 3 die Verkaufsfläche des bestehenden Baumarkts von derzeit 10.300 m² auf insgesamt 18.000 m² einschließlich Baustoffhandel erhöht werden solle und zugleich die Umstrukturierung verschiedener Verkehrsflächen vorgesehen sei.	Der Hinweis bezieht sich auf einen überholten Planstand. Der Bereich östlich des Dortmund-Ems-Kanals ist nicht mehr Bestandteil der 42. FNP-Änderung. Die angesprochene Entwicklung im Bereich des Baumarkts ist der 130. FNP-Änderung zuzuordnen. Zudem betreffen konkrete Verkaufsflächenentwicklungen und die Umstrukturierung von Verkehrsflächen nicht die Regelungsebene des FNP, sondern die jeweils einschlägige verbindliche Bauleitplanung.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.11.3	Es wird darauf hingewiesen, dass die Theodor-Scheiwe-Straße öffentlich gewidmet und ausgebaut werden solle und dass die Flächen östlich des Dortmund-Ems-Kanals weiterhin über den Albersloher Weg an das übergeordnete Straßennetz angebunden werden sollen.	Der Hinweis bezieht sich auf einen überholten Planstand. Der Bereich östlich des Dortmund-Ems-Kanals ist nicht mehr Bestandteil der 42. FNP-Änderung und ist, soweit hier einschlägig, der 130. FNP-Änderung zuzuordnen. Verkehrsführungen und straßenrechtliche Fragen betreffen zudem nicht die Regelungsebene des FNP.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.11.4	Es wird angeregt, die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Verkehrsverlagerungen und der zusätzlichen Verkehrserzeugung im weiteren Bauleitverfahren in geeigneter Weise aufzuzeigen. Hierbei sei insbesondere der Netzknotenpunkt B 51 / L 586 in die verkehrliche Betrachtung einzubeziehen.	Die Anregung stammt aus dem Verfahrensstand 2015 und bezog sich noch auf einen weiter gefassten Planbereich. Der Bereich östlich des Dortmund-Ems-Kanals ist nicht mehr Bestandteil der 42. FNP-Änderung und ist, soweit hier einschlägig, der 130. FNP-Änderung zuzuordnen. Die verkehrlichen Auswirkungen des aktuellen	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Änderungsbereichs wurden im Zuge des Bebauungsplans Nr. 541 verkehrstechnisch untersucht. Dabei wurden nicht nur die durch den Bebauungsplan Nr. 541 ausgelösten Verkehre betrachtet, sondern auch weitere Entwicklungen im Hafen-Umfeld und die hieraus folgenden Wechselwirkungen im Straßennetz berücksichtigt. Die maßgeblichen Knotenpunkte entlang des Albersloher Wegs einschließlich des Knotens Albersloher Weg / B 51 wurden in die Untersuchung einbezogen. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur kann bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nachgewiesen werden. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	
2.11.5	Es wird angeregt, die Regionalniederlassung Münsterland im weiteren Bauleitverfahren erneut zu beteiligen.	Der Anregung wurde entsprochen. Die Regionalniederlassung Münsterland wurde im weiteren Bauleitverfahren erneut beteiligt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.12	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen mit Schreiben vom 26.03.2015		
2.12.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die IHK Nord Westfalen sich einer Neuausrichtung und Neuordnung des Münsteraner Hafengebietes nicht grundsätzlich verschließt.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.12.2	Es wird kritisiert, dass durch die Planung Flächen mit der planungsrechtlichen Ausweisung als Industriegebiet verloren gingen, obwohl Industriegebiete für Unternehmen mit Anlagen nach der 4. BImSchV, für störende Betriebe sowie für Unternehmen mit Nachtschicht von besonderer Bedeutung seien.	Die Bedeutung von Industriegebieten für emittierende Betriebe, Anlagen nach der 4. BImSchV und Betriebe mit Nachtbetrieb wird anerkannt. Die Ziele für den Hafenbereich bestehen jedoch darin, ehemals hafenindustriell geprägte Teilräume schrittweise städtebaulich neu zu ordnen und zu einem gemischten, urbanen sowie öffentlich besser zugänglichen Stadtraum weiterzuentwickeln. Diese Zielsetzungen basieren auf der	Der Stellungnahme, für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung weiterhin ein Industriegebiet auszuweisen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Fortschreibung des Masterplans Stadthäfen und den weiterentwickelten Planungszielen für den Hafenbereich (Perspektivplan aus dem Jahr 2022). Die 42. FNP-Änderung konkretisiert diese Zielsetzung für den Bereich südlich des Stadthafens 1. Sie stellt bisherige Industriegebiets- und gemischte Bauflächendarstellungen künftig als Gewerbegebiet dar, sichert auf Ebene des FNP zugleich den bestehenden Kraftwerksstandort einschließlich räumlicher Erweiterungsoptionen durch Flächen für Ver- und Entsorgung mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Fernwärme und stellt die Hafenspitze als Grünfläche dar. Die derzeit geringen frei verfügbaren Industrie- und Gewerbeflächenreserven sind bekannt. Die Stadt entwickelt jedoch weiterhin gewerbliche und industrielle Standorte, insbesondere Industriegebietsflächen im Bereich Hessenweg (vgl. 101. FNP-Änderung) einschließlich der geplanten südlichen Erweiterung des GI Hessenweg sowie Gewerbeflächen im Bereich Heumannsweg (vgl. 85. FNP-Änderung) und Heitmannsweg (vgl. BP 633). Darüber hinaus zeigt das Integrierte Flächenkonzept Münster (vgl. V/0192/2024) gewerbliche und industrielle Potenzialflächen bis 2045 auf. Dazu gehören insbesondere im Regionalplan Münsterland festgelegte GIB- und GIB-P-Reserven, u. a. im Bereich Amelsbüren / Erweiterung Hansa-BusinessPark. Die Rücknahme der bisherigen GI-Darstellung im Änderungsbereich wird vor diesem Hintergrund zugunsten der städtebaulich bedeutsamen Neuordnung des Hafenareals und der Sicherung des Kraftwerksstandorts für	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		vertretbar gehalten. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	
2.12.3	Es wird angeregt, dass die Stadt Münster bei künftigen Planungen verstärkt Industriegebiete ausweisen solle.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft die gesamtstädtische Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung und nicht unmittelbar die Regelungsebene der 42. FNP-Änderung. Die Stadt Münster entwickelt weiterhin gewerbliche und industrielle Standorte, insbesondere im Bereich Hessenweg einschließlich der geplanten südlichen Erweiterung. Darüber hinaus zeigt das Integrierte Flächenkonzept Münster gewerbliche und industrielle Potenzialflächen bis 2045 auf, auch unter Berücksichtigung der im Regionalplan Münsterland festgelegten GIB- und GIB-P-Reserven. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf. s. a. Punkt 2.12.2	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.12.4	Es wird zum Teilbebauungsplan Nr. 541.I darauf hingewiesen, dass bei der Überplanung von Industriegebiet in Gewerbegebiet der Bestandsschutz der Industriebetriebe beziehungsweise der Logistikunternehmen gewährleistet bleiben müsse und dass beim Sondergebiet Heizkraftwerk im Rahmen der Emissionskontingentierung auch künftige Erweiterungen berücksichtigt werden müssten.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsebene des FNP. Die Vereinbarkeit mit bestehenden Nutzungen, Fragen des Bestandsschutzes sowie die Emissionskontingentierung werden auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 fachgutachterlich betrachtet. Die grundsätzliche Vollziehbarkeit der Planungsziele wurde nachgewiesen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.12.5	Es wird darauf hingewiesen, dass zum Teilbebauungsplan Nr. 541.1 grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen werden.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.13	Telekom Deutschland GmbH mit Schreiben vom 26.03.2015		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.13.1	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die aus dem beigegeführten Lageplan ersichtlich seien.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.13.2	Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich möglicher Spundverankerungen eine im Lageplan rot markierte Telekommunikationslinie zu beachten sei, eine Beschädigung der Telekommunikationslinie unbedingt vermieden werden müsse und auf Spundverankerungen in diesem Bereich daher verzichtet werden solle.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.13.3	Es wird darauf hingewiesen, dass in den neu ausgewiesenen Verkehrsflächen voraussichtlich eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien erforderlich werde und dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH zur rechtzeitigen Koordinierung des Netzausbaus mitzuteilen seien.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.14	Wirtschaftsförderung Münster GmbH mit Schreiben vom 26.03.2015		
2.14.1	Es wird angeregt, im Zusammenhang mit der öffentlichen Widmung des Lütkenbecker Wegs zu prüfen, ob eine Verlagerung des dort befindlichen Regenrückhaltebeckens erforderlich wird und die hierfür benötigte Fläche gegebenenfalls planerisch darzustellen.	Die Anregung stammt aus dem Verfahrensstand 2015 und bezieht sich auf einen überholten Planstand. Der Bereich östlich des Dortmund-Ems-Kanals ist nicht mehr Bestandteil der 42. FNP-Änderung. Die angesprochenen Flächen im Bereich Lütkenbecker Weg stehen im Zusammenhang mit anderen Bauleitplanverfahren, insbesondere der 130. FNP-Änderung / dem Bebauungsplan Nr. 642. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.14.2	Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Verkaufsfläche eines Fabrikverkaufs auf dem Firmengelände (Osmo Holz und Color GmbH & Co. KG) nach Einschätzung der Wirtschaftsförderung durch die vorgesehene ausnahmsweise Zulässigkeit betriebsbezogener Verkaufsflächen abgedeckt sei.	Die angesprochene Fläche ist nicht mehr Bestandteil der 42. FNP-Änderung. Sie ist, soweit hier einschlägig, der 130. FNP-Änderung bzw. dem Bebauungsplan Nr. 642 zuzuordnen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.14.3	Es wird angeregt, die Planungen für einen Drive-In-Baustoffmarkt entlang der Theodor-Scheiwe-Straße zu berücksichtigen; hieraus könne sich ein Erfordernis zur Erweiterung der vorgesehenen Sondergebietsausweisungen im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ergeben.	Die Anregung stammt aus einem überholten Planstand. Der Bereich östlich des Dortmund-Ems-Kanals ist nicht mehr Bestandteil der 42. FNP-Änderung. Die angesprochene Planung im Bereich der Theodor-Scheiwe-Straße ist der 130. FNP-Änderung bzw. dem Bebauungsplan Nr. 642 zuzuordnen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.14.4	Es wird gefragt, ob schwerwiegende Gründe gegen den Erhalt der bisherigen Ausfahrtmöglichkeit über den Hafengrenzweg auf den Albersloher Weg sprechen, nachdem der Hafengrenzweg im aktuellen Entwurf als Sackgasse mit Wendehammer dargestellt ist.	Der Hinweis betrifft die konkrete verkehrliche Erschließung und Straßenplanung und damit nicht die Regelungsebene des FNP. Detaillierte Erläuterungen zur äußeren und inneren Erschließung sind dem Bebauungsplan Nr. 541 zu entnehmen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.15	Stadtwerke Münster GmbH mit Schreiben vom 31.03.2015		
2.15.1	Die Stellungnahme enthält zahlreiche detaillierte gutachterliche und immissionsschutzrechtliche Einzelaspekte, insbesondere zu Vorbelastungen, Immissionsorten, Emissionskontingenten, Gemengelagen sowie möglichen Schallschutzmaßnahmen. Diese werden für die vorliegende FNP-Abwägung nachfolgend nur zusammenfassend wiedergegeben, da ihre vertiefte Würdigung ganz überwiegend die Regelungsebene des Bebauungsplans Nr. 541 betrifft.		
2.15.2	Es wird kritisiert, dass die Aufspaltung des Planverfahrens in Teilpläne die ausgewogene und aufeinander bezogene planerische Steuerung emittierender und lärmsensibler Nutzungen gefährde und dadurch eine sachgerechte Umsetzung der ursprünglichen Planungsziele erschwert werde.	Die Aufteilung in eigenständige Bauleitplanverfahren steht einer sachgerechten planerischen Steuerung nicht entgegen. Sie ist auch auf organisatorische Gründe, unterschiedliche Planungsstände sowie unterschiedliche zeitliche Abhängigkeiten und Umsetzungshorizonte der Teilbereiche zurückzuführen. Der Gesamtkontext der	Der Stellungnahme, den gesamten Hafenbereich in einem Bauleitplanverfahren zu überplanen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Stadthäfen und die Wechselwirkungen zwischen den Teilplanungen werden weiterhin mitberücksichtigt. Die jeweiligen Teilbereiche werden in den hierfür einschlägigen Verfahren auf Grundlage der aktuellen Planungsziele, Gutachten und Betroffenheiten abgewogen. Für den aktuellen Bereich der 42. FNP-Änderung wurden die Planungsziele konkretisiert und im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 541 abgestimmt. Die Vereinbarkeit emittierender und schutzbedürftiger Nutzungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung fachgutachterlich betrachtet (Bebauungsplan Nr. 541). Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	
2.15.3	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die vorgesehene Lärmkontingentierung in Verbindung mit den geplanten schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere dem im Bereich der Osmo-Hallen vorgesehenen Allgemeinen Wohngebiet, die Entwicklungsmöglichkeiten des Heizkraftwerks sowie weiterer emittierender gewerblicher Nutzungen erheblich einschränken könne. Hierzu wird angeführt, dass der nächtliche Immissionsrichtwert für das geplante Allgemeine Wohngebiet nach dem zugrunde gelegten Gutachten bereits weitgehend ausgeschöpft sei (39,3 dB(A) bei einem Richtwert von 40 dB(A)) und eine Erweiterung des Heizkraftwerks ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu einer Überschreitung führen könne (41,1 dB(A)). Bei zusätzlicher Ausschöpfung gewerblicher Lärmkontingente könne sich die Überschreitung auf bis zu 2 dB(A) erhöhen. Ferner wird geltend gemacht, dass die für das Heizkraftwerk vorgesehenen Emissionskontingente von 54/54 dB(A) dessen Entwicklungsspielräume erheblich begrenzten und damit die planerisch	Die Stellungnahme stammt aus dem Verfahrensstand 2015 und bezieht sich teilweise auf einen überholten, weiter gefassten Planbereich. Die seinerzeit angesprochenen schutzbedürftigen Nutzungen im Bereich der OSMO-Hallen sind nicht Gegenstand der aktuellen 42. FNP-Änderung. Der Bereich wird in der 72. FNP-Änderung als gemischte Baufläche und im Bebauungsplan Nr. 600 durch Festsetzungen Urbaner Gebiete als eigenständiges Planverfahren geführt. Soweit schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld immissionsschutzrechtlicher Wechselwirkungen auslösen können, werden diese im Rahmen der fachgutachterlichen Betrachtung berücksichtigt. Die 42. FNP-Änderung selbst verfolgt ausdrücklich das Ziel, den bestehenden Kraftwerksstandort einschließlich räumlicher Erweiterungsoptionen durch Flächen für Ver- und Entsorgung mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Fernwärme zu sichern. Die konkrete	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	beabsichtigte Sicherung des Kraftwerkstandorts und seiner Erweiterungsoptionen in Frage gestellt werde.	Steuerung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit, insbesondere durch Gebietsgliederung, Emissionskontingente und mögliche Schallschutzmaßnahmen, betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Sie wurde im Zuge des Bebauungsplans Nr. 541 fachgutachterlich behandelt und im weiteren Verfahren umfassend mit den Stadtwerken abgestimmt. Die grundsätzliche Vollziehbarkeit der FNP-Darstellung bzw. der Planung wird dadurch nicht in Frage gestellt. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	
2.15.4	Es wird angeregt, weiterhin eine abgestimmte Gesamtlösung für den Stadthafen 1 zu verfolgen, die durch eine geeignete planerische Steuerung der Wohn- und Mischnutzungen sowie eine angemessene immissionsschutzrechtliche Absicherung des Heizkraftwerks und der gewerblichen Nutzungen eine parallele Umsetzung der Planungsziele ermöglicht.	Der Anregung wird im Grundsatz gefolgt. Mit dem Perspektivplan für den Hafen liegt seit 2022 eine partizipativ erarbeitete Gesamtlösung als informelles Planungskonzept für den übergeordneten Bereich der Stadthäfen vor. Die 42. FNP-Änderung konkretisiert diese übergeordneten Zielsetzungen für den Bereich südlich des Stadthafens 1, insbesondere durch die Neuordnung als Gewerbegebiete, die Sicherung des Kraftwerksstandorts einschließlich räumlicher Erweiterungsoptionen sowie die Darstellung der Hafenspitze als Grünfläche, die künftig durch die Öffentlichkeit genutzt werden soll. Zugleich werden die weiteren Teilbereiche des Hafenraums in eigenständigen Bauleitplanverfahren auf Grundlage ihrer jeweiligen Planungsstände, Betroffenheiten, den räumlich-funktionalen Zusammenhängen und jeweiligen Planungsabsichten sowie nach städtebaulichen Erfordernissen fortgeführt. Die Aufteilung in Teilverfahren steht einer abgestimmten Gesamtlösung nicht entgegen, sondern ermöglicht eine zeitlich und organisatorisch sachgerechte Steuerung der	Der Stellungnahme, den gesamten Hafenbereich in einem Bauleitplanverfahren zu überplanen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		unterschiedlichen Teilbereiche. Der Gesamtkontext der Stadthäfen wird weiterhin berücksichtigt. Die Zielsetzungen des Masterplans Stadthäfen werden dabei fortlaufend über teilräumliche Konzepte/Planungen [insb. die Münster Modell Quartiere (MMQ 3, 4, 5)], qualifizierende Verfahren und die aufeinander abgestimmten Bauleitplanverfahren weiterentwickelt und konkretisiert. Die fachgutachterlichen Betrachtungen im Zuge der jeweiligen Bauleitplanverfahren berücksichtigen die relevanten Umfeldplanungen und Wechselwirkungen. Die immissionsschutzrechtliche Absicherung des Kraftwerksstandorts sowie der gewerblichen und schutzbedürftigen Nutzungen erfolgt insbesondere auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im weiteren Verfahren wurde hierzu eine enge Abstimmung mit den Stadtwerken sichergestellt. Die Planungsziele können damit parallel weiterverfolgt und planerisch abgesichert werden. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	
2.16	Westnetz GmbH mit Schreiben vom 17.04.2015		
2.16.1	Es wird darauf hingewiesen, dass im Planbereich mehrere 110-kV-Hochspannungskabel verlaufen und Planunterlagen zur Lage der Kabel übersandt worden seien.	Kenntnisnahme (im FNP werden nur Hochspannungsfreileitungen, nicht Erdkabel nachrichtlich dargestellt).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.16.2	Es wird darauf hingewiesen, dass die genaue Lage und Tiefe der 110-kV-Hochspannungskabel gegebenenfalls durch Querschnitte, Suchschlitze oder ähnliche Maßnahmen festzustellen seien.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsebene des FNP. Die genaue Lage und Tiefe vorhandener Leitungstrassen ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der späteren Umsetzung zu berücksichtigen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.16.3	Es wird darauf hingewiesen, dass einer Zustimmung zu Ausbaumaßnahmen nur unter der Voraussetzung zugestimmt werde, dass im Sicherheitsbereich der 110-kV-Kabel keine größeren Höhenänderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen werden und dass eine Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrassen mit Bauwerken, Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern ausgeschlossen bleibt.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.16.4	Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Hochspannungskabeln bestimmte Mindestabstände bei Parallelführungen und Kreuzungen mit anderen Leitungen einzuhalten seien.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.16.5	Es wird darauf hingewiesen, dass zur Gewährleistung der Stromversorgung und zur Vermeidung von Gefährdungen alle Beteiligten über die Lage der Kabel zu unterrichten seien, der Bauunternehmer für verursachte Schäden hafte und die Westnetz GmbH vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe der 110-kV-Kabel zu verständigen sei.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.16.6	Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme ausschließlich auf die betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes beziehe und hinsichtlich weiterer von der Westnetz GmbH betreuter Anlagen gegebenenfalls eine gesonderte Stellungnahme erfolge.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Keine Anregungen oder Bedenken zur 42. Änderung des FNP:

- Gemeinde Havixbeck, Schreiben vom 03.03.2015
- Polizeipräsidium Münster, Schreiben vom 05.03.2015
- Gelsenwasser AG, Schreiben vom 06.03.2015
- Gemeinde Senden, Schreiben vom 10.03.2015
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 10.03.2015

- Wasserstraßen-Neubauamt Datteln, Schreiben vom 10.03.2015
- Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V., Geschäftsstelle Münster, Schreiben vom 14.03.2015
- Bezirksregierung Münster, Obere Straßenaufsicht, Schreiben vom 16.03.2015
- Stadt Telgte, Schreiben vom 16.03.2015
- Ericsson GmbH, Schreiben vom 17.03.2015
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Schreiben vom 25.03.2015
- Stadt Münster, Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 26.03.2015
- Gemeinde Ascheberg, Schreiben vom 27.03.2015
- Gemeinde Everswinkel, Schreiben vom 31.03.2015
- Amt für Grünflächen und Umweltschutz (einschließlich der unteren Umweltbehörden), Schreiben vom 02.04.2015
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 07.04.2015
- Stadtwerke Münster GmbH (Nahverkehrsmanagement) mit Schreiben vom 07.04.2015

3 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 19.03.2018 bis einschließlich 04.05.2018

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Private Stellungnahme vom 04.04.2018		
3.1.1	... Es wird angeregt bzw. beantragt, die für das Flurstück 694 vorgesehene Ausweisung von SO Heizkraftwerk in GE 3 zu ändern.	Die Anregung betrifft die konkrete Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 541 und damit nicht die Regelungsebene des FNP. Soweit die FNP-Darstellungen mittelbar berührt sind, ist zu berücksichtigen, dass der FNP maßstabsbedingt nicht parzellenscharf zu lesen ist. Die Darstellung der Fläche für Ver- und Entsorgung reicht im FNP etwa bis zur Flurstücksgrenze des Flurstücks 694; die Darstellungen der 42. FNP-Änderung stehen der Anregung daher nicht entgegen (siehe Bebauungsplanverfahren Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2	Private Stellungnahme vom 27.04.2018		
3.2.1	Die Stellungnahme richtet sich vorrangig gegen den Bebauungsplan Nr. 541 Teilabschnitt I (Stand 2018) und betrifft insbesondere die Änderung bisheriger Nutzungsfestsetzungen, die Lärmkontingentierung sowie die verkehrliche Erschließung über eine Privatstraße. Nachfolgend werden daher nur die Punkte aufgegriffen, die für den räumlichen Bereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sein können, insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Nutzungszuordnung, die städtebauliche Herleitung der Umstrukturierung sowie mögliche Fragen der immissionsschutzrechtlichen Vollziehbarkeit. Die Stellungnahme vom April 2018 wird im Hinblick auf die aktuelle 42. FNP-Änderung mit ihren Auswirkungen auf das Umfeld betrachtet. Sie betrifft überwiegend Fragen der verbindlichen Bauleitplanung. Insoweit wird auf das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 541 verwiesen. Siehe auch Vorbemerkungen „Zum Änderungsbereich“ auf S. 1-2. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gewerbliche Nutzungen, die sich auf den Grundstücken der Einwenderin befinden, derzeit in Abstimmung mit der Stadt und unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Münster Modell Quartiers 3 neu strukturiert werden. Im Zuge dieser gewerblichen Umstrukturierung rücken private gewerbliche Nutzungen der Einwenderin einvernehmlich von dem Bereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans ab. Die		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahme der Einwenderin wurde erstellt, bevor sich diese Entwicklungen abzeichneten. Die konkreten Umstände und die Betroffenheit haben sich folglich zwischenzeitlich verändert.		
3.2.2	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die vorgesehene Umstrukturierung bislang industriell bzw. gemischt geprägter Flächen zu gewerblichen Nutzungen die bisherigen und künftigen Nutzungsmöglichkeiten des Standorts einschränke und die Entwicklungsoptionen der betroffenen Grundstücke verschlechtere.	Die Bedenken werden im Hinblick auf die aktuelle 42. FNP-Änderung nicht geteilt. Die Stellungnahme bezieht sich überwiegend auf Flächen östlich des Dortmund-Ems-Kanals sowie insb. auf Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 348. Diese Flächen sind nicht mehr Bestandteil der aktuellen 42. FNP-Änderung und werden, soweit einschlägig, im Verfahren zur 130. FNP-Änderung bzw. zum Bebauungsplan Nr. 642 behandelt. Soweit die grundsätzliche Umstrukturierung und Entwicklungsperspektive des Hafenbereichs angesprochen wird, ist festzustellen, dass Entwicklungsoptionen im Hafenbereich nicht aufgegeben, sondern teilräumlich differenziert und auf Grundlage der jeweiligen Planungsziele fortgeführt werden. Für den Bereich südlich des Stadthafens 1 konkretisiert die 42. FNP-Änderung die übergeordneten Zielsetzungen des Perspektivplans für den Hafen (2022), indem sie die städtebauliche Neuordnung des bislang industriell geprägten Bereichs vorbereitet, gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, den Kraftwerksstandort einschließlich Erweiterungsoptionen sichert und die Hafenspitze als Grünfläche darstellt. Die Umstrukturierung dient damit nicht einer Beschränkung der Standortentwicklung, sondern einer geordneten Weiterentwicklung des Hafenareals entsprechend seiner veränderten städtebaulichen Funktion.	Der Stellungnahme, die Änderungen in den Ausweisungen zu einem Gewerbegebiet nicht vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.3

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	
3.2.3	Es wird kritisiert, dass die planerische Begründung des Bebauungsplans Nr. 541 Teilabschnitt I, die Umstellung von GI auf GE führe zu einer größeren Nutzungsvielfalt, nicht überzeugend sei. Vielmehr werde geltend gemacht, dass das bisherige Planungsrecht weitergehende bzw. flexiblere Nutzungen ermögliche.	Die von der Einwenderin angesprochene Umwidmung von Industriegebiet zu Gewerbegebiet zielt insbesondere auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 348 für Flächen östlich des Dortmund-Ems-Kanals ab. Diese Flächen sind nicht mehr Bestandteil der aktuellen 42. FNP-Änderung und werden im Verfahren zur 130. FNP-Änderung bzw. zum Bebauungsplan Nr. 642 auf Grundlage aktualisierter Planungsziele weitergeführt. Dabei sind insbesondere die Zielsetzungen des Münster Modell Quartiers 3 zu berücksichtigen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2.4	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die beabsichtigte Änderung der Nutzungsstruktur im südlichen Hafenbereich im Wesentlichen mit Rücksicht auf noch nicht hinreichend konkretisierte Planungen im nördlich angrenzenden Bereich begründet werde und deshalb die eigenständige städtebauliche Tragfähigkeit der vorliegenden Planung in Frage gestellt sei.	Die Planung für den südlichen Hafenbereich wird nicht allein mit Rücksicht auf Planungen im nördlich angrenzenden Bereich getragen. Die 42. FNP-Änderung verfolgt für den aktuellen Änderungsbereich eigenständige städtebauliche Ziele. Sie konkretisiert die übergeordneten Zielsetzungen des o.g. Perspektivplans für die Fläche südlich des Stadthafens 1, bereitet die Neuordnung bislang industriell geprägter Flächen zu Gewerbegebieten vor, sichert den Kraftwerksstandort einschließlich räumlicher Erweiterungsoptionen durch Flächen für Ver- und Entsorgung mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Fernwärme und stellt die Hafenspitze als Grünfläche dar.	Den Bedenken, der 42. Flächennutzungsplanänderung fehle eine eigenständige städtebauliche Tragfähigkeit, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.4

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Die Entwicklung nördlich des Stadthafens 1 wird in eigenständigen Bauleitplanverfahren weitergeführt (s. 72. FNP-Änderung / Bebauungsplan Nr. 600). Der Gesamtkontext der Stadthäfen und die Wechselwirkungen zwischen den Teilbereichen werden dabei weiterhin berücksichtigt, ohne dass die städtebauliche Tragfähigkeit der 42. FNP-Änderung hiervon abhängig wäre.	
3.2.5	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die vorgesehene Lärmkontingentierung in Verbindung mit den geplanten schutzbedürftigen Nutzungen im nördlichen Umfeld zu erheblichen Einschränkungen für die bestehenden gewerblichen Nutzungen führen könne und damit die Tragfähigkeit der beabsichtigten Nutzungsneuordnung in Frage gestellt werde.	Die konkrete Lärmkontingentierung betrifft nicht die Regelungsebene des FNP, sondern die verbindliche Bauleitplanung. Soweit sich die Stellungnahme auf Flächen der Einwenderin östlich des Dortmund-Ems-Kanals bezieht, ist zudem zu berücksichtigen, dass diese Flächen nicht mehr Bestandteil der aktuellen 42. FNP-Änderung sind. Hier sind, soweit einschlägig, das Verfahren zur 130. FNP-Änderung und der Bebauungsplan Nr. 642 maßgeblich. Die angesprochenen schutzbedürftigen Nutzungen im nördlichen Umfeld beziehen sich auf den Bereich nördlich des Stadthafens 1, der in der 72. FNP-Änderung bzw. im Bebauungsplan Nr. 600 als eigenständiges Planverfahren geführt wird. Mit der aktuellen 42. FNP-Änderung und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 541 südlich des Stadthafens 1 werden keine schutzbedürftigen Wohnnutzungen planerisch ermöglicht. Soweit immissionsschutzrechtliche Wechselwirkungen mit Nutzungen im Umfeld bestehen, werden diese auf Ebene der jeweils einschlägigen Bebauungspläne fachgutachterlich betrachtet und bewältigt. Die grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Vollziehbarkeit der Planung wurde gutachterlich nachgewiesen	Den Bedenken, die vorgesehene Lärmkontingentierung schränke die bestehenden Nutzungen ein, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.5

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		(s. Bebauungsplan Nr. 541). Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	
3.2.6	Es wird kritisiert, dass die gutachterlichen und planerischen Annahmen zur Geräuschkontingentierung nicht hinreichend vom tatsächlichen Bestand ausgingen und daher die Grundlage der vorgesehenen Nutzungssteuerung zweifelhaft sei.	Die Kritik betrifft vorrangig nicht die Regelungsebene des FNP, sondern die fachgutachterliche Herleitung und konkrete Ausgestaltung der Geräuschkontingentierung im Bebauungsplan Nr. 541. Die schalltechnischen Ausgangsannahmen, die Berücksichtigung des Bestands sowie die daraus abgeleitete Nutzungssteuerung werden auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 fachgutachterlich betrachtet und in der dortigen Abwägung behandelt. Soweit damit zugleich die Vollziehbarkeit der FNP-Darstellungen angesprochen wird, ergeben sich daraus keine durchgreifenden Bedenken gegen die 42. FNP-Änderung.	Der Stellungnahme, die in den Gutachten vorgenommene Geräuschkontingentierung berücksichtigt nicht den tatsächlichen Bestand, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.6
3.2.7	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die vorgesehene äußere und innere Erschließung des Gebiets, insbesondere die beabsichtigte verkehrliche Verbindung zwischen Albersloher Weg und Lütkenbecker Weg über die bisher private Straße, fachlich nicht hinreichend belegt und in ihrer verkehrlichen Wirksamkeit, Leistungsfähigkeit und Erforderlichkeit zweifelhaft sei.	Die Stellungnahme stammt aus dem Verfahrensstand 2018 und bezog sich noch auf einen weiter gefassten Änderungsbereich. Die angesprochene Verbindung zwischen Albersloher Weg und Lütkenbecker Weg betrifft Flächen östlich des Dortmund-Ems-Kanals, die nicht mehr Bestandteil der aktuellen 42. FNP-Änderung sind. Insoweit sind, soweit einschlägig, das Verfahren zur 130. FNP-Änderung und der Bebauungsplan Nr. 642 maßgeblich. Für den aktuellen Änderungsbereich südlich des Stadthafens 1 wurden die verkehrlichen Auswirkungen im Zuge des Bebauungsplans Nr. 541 verkehrstechnisch untersucht. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Verkehrsinfrastruktur kann bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nachgewiesen werden. Weitere Informationen sind den Begründungen zur 42. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 541 sowie der Verkehrsuntersuchung zu entnehmen. Zur Entwicklung der neuen Stadtquartiere am Dortmund-Ems-Kanal (MMQ 3-5) wurde darüber hinaus ein umfassendes Mobilitätskonzept für den Gesamtbereich der Stadthäfen durch das Büro PTV Transport Consult GmbH erarbeitet. Das Mobilitätskonzept Stadthäfen hat der Rat der Stadt Münster als Anlage 2 zur Vorlage V/0378/2023 zur Kenntnis genommen. Die verkehrlichen Aspekte der geplanten Quartiersentwicklungen wurden damit sehr frühzeitig bereits auf der Ebene der informellen Planung integrativ berücksichtigt und es wurden Lösungsansätze für eine stadtverträgliche Abwicklung der entstehenden Mehrverkehre entwickelt.	
3.2.8	Es wird angeregt bzw. gefordert, von der beabsichtigten Änderung der Nutzungsarten Abstand zu nehmen.	Flächen östlich des Dortmund-Ems-Kanals sind nicht mehr Bestandteil der aktuellen 42. FNP-Änderung und werden, soweit einschlägig, im Verfahren zur 130. FNP-Änderung bzw. zum Bebauungsplan Nr. 642 behandelt. Für den verbleibenden Änderungsbereich südlich des Stadthafens 1 wird der Anregung nicht gefolgt, da die Änderung der Nutzungsdarstellungen der städtebaulichen Neuordnung des Hafenbereichs und der Sicherung des Kraftwerksstandorts dient.	Der Stellungnahme, die Änderungen in den Ausweisungen zu einem Gewerbegebiet nicht vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.3

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.3	Private Stellungnahmen vom 02.,03. und 04.05.2018		
3.3.1	Die Stellungnahmen adressieren formal auch das Verfahren zur 42. Änderung des FNP, betrifft inhaltlich jedoch überwiegend die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die angesprochenen Detailfragen werden daher vorrangig in die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 541 eingestellt. Im Rahmen der FNP-bezogenen Abwägung werden nur die Punkte behandelt, die auch die Darstellungsebene der 42. FNP-Änderung betreffen. s.a. Vorbemerkung zum Änderungsbereich auf S. 1-2.		
3.3.2	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die der Planung zugrunde gelegte verkehrliche Erschließung, insbesondere die neue Straßenverbindung (Theodor-Scheiwe-Straße) und ihre Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz, nicht hinreichend ermittelt und bewertet worden seien. Insbesondere wird geltend gemacht, dass eine belastbare Abwägungsgrundlage zu den verkehrlichen Folgen außerhalb des Plangebiets, namentlich zu den Lärmauswirkungen auf betroffene Straßenzüge wie die Schillerstraße, fehle und hierdurch die Vollziehbarkeit der Planung in Frage gestellt werde.	Für den aktuellen Änderungsbereich südlich des Stadthafens 1 wurde im Zuge des Bebauungsplans Nr. 541 gutachterlich nachgewiesen, dass die vorbereiteten Entwicklungen verkehrlich leistungsfähig abgewickelt werden können. Verkehrliche Belange stehen der 42. FNP-Änderung daher nicht entgegen. Zudem wird auf 3.2.7 und das übergeordnete Mobilitätskonzept Stadthafen als Teil der Vorlage V/0378/2023 verwiesen.	Der Stellungnahme, die Auswirkungen zum Thema Verkehr seien nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.7
3.3.3	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die der Planung zugrunde gelegten verkehrlichen Annahmen und Untersuchungen die tatsächlichen Belastungen im Umfeld nicht zutreffend abbildeten und deshalb die verkehrliche Tragfähigkeit, Verkehrssicherheit sowie die Vollziehbarkeit der angestrebten städtebaulichen Entwicklung in Frage gestellt seien. Zugleich wird geltend gemacht, dass hierdurch unzumutbare Verkehrs-, Lärm-, Schadstoff- und Sicherheitsbelastungen im Umfeld ausgelöst bzw. verstärkt würden.	s.a. 3.2.7, 3.3.1 und 3.3.2	Der Stellungnahme, die Auswirkungen zum Thema Verkehr seien nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.7 Der Stellungnahme, die Änderungen würden zu unzumutbaren Belastungen im Umfeld führen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.8

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.3.4	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die Planung in sich widersprüchlich sei, weil einerseits bestehende und funktionierende Gewerbegebiete durch eine weitgehende immissionsschutzbezogene Kontingentierung zugunsten künftig geplanter Wohnnutzungen im nördlichen Umfeld in ihren Nutzungsmöglichkeiten und Entwicklungsperspektiven erheblich eingeschränkt würden, andererseits aber durch die vorgesehene verkehrliche Neuordnung zusätzlicher Verkehr in Richtung Schillerstraße geleitet werde, was die Umsetzbarkeit dieser Wohnnutzungen aus verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen selbst in Frage stellen könne. Weiter wird geltend gemacht, dass die hierfür maßgeblichen Belastungen, insbesondere in Bezug auf Stau, Lärm und Schadstoffe, nicht hinreichend ermittelt worden seien.	Die Bedenken betreffen vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie immissionsschutzrechtliche und verkehrliche Wechselwirkungen mit den Planungen im Umfeld des Stadthafens 1. Die nördlich des Stadthafens 1 vorgesehenen schutzbedürftigen Nutzungen sind zwar nicht unmittelbarer Darstellungsgegenstand der aktuellen 42. FNP-Änderung, werden jedoch als relevante Umfeldplanung in die planerische Betrachtung einbezogen. Die Emissionskontingentierung auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 dient gerade dazu, die städtebaulichen Entwicklungsziele im Hafenbereich immissionsschutzrechtlich zu ermöglichen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern und zugleich die bestehenden sowie vorgesehenen gewerblichen Nutzungen einschließlich des Kraftwerksstandorts angemessen zu berücksichtigen. Die Emissionskontingentierung wurde seit dem Planstand 2018 im weiteren Verfahren konkretisiert sowie fachgutachterlich überprüft und hergeleitet. Die verbindliche planungsrechtliche Umsetzung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 durch die dort getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Die Planungen nördlich des Stadthafens 1 werden im Verfahren zur 72. FNP-Änderung bzw. zum Bebauungsplan Nr. 600 als eigenständiges Planverfahren geführt. Auch die verkehrlichen Auswirkungen wurden für den aktuellen Änderungsbereich südlich des Stadthafens 1 im Zuge des Bebauungsplans Nr. 541 gutachterlich untersucht; die vorbereiteten Entwicklungen können verkehrlich leistungsfähig abgewickelt werden. Der	Der Stellungnahme, die Planung sei widersprüchlich und die Auswirkungen wurden nicht ausreichend ermittelt, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.9

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Hafengesamtkontext und die Wechselwirkungen mit den Umfeldplanungen werden in den jeweiligen Planverfahren und Fachgutachten mitberücksichtigt. Auf Ebene des FNP bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Planung zu unzumutbaren Belastungen durch Lärm oder Luftschadstoffe führt. Soweit mit den Bedenken zugleich die Vollziehbarkeit der FNP-Darstellungen angesprochen wird, ergeben sich daraus keine durchgreifenden Bedenken gegen die 42. FNP-Änderung und kein Änderungsbedarf.	
3.3.5	Es werden Bedenken vorgebracht, dass auch die verkehrlichen Auswirkungen der Planung auf weitere angrenzende Straßenräume und Freiraumbereiche nicht hinreichend plausibilisiert und untersucht worden seien.	Die Bedenken betreffen vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und beziehen sich teilweise auf Bereiche, die nicht mehr Bestandteil der aktuellen 42. FNP-Änderung sind. Für den aktuellen Änderungsbereich südlich des Stadthafens 1 wurden die verkehrlichen Auswirkungen im Zuge des Bebauungsplans Nr. 541 gutachterlich untersucht. Dabei wurden auch die maßgeblichen Knotenpunkte und Wechselwirkungen im Umfeld betrachtet. Die vorbereiteten Entwicklungen können verkehrlich leistungsfähig abgewickelt werden. Zudem wird auf 3.2.7 und das übergeordnete Mobilitätskonzept Stadthäfen als Teil der Vorlage V/0378/2023 verwiesen.	Der Stellungnahme, die Auswirkungen zum Thema Verkehr seien nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.7
3.4	Private Stellungnahme vom 03.05.2018		
3.4.1	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die vorgesehene verkehrliche Öffnung bzw. Erschließung im Bereich der Theodor-Scheiwe-Straße / Schillerstraße zu zusätzlichen Verkehrs-,	s. 3.3.2	Der Stellungnahme, die Auswirkungen zum Thema Verkehr seien nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Lärm-, Feinstaub- und Sicherheitsbelastungen führe und mit den Belangen des Radverkehrs nicht vereinbar sei.		Beschlussvorschlag 1.7
3.5	Private Stellungnahme vom 03.05.2018		
3.5.1	Die Stellungnahme richtet sich vorrangig gegen den Bebauungsplan Nr. 541 Teilabschnitt I und betrifft inhaltlich zu wesentlichen Teilen Flächen östlich des Dortmund-Ems-Kanals, die aufgrund des gegenüber 2018 geänderten Planumgriffs sowie der zwischenzeitlich deutlich veränderten Planungsziele heute nicht mehr Gegenstand der 42. Änderung des Flächennutzungsplans sind. Die vorgetragenen Belange betreffen insoweit insbesondere die mittlerweile eigenständigen Verfahren zur 130. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan Nr. 642. Dies gilt nicht nur für die umfangreichen Ausführungen zur Theodor-Scheiwe-Straße, zur konkreten Erschließungssituation sowie zu darauf bezogenen Verkehrs-, Sicherheits- und Immissionsfragen, sondern auch für wesentliche Teile der vorgetragenen allgemeinen Nutzungs-, Entwicklungs- und Bestandsfragen der Flächen östlich des DEK. Nachfolgend werden daher die angesprochenen Themenfelder für die Ebene des FNP lediglich übergeordnet und stark zusammengefasst wiedergegeben. Die Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 541 werden ausführlich in die dortige Abwägung eingestellt und abgewogen, soweit dies angesichts der gegenüber dem früheren Verfahrensstand geänderten Geltungsbereiche und der zwischenzeitlich veränderten Planungsziele noch erforderlich ist. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die zwischenzeitlich eigenständig weitergeführten Bauleitplanverfahren für den Bereich östlich des Dortmund-Ems-Kanals sowie die dort verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen im Kontext der Münster-Modell-Quartiere, insbesondere MMQ 3 im Bereich Theodor-Scheiwe-Straße, für den ein städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb durchgeführt wurde und dessen Siegerentwurf die Grundlage der nachfolgenden Bebauungsplanung bilden soll.		
3.5.2	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die vorgesehene Umwidmung (Planungsrecht nach dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 348) von Industrie- zu Gewerbeflächen sowie die damit verbundene planerische Neuordnung bestehende Nutzungen, Eigentumspositionen und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich einschränke.	Die Bedenken betreffen Flächen östlich des Dortmund-Ems-Kanals und damit nicht mehr den aktuellen Geltungsbereich der 42. FNP-Änderung. Sie sind, soweit einschlägig, im Verfahren zur 130. FNP-Änderung bzw. zum Bebauungsplan Nr. 642 zu behandeln.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.5.3	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die der Planung zugrunde gelegte Lärmkontingentierung die vorhandenen Nutzungen und die Zukunfts- und Entwicklungsfähigkeit des gewerblichen Bestands nicht hinreichend berücksichtige und zu unzumutbaren Einschränkungen führe.	s. 3.3.4	Den Bedenken, die vorgesehene Lärmkontingentierung schränke die bestehenden Nutzungen ein, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.5

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.5.4	Es wird kritisiert, dass die tatsächlichen Nutzungen, betrieblichen Zusammenhänge, Bestandsrechte und Entwicklungsperspektiven der betroffenen Flächen in den Planunterlagen und Fachgutachten nicht zutreffend ermittelt und bewertet worden seien.	Die Bedenken betreffen vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Gegenüber dem Planstand 2018 wurden die Planunterlagen, die fachlichen Grundlagen sowie der Geltungsbereich umfassend überarbeitet. Flächen östlich des Dortmund-Ems-Kanals sind nicht mehr Bestandteil der aktuellen 42. FNP-Änderung. Für den verbleibenden Änderungsbereich südlich des Stadthafens 1 wurden die maßgeblichen Nutzungen, planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und fachlichen Belange auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 vertieft untersucht und in die Abwägung eingestellt. Auf Ebene des FNP ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass tatsächliche Nutzungen, Bestandsrechte oder Entwicklungsmöglichkeiten unzutreffend ermittelt oder fehlgewichtet worden wären. s.a. Vorbemerkung zum Änderungsbereich S.1-2.	Der Stellungnahme, die Bestandsaufnahme und die bestehenden Zusammenhänge innerhalb des Änderungsbereichs wurden unzureichend ermittelt, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.10
3.5.5	Es wird kritisiert beziehungsweise eingewendet, dass verfahrensrechtliche Mängel vorlägen, insbesondere hinsichtlich der Bekanntmachung und Auslegung umweltbezogener Informationen sowie der Erforderlichkeit einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung.	Die Kritik wird nicht geteilt. Die Planunterlagen wurden gegenüber dem Planstand 2018 umfassend überarbeitet; dies betrifft insbesondere die aktualisierten Planungsziele, den geänderten Geltungsbereich sowie die fachlichen Grundlagen und Umweltinformationen. Auf dieser Grundlage erfolgte im Jahr 2026 eine erneute Veröffentlichung/Auslegung mit erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Dabei wurden die umweltbezogenen Informationen und Fachgutachten entsprechend den verfahrensrechtlichen Anforderungen zugänglich gemacht und konnten erneut geprüft und vorgebracht werden. Anhaltspunkte für durchgreifende verfahrensrechtliche Mängel, insbesondere hinsichtlich der	Der Stellungnahme, dass im Zusammenhang mit der Bekanntmachung und Offenlegung verfahrensrechtliche Mängel vorliegen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.11

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Bekanntmachung, Auslegung oder erneuten Beteiligung, bestehen daher nicht.	
3.5.6	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die der Planung zugrunde gelegten verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Annahmen und Untersuchungen die tatsächlichen Belastungen im Umfeld nicht zutreffend abbildeten und deshalb die Tragfähigkeit, Konfliktbewältigung und Vollziehbarkeit der Planung nicht hinreichend belegt seien.	s. 3.2.7, 3.3.1- 3.3.2	Der Stellungnahme, die Auswirkungen zum Thema Verkehr seien nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.7
3.5.7	Es werden Bedenken vorgebracht, dass für die verkehrliche Neuordnung und die damit verbundenen Lärmwirkungen keine hinreichend tragfähige und umsetzbare Gesamtkonzeption vorliege, zumutbare bzw. eigentumsschonendere Planungsalternativen nicht ausreichend geprüft worden seien und die Planung deshalb in ihrer Erforderlichkeit und Vollziehbarkeit in Frage stehe (dies insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene verkehrliche Anbindung bzw. Öffnung im Bereich der Theodor-Scheiwe-Straße).	s. auch 3.2.7, 3.3.1 - 3.3.2. Die Bedenken betreffen vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie vor allem Flächen und nicht mehr aktuelle verkehrliche Fragestellungen östlich des Dortmund-Ems-Kanals. Die angesprochene verkehrliche Neuordnung im Bereich der Theodor-Scheiwe-Straße ist nicht mehr Gegenstand der aktuellen 42. FNP-Änderung. Für den verbleibenden Änderungsbereich südlich des Stadthafens 1 liegt mit der 42. FNP-Änderung ein wichtiges Vorhaben der Innenentwicklung vor. Die Planung knüpft an die grundsätzlichen Ziele des Perspektivplans für den Hafen und die fortlaufende städtebauliche Neuordnung des Hafenareals an. Sie dient der Weiterentwicklung eines bislang gewerblich-industriell geprägten und teilweise brachliegenden Hafenbereichs zu einem zeitgemäßen gewerblichen Standort, der Sicherung und Erweiterung des Kraftwerkstandorts sowie der Freiraumqualifizierung im Bereich der Hafenspitze. Die Sicherung und Erweiterung des vorhandenen Kraftwerkstandorts ist standortgebunden und kann zweifellos nur im	Der Stellungnahme, für die Änderung fehle eine Gesamtkonzeption, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.12

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem bestehenden Kraftwerk erfolgen. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzung, der vorhandenen Nutzungsstruktur, der bestehenden technischen Infrastruktur, der Lage am Stadthafen 1 sowie der Standortgebundenheit des Kraftwerks wird die gewählte Planung für den aktuellen Änderungsbereich als städtebaulich erforderlich und sachgerecht bewertet. Zumutbare bzw. eigentumsschonendere Alternativen, die die Planungsziele in gleicher Weise erreichen könnten, sind auf Ebene der 42. FNP-Änderung nicht ersichtlich. Die verkehrliche Tragfähigkeit für den aktuellen Änderungsbereich wurde im Zuge des Bebauungsplans Nr. 541 gutachterlich untersucht und nachgewiesen. Die Verkehrsuntersuchung berücksichtigt dabei auch die maßgeblichen Umfeldplanungen im Hafenkontext und deren verkehrliche Wechselwirkungen. Die weiteren Planungen im Hafenareal werden in eigenständigen Planverfahren fortgeführt und im Hinblick auf ihre funktionalen, verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Wechselwirkungen aufeinander abgestimmt. Auf Ebene des FNP ergeben sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass es an einer tragfähigen Gesamtkonzeption fehlt oder die Erforderlichkeit bzw. Vollziehbarkeit der 42. FNP-Änderung in Frage steht.	
3.5.8	Es wird darauf hingewiesen beziehungsweise es werden Bedenken vorgebracht, dass artenschutzrechtliche Konflikte	Die Hinweise bzw. Bedenken werden zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme, artenschutzrechtliche Belange

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	bestehen könnten und die Planungsgrundlagen insoweit keine hinreichend tragfähige Grundlage erkennen ließen.	Der aktuelle Änderungsbereich der 42. FNP-Änderung umfasst nur noch den Bereich südlich des Stadthafens 1, westlich des Dortmund-Ems-Kanals und nördlich bzw. nordöstlich des Albersloher Wegs. Soweit sich die artenschutzrechtlichen Bedenken auf Flächen außerhalb dieses aktuellen Änderungsbereichs beziehen, sind sie nicht mehr Gegenstand der 42. FNP-Änderung; sie werden, soweit einschlägig, in den jeweiligen eigenständigen Planverfahren weiterbehandelt. Für den aktuellen Änderungsbereich wurden die Belange des Natur- und Artenschutzes im Umweltbericht zur 42. FNP-Änderung sowie ergänzend im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 541 betrachtet. Dabei wurden auch die einschlägigen artenschutzfachlichen Grundlagen, insbesondere die Brutvogelerfassung zum Bebauungsplan Nr. 541 sowie das faunistische Fachgutachten zum MMQ 3, berücksichtigt. Auf Ebene der 42. FNP-Änderung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass artenschutzrechtliche Konflikte der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen.	wurden nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.13
3.6	Private Stellungnahme vom 05.05.2018		
3.6.1	Es wird darauf hingewiesen, dass keine finale Aussage über die Erweiterungsoption des Kraftwerks seitens der Stadtwerke vorliege und die hierzu vorliegende Stellungnahme aus dem Jahr 2015 nicht auf den aktuellen Entwurf bzw. die diesem zugrunde liegenden Informationen Bezug nehme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Jahr 2015 war der damalige Entwicklungsstand der Stadtwerke Münster GmbH im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Kraftwerksstandorts noch nicht abschließend geklärt. Vor diesem Hintergrund war es sachgerecht, die weitere planerische Entwicklung an den seinerzeit noch offenen Entwicklungsstand anzuknüpfen. Zwischenzeitlich ist die Entwicklung des	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Kraftwerksstandorts seitens der Stadtwerke Münster GmbH dahingehend konkretisiert worden, dass eine Erweiterung des Standorts vorgesehen ist. Dies wird im vorliegenden Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt. Die planungsrechtliche Sicherung der Erweiterungsoption ist daher Bestandteil der aktuellen Planung.	
3.6.2	Es wird angeregt, dass zum Beschluss der Planung eine finale und aktuelle Stellungnahme der Stadtwerke Münster GmbH zum aktuellen Entwurf vorliegen solle, die die Erweiterungsoption entweder bestätige oder ausschließe, damit die Planung gegebenenfalls insbesondere hinsichtlich der Emissionswerte und der Flächeneinteilung in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan angepasst werden könne.	Die Stadtwerke Münster GmbH ist in das Bauleitplanverfahren fortlaufend fachlich eingebunden worden. Darüber hinaus erfolgte ihre formelle Beteiligung als Trägerin öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie erneut im Rahmen der im Jahr 2026 durchgeführten erneuten Veröffentlichung nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB. Damit bestand ausreichend Gelegenheit, zum jeweils aktuellen Entwurf Stellung zu nehmen. Eine darüber hinausgehende gesonderte abschließende Stellungnahme als zusätzliche Voraussetzung für den Beschluss der Planung ist nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.6.3	Es werden Bedenken vorgebracht, dass der Umgang mit den denkmalrelevanten und hafentypischen Gebäuden und Objekten im Rahmen der Planung städtebaulich nicht hinreichend gesichert sei, da für deren Umfeld keine ausreichend verbindliche qualitative Steuerung erkennbar sei und insbesondere die zugelassenen Bauhöhen eine Beeinträchtigung der Wirkung prägender Bestandsbauten sowie des historischen Hafenbildes erwarten ließen.	Die Bedenken betreffen vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.

4 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 19.03.2018 bis einschließlich 04.05.2018

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	Amprion GmbH mit Schreiben vom 19.03.2018		
4.1.1	Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen und für diesen Bereich aus heutiger Sicht keine Planungen für Höchstspannungsleitungen bestehen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.1.2	Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der in diesem Bereich verlaufenden Hochspannungsleitung der innogy Netze Deutschland GmbH die Westnetz GmbH zu beteiligen sei und im Übrigen davon ausgegangen werde, dass weitere zuständige Versorgungsunternehmen bereits beteiligt wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet bzw. im Umfeld berührten Versorgungsunternehmen, einschließlich der Westnetz GmbH, wurden im Verfahren beteiligt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2	Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 20.03.2018		
4.2.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die beigelegte Anlage die Namen und Anschriften der im ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber enthält.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2.2	Es wird darauf hingewiesen, dass durch die rechtzeitige Einbeziehung der im Plangebiet tätigen Richtfunkbetreiber in die weitere Planung gegebenenfalls Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken vermieden werden können.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2.3	Es wird darauf hingewiesen, dass sich die angefragte Standortplanung im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet und die Anfrage deshalb zur ergänzenden Prüfung an das Referat 511	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	weitergeleitet wurde; ferner wird darauf hingewiesen, dass noch untersucht werde, ob die erforderlichen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen eingehalten werden und etwaige besondere Festlegungen gegebenenfalls gesondert mitgeteilt würden.		
4.2.4	Es wird empfohlen, die Informationen der Bundesnetzagentur zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die ergänzenden Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.3	Polizeipräsidium Münster mit Schreiben vom 23.03.2018		
4.3.1	Es wird mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene verkehrliche Anbindung über die Theodor-Scheiwe-Straße aus Gründen der Verkehrssicherheit konfliktträchtig sein könne. Dies gelte insbesondere mit Blick auf die Funktion von Lütkenbecker Weg und Schillerstraße als Radverkehrsachse, die Engstelle der Schillerstraßenbrücke sowie mögliche Konflikte mit zunehmendem Kraftfahrzeug-, Schwerlast- und querendem Werksverkehr.	Die Stellungnahme bezieht sich auf den Planstand 2018 und betrifft insbesondere die damals vorgesehene verkehrliche Anbindung bzw. Öffnung im Bereich der Theodor-Scheiwe-Straße. Gegenüber diesem Planstand wurden die Planungsziele und der Geltungsbereich der 42. FNP-Änderung geändert. Die östlich des Dortmund-Ems-Kanals gelegenen Flächen einschließlich der verkehrlichen Fragestellungen im Bereich Theodor-Scheiwe-Straße / Lütkenbecker Weg / Schillerstraße sind nicht mehr Bestandteil der aktuellen 42. FNP-Änderung. Sie werden, soweit einschlägig, im Rahmen der 130. FNP-Änderung bzw. des Bebauungsplans Nr. 642 auf Grundlage der aktualisierten Planungsziele des Münster Modell Quartiers 3 weiterbehandelt. Für den aktuellen Änderungsbereich südlich des Stadthafens 1 wurde die verkehrliche Tragfähigkeit im Zuge des Bebauungsplans Nr. 541 gutachterlich untersucht. Verkehrssicherheitsbelange sind im Übrigen auf Ebene der	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen der konkreten verkehrlichen Ausführungsplanung zu berücksichtigen.	
4.4	Landeseisenbahnverwaltung NRW mit Schreiben vom 29.03.2018		
4.4.1	Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die genannten Verfahren aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken bestehen, sofern die in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 541, Teilabschnitt I, unter Punkt 3.2 „Eisenbahn / Gleisanlagen“ genannten Maßnahmen umgesetzt würden, bevor Schienenwege von Eisenbahnen einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen zurückgebaut oder geändert würden.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 04.04.2018 und 10.04.2018		
4.5.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr von der im Betreff genannten Maßnahme (42. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 541, Teilabschnitt I) bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nicht berührt und betroffen sei und seitens der Bundeswehr keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5.2	Es wird darauf hingewiesen, dass dies unter der Annahme gelte, dass bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschritten; zugleich wird darum gebeten, bei einer Überschreitung der Höhe von 30 m über Grund die Planungsunterlagen in jedem Einzelfall vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung vorzulegen.	Die angesprochenen Fragen zur konkreten Höhe baulicher Anlagen und zur Vorlage von Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung betreffen nicht die Darstellungsebene des FNP, sondern die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. das nachfolgende bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.6	Bezirksregierung Münster (Dezernat 52 – Abfallwirtschaft, abfallbezogener Immissionsschutz, Altlasten/Bodenschutz) mit Schreiben vom 16.04.2018		
4.6.1	... Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine Anlage zur Altöllagerung der Firma FUHSE Transport GmbH befinde und die Belange des Betreibers hinsichtlich einer möglichen künftigen Entwicklung oder Erweiterung bei der Planänderung zu berücksichtigen seien.	Die Stellungnahme bezog sich auf den Planstand 2018. Die damals angesprochene Anlage zur Altöllagerung war zu diesem Zeitpunkt noch in Benutzung; heute wird sie nicht mehr betrieben. Künftige Entwicklungs- oder Erweiterungsmöglichkeiten dieses Betriebs sind daher im Rahmen der 42. FNP-Änderung nicht weiter zu berücksichtigen. Unabhängig davon werden die im Plangebiet bekannten Altlastenstandorte und Altlastenverdachtsflächen in der FNP-Änderung bzw. im Bebauungsplan Nr. 541 entsprechend berücksichtigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.6.2	Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der im Plangebiet bestehenden Altlasten die Planung weiterhin mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sei.	Die Untere Bodenschutzbehörde wurde im Rahmen der Verfahren zur 42. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 541 beteiligt. Soweit sich aus den bekannten Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen weitere Anforderungen ergeben, sind diese auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen konkreter Projektplanungen bzw. nachfolgender Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.7	Stadtwerke Münster GmbH mit Schreiben vom 23.04.2018		
4.7.1	Es wird kritisiert, dass in der Darstellung „Neue Darstellung“ die Fläche des Standorts des Kühlwasserentnahmebauwerks für das Heizkraftwerk Hafen am Dortmund-Ems-Kanal nicht farblich als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt sei.	Der FNP trifft als vorbereitender Bauleitplan generalisierende Darstellungen und bildet Nutzungen nicht parzellenscharf ab. Das Kühlwasserentnahmebauwerk stellt eine kleinräumige, dem Heizkraftwerk funktional zugeordnete Anlage dar. Eine eigenständige farbliche Darstellung als Fläche für Ver- und Entsorgung ist auf Ebene des FNP aufgrund des Maßstabs und der	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Darstellungssystematik nicht erforderlich. Auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 wird der Standort im Zusammenhang mit dem Sondergebiet Heizkraftwerk bzw. den hierfür erforderlichen Anlagen konkretisierend berücksichtigt. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	
4.7.2	Es wird kritisiert, dass ein Textauszug aus der Begründung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans (S. 2) hinsichtlich der planungsrechtlichen Einordnung des Kraftwerksstandorts missverständlich bzw. unvollständig sei. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kraftwerksstandort einschließlich seiner Erweiterungsflächen nicht nur als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Fernwärme, sondern zugleich auch als Sondergebiet einzuordnen sei; dies gelte nicht nur für die Flächen des Bau- und Gartenmarkts sowie des geplanten Baustoffhandels.	Der FNP verwendet eine eigene Darstellungssystematik. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Fernwärme sowie Sondergebiete stellen jeweils eigenständige flächenhafte Darstellungen dar, die auf Ebene des FNP nicht überlagernd dargestellt werden. Der Kraftwerksstandort einschließlich der hierfür vorgesehenen Erweiterungsflächen wird in der 42. FNP-Änderung daher als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Fernwärme dargestellt. Eine zusätzliche Darstellung als Sondergebiet erfolgt auf Ebene des FNP nicht. Die konkretisierende planungsrechtliche Festsetzung als Sondergebiet Heizkraftwerk erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.7.3	Es wird angeregt, an entsprechend benannter Stelle der Begründung (S. 3) eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen und die Formulierung „die beabsichtigte Umwandlung von Industriegebietsflächen in Sonder- und Gewerbegebiete südlich des Stadthafens I“ aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kraftwerksstandort einschließlich seiner Erweiterungsflächen nicht in ein Gewerbegebiet umgewandelt werde, sondern in ein Sondergebiet mit	Die Anregung bezieht sich auf einen früheren Stand der Begründung. Die Begründung zur 42. FNP-Änderung wurde seit dem Planstand 2018 umfassend aktualisiert, sodass eine vertiefte Betrachtung einzelner damaliger Textstellen nicht mehr zweckdienlich ist. In der aktuellen Begründung wird bereits klargestellt, dass die Planung die Umstrukturierung bisheriger Industriegebietsflächen zu Gewerbegebieten, die Darstellung bisheriger	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Fernwärme. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich die Bezirksregierung in ihrem Anschreiben nicht ausdrücklich zur Umwandlung geäußert habe.	gemischter Bauflächen als Gewerbegebiet, die Darstellung des Kraftwerksstandorts einschließlich seiner Erweiterungsflächen als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Fernwärme sowie die Darstellung der südöstlichen Hafenspitze als Grünfläche umfasst. Eine weitere redaktionelle Anpassung ist daher nicht erforderlich. Im Übrigen wird hinsichtlich der Einordnung als Sondergebiet auf die Ausführungen unter 4.7.2 verwiesen. Der weitere Hinweis, dass sich die Bezirksregierung in ihrem Anschreiben nicht ausdrücklich zur Umwandlung geäußert habe, wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der erneuten Veröffentlichung im Jahr 2026 erfolgte zudem eine erneute landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPlG.	
4.7.4	Es wird darauf hingewiesen, dass der Kraftwerksstandort einschließlich seiner Erweiterungsflächen nicht in ein Gewerbegebiet umgewandelt werde, sondern in ein Sondergebiet mit Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Fernwärme. Ferner wird darauf hingewiesen, dass für Gewerbegebiete nicht die für das Sondergebiet Heizkraftwerk festgelegten Immissionsrichtwerte gelten. (Hiermit wird sinngemäß eine redaktionelle Präzisierung der Ausführungen auf Seite 7 der Begründung der 42. FNP-Änderung angeregt.)	Die Anregung bezieht sich auf einen früheren Stand der Begründung. Die Begründung zur 42. FNP-Änderung wurde seit dem Planstand 2018 umfassend aktualisiert. Gleichwohl wird, um Missverständnissen vorzubeugen, eine klarstellende redaktionelle Ergänzung in der aktuellen FNP-Begründung (S.12) vorgenommen. Die Umwidmung der Flächen ist im Detail der Planzeichnung zur 42. FNP-Änderung zu entnehmen. Die konkretisierende Festsetzung als Sondergebiet Heizkraftwerk erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541; auf die Ausführungen unter 4.7.2 und 4.7.3 wird verwiesen. Auch die immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend den dort festgesetzten Nutzungen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.7.5	Es wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 9 der Begründung der 42. FNP-Änderung eine Beschreibung zum Sondergebiet Kraftwerksstandort einschließlich seiner Erweiterungsflächen fehle. (Damit wird sinngemäß eine redaktionelle Ergänzung der Begründung angeregt.)	Die Anregung bezieht sich auf einen früheren Stand der Begründung. In Bezug auf die Darstellungsfrage des Kraftwerks als Sondergebiet wird auf 4.7.2 verwiesen. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.7.6	Es wird angeregt, auf Seite 10 der Begründung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans eine redaktionelle Textkorrektur vorzunehmen und hierzu die Formulierungen „die Umwandlung des Industriegebietes (GI) in Sonder- (SO) und Gewerbegebiete (GE) südlich des Stadthafens,“ sowie „die Umwandlung der Nutzflächen der Stadtwerke von GI in ein Sondergebiet (SO) mit Flächen für Ver- und Entsorgung,“ aufzunehmen.	s. Abwägung zu 4.7.2 Eine redaktionelle Textkorrektur erübrigt sich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.7.7	Es wird angeregt, auf Seite 12 der Begründung der 42. FNP-Änderung eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen und hierzu die Formulierung „Folglich erfolgt zur Minderung des Emissionspotenzials südlich des Stadthafens eine Umwandlung des bisherigen Industriegebietes (GI) in Sonder- (SO) und Gewerbegebiete (GE).“ aufzunehmen.	Die Anregung bezieht sich auf einen früheren Stand der Begründung. Eine ergänzende Formulierung zu Sondergebieten ist auf Ebene der FNP-Begründung nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 4.7.2 verwiesen. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.7.8	Es wird kritisiert, dass die Formulierung auf Seite 13 der Begründung der 42. FNP-Änderung keinen Spielraum für eine Erhöhung der gewerblich-industriellen Luftschadstoffbelastungen und damit für eine Erweiterung des Kraftwerkstandorts lasse.	Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich auf einen früheren Stand des Umweltberichts bzw. der Begründung. Die angesprochene Formulierung ist in den aktuellen Unterlagen zur 42. FNP-Änderung nicht mehr enthalten. Die Begründung und der Umweltbericht	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	(Damit wird sinngemäß eine redaktionelle Präzisierung bzw. Anpassung der Begründung bzw. des Umweltberichts angeregt.)	wurden seit dem Planstand 2018 umfassend aktualisiert. Eine redaktionelle Präzisierung der damaligen Textpassage ist daher nicht mehr erforderlich. Die Belange des Immissionsschutzes, einschließlich Luftschadstoffen, werden in den aktuellen Bauleitplanunterlagen entsprechend der jeweiligen Planungsebene berücksichtigt.	
4.8	münsterNETZ GmbH mit Schreiben vom 27.04.2018		
4.8.1	Es wird darauf hingewiesen, dass unter Verweis auf die frühere Stellungnahme vom 25.03.2015 ergänzende Hinweise zur technischen Erschließung und Versorgung des Plangebiets sowie zur Berücksichtigung bestehender und geplanter Leitungstrassen gegeben werden. Angesprochen werden insbesondere ein aus Sicht der münsterNetz GmbH bestehender Präzisierungsbedarf in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 541 sowie die Freihaltung von Leitungstrassen von Überbauung und Überpflanzung. Die angesprochenen Punkte adressieren die Ebene des Bebauungsplans bzw. die technische Infrastruktur.	Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Sie wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 541 in die dortige Abwägung eingestellt und abgewogen, sofern dies angesichts der gegenüber dem früheren Verfahren geänderten Geltungsbereiche im Zusammenhang mit der jeweiligen Stellungnahme erforderlich ist.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.8.2	Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des heutigen Hafengrenzweges vorhandene Versorgungsleitungen und Kabel verlaufen, die im Zusammenhang mit der DEK-Verbreiterung umgelegt werden müssten, wobei neue Trassen bislang noch nicht abschließend festgelegt seien und noch abzustimmen seien.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des FNP.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9	Westnetz GmbH mit Schreiben vom 02.05.2018		
4.9.1	Es werden die gleichen inhaltlichen Belange wie in der Stellungnahme vom 17.04.2015 angeführt:	siehe 2.16.1 – 2.16.6	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	siehe 2.16.1 – 2.16.6		
4.9.2	Ergänzend wird der Hinweis gegeben, dass ohne vorherige Planabfrage durch die ausführende Baufirma und entsprechende Einweisung vor Ort nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden dürfe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Regelungsebene des FNP.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.9.3	Es werden – wie beim Schreiben vom 17.04.2015 – ergänzende Anlagen mit der aktuellen Verortung der entsprechenden Hochspannungskabel beigefügt.	Der Hinweis und die Anlagen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Regelungsebene des FNP.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.10	Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V. mit Schreiben vom 04.05.2018		
4.10.1	Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die Entwürfe der 42. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 541, Teilabschnitt I, grundsätzlich keine Bedenken bestünden, die Planungsziele und die ihnen zugrunde liegenden Begründungen im Wesentlichen nachvollziehbar seien und im Ergebnis keine Einwendungen erhoben würden.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.10.2	Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeit für den Durchgangsverkehr gesperrte private Theodor-Scheiwe-Straße noch eine Unwägbarkeit darstelle.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die Theodor-Scheiwe-Straße und damit aufverkehrliche Fragestellungen östlich des Dortmund-Ems-Kanals. Diese Flächen und Erschließungsfragen sind aufgrund des geänderten Geltungsbereichs nicht mehr Bestandteil der aktuellen 42. FNP-Änderung. s.a. Vorbemerkung zum Änderungsbereich S. 1-2.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.11	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen mit Schreiben vom 04.05.2018		
4.11.1	Es wird darauf hingewiesen, dass das angestrebte strukturelle Ziel, Nutzungsgemischten, diversifizierten, hochwertigen	s. auch 2.12.2.	Der Stellungnahme, für den Bereich der

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	gewerblich-kulturellen und dienstleistenden Nutzungen eine aktive Angebotsoption einzuräumen, durch die Planung zwar erreichbar erscheine. Zugleich werden Bedenken vorgebracht, dass die Überplanung von Industriegebieten (GI) zu Gewerbegebieten (GE) im Gesamtkontext der Neuordnung des Münsteraner Hafengebietes kritisch zu beurteilen sei, da gerade die Vorhaltung von Flächen für typische gewerblich-industrielle Nutzungen von besonderer Bedeutung für solche Unternehmen sei, die in anderen Gebietstypen nicht angesiedelt werden könnten. Ferner wird kritisiert, dass die Ausführungen, wonach die angestrebte Ausweisung als Gewerbegebiet gegenüber einem Industriegebiet eine größere Nutzungsvielfalt biete, pauschal nicht nachvollzogen werden könnten.	Die Bedenken werden im Ergebnis nicht geteilt. Die Bedeutung von Industriegebieten für emittierende Betriebe, Anlagen nach der 4. BImSchV und Betriebe mit Nachtbetrieb wird anerkannt. Zugleich verfolgt die 42. FNP-Änderung das Ziel, einen Teil des Gesamtkonzepts zur städtebaulichen Neuordnung des Münsteraner Hafengebiets umzusetzen. Dieses beruht auf der Fortschreibung des Masterplans Stadthäfen und den weiterentwickelten Planungszielen für den Hafenbereich (Perspektivplan, 2022). Für die 42. FNP-Änderung südlich des Stadthafens 1 wird die bisherige GI-Darstellung zugunsten einer gewerblichen Nutzung (GE) zurückgenommen; der Kraftwerksstandort einschließlich räumlicher Erweiterungsoptionen wird zugleich auf Ebene des FNP durch die Darstellung von Flächen für Ver- und Entsorgung mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Fernwärme gesichert. Die Rücknahme der bisherigen GI-Darstellung steht dabei auch im Zusammenhang mit der Abstimmung der Planungen im Hafenumfeld. Die weiteren Planungen im Bereich des Stadthafens, insbesondere nördlich des Stadthafens 1 sowie östlich des Dortmund-Ems-Kanals, verfolgen ebenfalls eine schrittweise städtebauliche Neuordnung des Hafenareals. Die 42. FNP-Änderung trägt dazu bei, die Nutzungsstruktur im südlichen Hafenbereich hierauf abzustimmen und immissionschutzrechtliche sowie funktionale Wechselwirkungen zwischen den Teilräumen planerisch zu bewältigen. Die Aussage zur größeren Nutzungsvielfalt ist vor diesem Hintergrund nicht abstrakt im Verhältnis von GE zu GI zu verstehen, sondern bezogen auf die angestrebte	Flächennutzungsplanänderung weiterhin ein Industriegebiet auszuweisen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		städtebauliche Entwicklung hin zu einem nutzungsge- mischteren, stadträumlich verträglicheren Hafenbereich mit gewerblichen, dienstleistungsbezogenen, kulturellen und freiraumbezogenen Nutzungen. Die Stadt hält weiterhin gewerbliche und industrielle Ent- wicklungsoptionen an hierfür geeigneteren Standorten vor und entwickelt weitere, neue Standorte; hierzu wird auf 2.12.2 verwiesen. Die Rücknahme der bisherigen GI-Darstellung im Ände- rungsbereich wird vor diesem Hintergrund zugunsten der städtebaulich bedeutsamen Neuordnung des Hafen- areals, der Abstimmung mit den Umfeldplanungen und der Sicherung des Kraftwerksstandorts für vertretbar ge- halten. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Ände- rungsbedarf.	
4.11.2	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die bestehenden Nut- zungsoptionen des bislang als Industriegebiet ausgewiesenen Arealen durch die Planung für Betriebe, insbesondere für in an- deren Baugebieten unzulässige Betriebe, deutlich einge- schränkt würden. Es wird angeregt bzw. gefordert, neben dem Bestandsschutz für die ansässigen Betriebe auch ausreichende Entwicklungsoptionen planungsrechtlich zu sichern und ein dy- namisches Flächenmanagement vorzusehen, wonach entfal- lene GI-Flächen an anderer Stelle ersetzt würden, um eine aus- geglichene Bilanz zu erhalten.	s. auch 2.12.2. Die Bedeutung von Industriegebieten für emittierende Betriebe sowie sonstige in anderen Baugebieten nicht oder nur eingeschränkt zulässige Betriebe wird aner- kannt. Ebenso ist bekannt, dass die frei verfügbaren Ge- werbe- und Industrieflächenreserven in Münster be- grenzt sind. Gleichwohl verfolgt die 42. FNP-Änderung das Ziel, einen Teil des Gesamtkonzepts zur städtebau- lichen Neuordnung des Münsteraner Hafengebiets um- zusetzen. Dieses beruht auf der Fortschreibung des Masterplans Stadthafen und den weiterentwickelten Pla- nungszielen für den Hafenbereich. Die Bedenken und Anregungen, die darauf abzielen, die bisherigen Indust- riegebietsdarstellungen im Änderungsbereich beizubeh- alten bzw. wegfallende GI-Flächen flächengleich an	Der Stellungnahme, für den Be- reich der Flächennutzungs- planänderung weiterhin ein In- dustriegebiet auszuweisen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1 Der Forderung, nicht mehr zur Verfügung stehende Industrie- flächen durch ein Flächenma- nagement an einer anderen Stelle im Stadtgebiet zu erset- zen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.14

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		anderer Stelle zu ersetzen, werden für die 42. FNP-Änderung zurückgewiesen. Faktisch sind bereits einzelne Industriegebietspflichtige Betriebe in andere Industriegebiete im Stadtgebiet (Hansa-Business-Park) umgezogen. Die Rücknahme der bisherigen GI-Darstellung steht insbesondere auch im Zusammenhang mit der Abstimmung der Planungen im Hafenumfeld. Die 42. FNP-Änderung trägt dazu bei, die Nutzungsstruktur im südlichen Hafenbereich auf die weiteren Planungen nördlich des Stadthafens 1 und östlich des Dortmund-Ems-Kanals abzustimmen und funktionale sowie immissionsschutzrechtliche Wechselwirkungen zwischen den Teilräumen planerisch zu bewältigen. Die Belange der bestehenden Betriebe und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten wurden in die Abwägung eingestellt. Der Schutz rechtmäßig ausgeübter Nutzungen sowie die konkrete Ausgestaltung von Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten betreffen jedoch vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, also den Bebauungsplan Nr. 541. Auf Ebene des FNP ist maßgeblich, ob die vorgesehene städtebauliche Grundentscheidung tragfähig und vollziehbar ist. Dies ist der Fall. Ein Anspruch darauf, die bisherige GI-Darstellung im Änderungsbereich dauerhaft als Angebotsreserve für besonders störende oder industriegebietstypische Nutzungen zu erhalten, besteht vor dem Hintergrund der verfolgten städtebaulichen Neuordnung nicht. Die Stadt verfolgt weiterhin das Ziel, ein quantitativ und qualitativ ausreichendes, nachfragegerechtes und räumlich möglichst ausgewogenes Angebot an Gewerbe- und	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Industrieflächen bereitzustellen. Grundlage hierfür ist insbesondere das Gewerbeflächenentwicklungskonzept (V/0723/2016), das auf eine Verstetigung eines bedarfsgerechten Gewerbe- und Industrieflächenangebots (Manövriermasse) gerichtet ist. Ergänzend zeigt das Integrierte Flächenkonzept Münster (IFM) (V/0192/2024, IFM-Webseite) gewerbliche Potenzialflächen bis 2045 auf. Dazu gehören insbesondere im Regionalplan Münsterland festgelegte GIB- und GIB-P-Reserven, u. a. im Bereich Amelsbüren / Erweiterung Hansa-BusinessPark. Ein verfahrensbezogenes dynamisches Flächenmanagement mit flächengleichem Ersatz entfallender GI-Flächen ist auf Ebene der 42. FNP-Änderung daher nicht erforderlich und faktisch auch nicht möglich. Die Rücknahme der bisherigen GI-Darstellung im Änderungsbereich wird vor diesem Hintergrund zugunsten der städtebaulich bedeutsamen Neuordnung des Hafenareals, der Abstimmung mit den Umfeldplanungen und der Sicherung des Kraftwerksstandorts für vertretbar gehalten. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	
4.11.3	Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels bzw. Annexhandels grundsätzlich begrüßt würden. Zugleich wird kritisiert, dass für die konkrete Festsetzung, Schank- und Speisewirtschaften im GE 1 auf maximal 100 m² zu begrenzen, eine fundierte Begründung fehle. Ferner wird angeregt zu hinterfragen, ob das Ziel, die gastronomische Nutzung auf der Südseite des Hafens zugunsten gewerblicher produzierender Nutzungen einzuschränken, angesichts der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels bzw. Annexhandels sowie zur Zulässigkeit und Begrenzung von Schank- und Speisewirtschaften betreffen nicht die Darstellungsebene des FNP, sondern die konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 541. Die Kritik und die Anregung werden daher in die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 541 eingestellt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	geplanten Verlagerung des Betriebs „Heaven“ in das GE 2 ohne entsprechende Einschränkungen tatsächlich erreicht werden könne.		
4.11.4	Es wird darauf hingewiesen, dass ergänzend auf die Stellungnahme der Cordes Holding GmbH & Co. KG verwiesen werde, die durch die Planung konkret betroffen sei.	Die Stellungnahme liegt vor und wird entsprechend abgewogen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.12	Stadtwerke Münster GmbH mit Schreiben vom 04.05.2018		
4.12.1	Es werden Hinweise, Kritik und Anregungen zu konkreten immissionsschutzrechtlichen, erschließungsbezogenen und festsetzungsbezogenen Inhalten des Bebauungsplanentwurfs gegeben, insbesondere zur rechtlichen Ausgestaltung der Emissionskontingentierung, zum Schallschutzkonzept, zum Kühlwasserentnahmebauwerk, zu Größenangaben des Sondergebiets Heizkraftwerk, zu Annahmen zum Verkehrslärm des Schiffsverkehrs, zu Leitungsrechten sowie zur öffentlichen Erschließung. Hinsichtlich des Entwurfs der 42. FNP-Änderung wird auf die gesonderte Stellungnahme der Stadtwerke vom 23.04.2018 verwiesen (s. 4.7).	Die Kritik und die Anregung werden in die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 541 eingestellt. In Bezug auf die Stellungnahme der Stadtwerke Münster GmbH explizit zur 42. FNP-Änderung wird auf 4.7 verwiesen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.13	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 04.05.2018		
4.13.1	Er wird mitgeteilt, dass gegen die 42. FNP-Änderung keine grundsätzlichen Bedenken bestünden. Die übrigen Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf die Inhalte des Bebauungsplans Nr. 541 Teilabschnitt I.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Keine Anregungen oder Bedenken zur 42. Änderung des FNP:

- Gemeinde Senden, Schreiben vom 20.03.2018
- Gemeinde Altenberge, Schreiben vom 23.03.2018
- Thyssengas GmbH mit Schreiben vom 23.03.2018
- Bezirksregierung Münster (Dezernat 54 – Wasserwirtschaft), Schreiben vom 28.03.2018
- Stadt Telgte, Schreiben vom 16.04.2018
- Gelsenwasser AG, Schreiben vom 26.04.2018
- Gemeinde Ascheberg, Schreiben vom 02.05.2018
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 02.05.2018
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 04.05.2018

5 Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 05.01.2026 bis einschließlich 05.02.2026

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1	Private Stellungnahme vom 04.02.2026		
5.1.1	 Es werden Bedenken vorgebracht, dass die Entwicklung des Hafengebiets durch eine Vielzahl kleinteiliger Einzel-Bebauungsplanverfahren vorangetrieben werde und dadurch die für Betroffene erforderliche Gesamttransparenz verloren gehe, insbesondere im Hinblick auf Wechselwirkungen zwischen Teilplänen, Vorfestlegungen sowie Folgewirkungen auf Bestandsnutzungen.	Es ist nachvollziehbar, dass die Entwicklung des Hafenbereichs aufgrund der Vielzahl parallel bzw. nacheinander geführter Planverfahren eine erhöhte Komplexität aufweist. Die Aufteilung in mehrere Bauleitplanverfahren ist jedoch sachlich begründet. Sie ergibt sich insbesondere aus unterschiedlichen Planungsständen, geänderten Planungszielen, verschiedenen räumlichen Abhängigkeiten und unterschiedlichen Umsetzungshorizonten innerhalb des Hafenareals. Die aktuellen Planunterlagen tragen dem Rechnung, indem sie den geänderten Geltungsbereich der 42. FNP-Änderung sowie die relevanten Planverfahren im Umfeld, insbesondere die 72. FNP-Änderung / den Bebauungsplan Nr. 600 nördlich des Stadthafens 1 und die 130. FNP-Änderung / den Bebauungsplan Nr. 642 östlich des Dortmund-Ems-Kanals, darstellen und einordnen. Die 42. FNP-Änderung verfolgt das Ziel, einen Teil des Gesamtkonzepts zur städtebaulichen Neuordnung des Münsteraner Hafengebiets auf Ebene des FNP entsprechend vorzubereiten. Dieses Gesamtkonzept ergibt sich aus der Fortschreibung des Masterplans Stadthäfen und den weiterentwickelten Planungszielen für den Hafenbereich gem. Werkstattverfahren mit Perspektivplan aus September 2022. Die Ergebnisse dieses Prozesses wurden umfassend dokumentiert (s. V/0105/2023).	Der Stellungnahme, den gesamten Hafenbereich in einem Bauleitplanverfahren zu überplanen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Ergänzend werden die Entwicklung des Hafenbereichs und die damit verbundenen Fragestellungen durch informelle Dialogformate begleitet. Hierzu zählen insbesondere der Hafendialog und der Hafenratschlag, die der Information, Transparenz und Rückkopplung mit den Akteurinnen und Akteuren im Hafenbereich dienen. Der Dialog- und Beteiligungsprozess wird durch das Stadtplanungsamt koordiniert, wo mit einer Quartierskümmerin für den Hafenbereich eine Schnittstelle zwischen Verwaltung, Anliegern und Stadtgesellschaft besteht. Die Wechselwirkungen zwischen den Teilräumen werden in den jeweiligen Planverfahren und Fachgutachten berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere verkehrliche, immissionsschutzrechtliche, funktionale und eigentumsbezogene Belange sowie die Auswirkungen auf bestehende Nutzungen. Für den aktuellen Änderungsbereich südlich des Stadthafens I wurden die maßgeblichen Belange in der FNP-Begründung, im Umweltbericht sowie vertiefend auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 und der zugehörigen Fachgutachten behandelt. Die Durchführung eigenständiger Planverfahren führt daher nicht zu einem Verlust der planerischen Steuerbarkeit. Vielmehr ermöglicht sie, die jeweiligen Teilräume entsprechend ihrer konkreten Planungsziele, Rahmenbedingungen und Konfliktlagen sachgerecht zu bearbeiten und zugleich in den Hafengesamtkontext einzuordnen. Dabei wird das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung beachtet. Die Abgrenzungen der einzelnen Plangebiete sind so geschnitten, dass jeweils	

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		innerhalb des jeweiligen Planverfahrens eine sachgerechte Bewältigung möglich ist. Für die 42. FNP-Änderung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	
5.1.2	Es werden Bedenken vorgebracht, dass bei der gewählten Verfahrensweise der Blick für eine seit vielen Jahren sinnvoll vollzogene Gesamtentwicklung eines Kultur- und Freizeitareals verloren gehe und bestehende Nutzungen dadurch in ihrer Existenz gefährdet würden.	Die besondere Bedeutung des Hafenbereichs als vielfältiger Kultur-, Freizeit-, Veranstaltungs- und Gewerbestandort ist bekannt. Die dort gewachsenen Nutzungen, insbesondere auch Club-, Kultur- und Veranstaltungsangebote, leisten einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt der Stadtgesellschaft und entfalten Bedeutung über das Stadtgebiet hinaus. Diese Belange werden in die planerische Gesamtabwägung eingestellt. Im aktuellen Perspektivplan für den Hafenbereich sind die Belange der kulturellen und freizeit-orientierten Bestandsnutzungen berücksichtigt. Es ist städtebauliches Ziel, im Zuge der Entwicklung des Modell Quartiers 5 die Kultur- und Veranstaltungsszene Am Hawerkamp als starken Impulsgeber weiterzuentwickeln. (vgl. V/0105/2023) Der Blick auf die Gesamtentwicklung des Hafenareals geht durch die Aufteilung in einzelne Planverfahren nicht verloren. Die Teilräume werden entsprechend ihrer jeweiligen Rahmenbedingungen, Planungsziele und Konfliktlagen eigenständig bearbeitet und zugleich in den Hafengesamtkontext eingeordnet. Ergänzend bestehen mit dem Hafendialog und dem Hafenratschlag informelle Dialogformate, die die Entwicklung des Hafenbereichs kommunikativ begleiten (s. 5.1.1).	Der Stellungnahme, die Bauleitplanverfahren beeinträchtigen die Entwicklung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.15

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Soweit bestehende Kultur-, Freizeit-, Veranstaltungs- oder sonstige gewerbliche Nutzungen durch einzelne Planungen berührt werden, sind ihre Belange in den jeweiligen Planverfahren zu berücksichtigen. Für die aktuelle 42. FNP-Änderung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Planung bestehende Kultur- und Freizeitnutzungen in ihrer Existenz gefährdet.	
5.1.3	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die seit mehreren Jahrzehnten betriebene Planung einer großräumigen und vielfältigen Freizeitnutzung südlich des Albersloher Wegs in Frage gestellt werde.	s. 5.1.2	Der Stellungnahme, die Bauleitplanverfahren beeinträchtigen die Entwicklung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.15
5.1.4	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die gewerblichen Nutzungen Am Hawerkamp 1 / Albersloher Weg 54, die MCC Halle Münsterland, das Areal Hawerkamp einschließlich temporärer Veranstaltungsnutzungen sowie Open-Air-Konzerte durch heranrückende Wohnbebauung gefährdet würden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der bestehenden gewerblichen Nutzungen, der MCC Halle Münsterland sowie des Areals Hawerkamp einschließlich seiner Kultur-, Veranstaltungs- und Open-Air-Nutzungen ist bekannt und wird in die planerische Betrachtung des Hafenbereichs eingestellt. Soweit die Bedenken heranrückende Wohnnutzungen in anderen Teilbereichen des Hafenareals betreffen, sind diese Belange in den jeweils einschlägigen Planverfahren und Fachgutachten zu behandeln (s. die separaten Planverfahren im Kontext der MMQs 3, 4, 5). Dies betrifft insbesondere immissionsschutzrechtliche Wechselwirkungen mit bestehenden Gewerbe-, Kultur- und Veranstaltungsnutzungen. Die 42. FNP-Änderung bereitet jedoch keine heranrückende Wohnbebauung vor. Es ergeben sich keine	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Nutzungen durch die Planung in ihrer Existenz gefährdet werden.	
5.1.5	Es wird darauf hingewiesen, dass Immissionskonflikte in anderen Bereichen der Stadt aus Sicht der Stellungnehmenden verdeutlichen, dass die Stadt Münster einen Veranstaltungsbereich dieser Größenordnung benötige und dieser durch angrenzende Planungen zu schützen sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung größerer Veranstaltungsbereiche für die Kultur-, Freizeit- und Veranstaltungslandschaft Münsters ist bekannt. Die 42. FNP-Änderung bereitet keine Nutzungen vor, die grundsätzlich im Widerspruch zu dieser Bedeutung stehen würden. Etwaige immissionsschutzrechtliche Wechselwirkungen mit angrenzenden oder heranrückenden Nutzungen sind in den jeweils einschlägigen Planverfahren zu berücksichtigen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.6	Es werden Bedenken vorgebracht, dass bereits mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 649 „Drei Schwestern“ sowie mit der perspektivischen Überführung von Teilen des Bebauungsplans Nr. 541 in dieses Verfahren konkrete Folgewirkungen für die Flächen der Stellungnehmenden angelegt würden.	Der Bebauungsplan Nr. 649 „Drei Schwestern“ sowie eine etwaige Überführung von Teilflächen aus dem Bebauungsplan Nr. 541 in dieses Verfahren betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 541). Auf Ebene der 42. FNP-Änderung wird für den betreffenden Bereich ein Gewerbegebiet dargestellt. Gegenüber der bisherigen Darstellung u.a. als gemischte Baufläche bereitet die Darstellung als Gewerbegebiet grundsätzlich keine lärmsensiblere Nutzung vor (im Gegenteil). Eine Verschärfung z. B. immissionsschutzrechtlicher Konflikte zulasten gegenüberliegender Club-, Veranstaltungs-, Open-Air- oder sonstiger Freizeitnutzungen ist auf Darstellungsebene der 42. FNP-Änderung daher nicht erkennbar. Die konkreten Bedenken das Projekt „Drei Schwestern“ bzw. den Bebauungsplan Nr. 649 betreffend, sind im Rahmen des eigenständigen Bebauungsplanverfahrens	Den Bedenken, mit der Flächennutzungsplanänderung werden bereits konkrete nachteilige Folgewirkungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 649: Albersloher Weg / Hafengrenzweg vorbereitet, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.16

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		konkret zu prüfen und immissionsschutzrechtlich zu bewältigen.	
5.1.7	Es wird gefordert, dass die Abwägung nicht isoliert je Teilplan, sondern nachvollziehbar im Gesamtzusammenhang der Hafenentwicklung geführt wird, um aus Sicht der Stellungnehmenden Abwägungs- und Ermittlungsdefizite zulasten der Bestandsbetriebe zu vermeiden.	s. auch 5.1.1. Die Abwägung erfolgt zwar verfahrensbezogen für den jeweiligen Planbereich und die jeweilige Planungsebene, dies bedeutet jedoch keine isolierte Betrachtung ohne Berücksichtigung des Hafengesamtkontextes. Die 42. FNP-Änderung ist Teil des Gesamtkonzepts zur städtebaulichen Neuordnung des Münsteraner Hafengebiets. Die relevanten Umfeldplanungen und Wechselwirkungen zwischen den Teilräumen werden in den aktuellen Planunterlagen, den jeweiligen Planverfahren sowie den Fachgutachten berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere verkehrliche, immissionsschutzrechtliche, funktionale und eigentumsbezogene Belange sowie Auswirkungen auf Bestandsnutzungen. Ergänzend wird auf die informellen Dialogformate des Hafendialogs und Hafenratschlags verwiesen. Für den aktuellen Änderungsbereich südlich des Stadthafens I wurden die maßgeblichen Belange in der FNP-Begründung, im Umweltbericht sowie vertiefend auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 und der zugehörigen Fachgutachten behandelt. Ein Abwägungs- oder Ermittlungsdefizit zulasten von Bestandsbetrieben ist auf Ebene der 42. FNP-Änderung nicht erkennbar.	Der Stellungnahme, den gesamten Hafenbereich in einem Bauleitplanverfahren zu überplanen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2
5.1.8	Es wird für abwägungsfehlerhaft gehalten, dass wesentliche Grundentscheidungen zu Nutzung, Verkehr, Immissionsschutz und Besucherlenkung faktisch über mehrere Einzelverfahren	s. auch 5.1.1 und 5.1.7. Die Aufteilung in mehrere eigenständige Planverfahren ist sachlich begründet und führt nicht dazu, dass der	Der Stellungnahme, den gesamten Hafenbereich in einem

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	verteilt würden, ohne dass der Gesamtzusammenhang für Betroffene nachvollziehbar dokumentiert sei.	Hafengesamtkontext oder die Wechselwirkungen zwischen den Teilräumen unberücksichtigt bleiben. Fragen zu Nutzung, Verkehr, Immissionsschutz und Besucherlenkung werden in den jeweiligen Planverfahren, Planunterlagen und Fachgutachten behandelt.	Bauleitplanverfahren zu überplanen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.2
5.1.9	Es wird gefordert, eine transparente Übersicht zur Planungskette vorzulegen, insbesondere zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans, zum Bebauungsplan Nr. 541, Teilabschnitt I, sowie zu weiteren Verfahren im Hafengebiet. Diese Übersicht solle sachliche Abhängigkeiten, insbesondere Verkehr, Schall und Nutzungssteuerung, zeitliche Abfolgen sowie eine klare Abgrenzung enthalten, welche Punkte im aktuellen Verfahren entschieden und welche bewusst in Folgepläne verlagert würden.	s. auch 5.1.1 und 5.1.7. Die Historie und der geänderte Zuschnitt des Planbereichs der 42. FNP-Änderung werden zu Beginn dieser Abwägungstabelle erläutert (vgl. S. 1f.). Zudem befindet sich dort auch eine Übersichtskarte zu den aktuellen FNP-Verfahren im Hafengebiet (Abbildung 1). Die sachlichen Zusammenhänge und Abgrenzungen der Verfahren werden damit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nachvollziehbar dargestellt. Vertiefende Fragen zu Verkehr, Schall und Nutzungssteuerung betreffen vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren und Fachgutachten behandelt.	Der Forderung, zu den Bauleitplanverfahren zusätzlich eine Übersicht zu den Verfahrensabläufen vorzulegen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.17
5.1.10	Es wird kritisiert, dass in der aktuellen Offenlegung für die Stellungnehmenden nicht nachvollziehbar erkennbar sei, wie die bereits im Jahr 2018 vorgebrachten Einwendungen zur Hafenentwicklung geprüft, gewichtet und beantwortet worden seien.	s. auch 5.1.1. Die im Jahr 2018 eingegangenen Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt und beantwortet, soweit sie den aktuellen Gegenstand der 42. FNP-Änderung betreffen. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass sich der räumliche Zuschnitt und die Planungsziele seit dem damaligen Verfahrensstand geändert haben. Die Historie des Planbereichs und die Abgrenzung zu weiteren Verfahren im Hafengebiet werden zu Beginn der Abwägung erläutert. Soweit frühere Einwendungen inzwischen	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		andere Planbereiche betreffen, sind sie den jeweils einschlägigen Verfahren zuzuordnen.	
5.1.11	Es wird eine nachvollziehbare Abwägungsdarstellung zu den Einwendungen aus dem Jahr 2018 gefordert, einschließlich Prüfinhalt, Ergebnis und Gründen, damit Betroffenenrechte inhaltlich wirksam blieben.	Die Behandlung der Einwendungen aus dem Jahr 2018 kann der vorliegenden Abwägungstabelle (s. Kapitel 3 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) entnommen werden, soweit diese den aktuellen Gegenstand und den Maßstab der 42. FNP-Änderung betreffen. Die Abwägungstabelle gibt die vorgebrachten Belange, ihre Bewertung auf FNP-Ebene und das jeweilige Abwägungsergebnis wieder. Soweit Einwendungen vertiefende Fragen der verbindlichen Bauleitplanung betreffen, insbesondere zu Immissionsschutz, Verkehr oder konkreter Nutzungssteuerung, wird diese im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 541 behandelt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Münster die Hafenentwicklung auch durch informelle Dialog- und Beteiligungsformate begleitet, die über die formellen Beteiligungsschritte nach dem BauGB hinausgehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.12	Es werden Bedenken vorgebracht, dass durch parallellaufende oder bereits angestoßene Verfahren, insbesondere den Bebauungsplan Nr. 649 „Drei Schwestern“, ein erhebliches Risiko faktischer Vorfestlegungen entstehe.	Jedes Bauleitplanverfahren unterliegt den Vorgaben des Baugesetzbuchs und wird entsprechend den dort aufgeführten Regeln durchgeführt. s. a. 5.1.6 sowie Bebauungsplan Nr. 541.	Den Bedenken, mit der Flächennutzungsplanänderung werden bereits konkrete nachteilige Folgewirkungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 649: Albersloher Weg / Hafengrenzweg vorbereitet, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.16

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1.13	Es wird gefordert darzulegen, wie Vorfestlegungen vermieden und wie sichergestellt werde, dass Bestandsbelange nicht nachträglich in Folgeplänen „eingefangen“ oder über Nebenbestimmungen faktisch eingeschränkt würden.	s. 5.1.6 und 5.1.12	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.14	Es wird kritisiert, dass die bisher erkennbare Herleitung der schalltechnischen Grundlagen für nicht ausreichend transparent gehalten werde.	Die schalltechnischen Grundlagen betreffen vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 541 wurden die schalltechnischen Belange durch das Immissionsschutz-Gutachten der Möhler + Partner Ingenieure GmbH, September 2025, untersucht und in die Planung eingestellt. Die verbindliche Umsetzung erfolgt über die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 541; auf die dortige Abwägung wird verwiesen. Für die Maßstabsebene der 42. FNP-Änderung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Immissionsschutz auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht bewältigt werden kann.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.15	Es wird gefordert, die maßgeblichen Mess- und Modellgrundlagen offenzulegen, insbesondere Messorte, Betriebszustände, Datumsbezüge, die Übertragbarkeit auf die heutige Situation sowie eine klare Abgrenzung, dass daraus keine unmittelbaren Einschränkungen für Bestandsnutzungen folgen dürfen.	s. auch 5.1.14. Die maßgeblichen schalltechnischen Grundlagen betreffen vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 541 fachgutachterlich untersucht worden. Fragen zu Mess- und Modellgrundlagen, Betriebszuständen, Datengrundlagen und Übertragbarkeit werden dort behandelt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.16	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die vorgesehene Emissionskontingentierung ein erhebliches Wirksamkeitsrisiko aufweise, insbesondere unter Bezugnahme auf die Stellungnahme	s. auch 5.1.14 und 5.1.15. Die Emissionskontingentierung betrifft die verbindliche Bauleitplanung und wird nicht durch den FNP	Der Stellungnahme, die vorgesehene Emissionskontingentierung weise ein erhebliches

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	der Stadtwerke Münster, einschlägige Rechtsprechung und das Erfordernis einer nachvollziehbaren Gliederung, sofern sämtliche Gewerbeflächen kontingentiert würden.	festgesetzt. Die fachliche Herleitung und rechtliche Ausgestaltung der Kontingentierung werden im Bebauungsplan Nr. 541 und der dortigen Abwägung behandelt.	Wirksamkeitsrisiko auf, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.18
5.1.17	Es wird gefordert, die Emissionskontingentierung so nachzubessern, dass sie rechtssicher und fachlich realitätsnah erfolge, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestandssituation, Abschirmungen, Übergänge zu Bestandsflächen und plausibler Ausbreitungsannahmen, ohne Bestandsbetriebe unmittelbar zu benachteiligen.	s. 5.1.14 bis 5.1.16	Der Stellungnahme, die Emissionskontingentierung nachzubessern, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.19
5.1.18	Es werden Bedenken vorgebracht, dass angesetzte Überschreitungen von Immissionsrichtwerten nicht ungeprüft „stehen bleiben“ dürften, sondern fachlich und rechtlich belastbar zu begründen oder zu vermeiden seien.	s. 5.1.14 bis 5.1.16	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.19	Es wird gefordert, eine klare textliche Sicherung aufzunehmen, dass aus etwaigen Überschreitungen keine Einschränkungslogik auch gegenüber Beständen und Betriebsformen der Stellungnehmenden abgeleitet werden dürfe.	Betrifft die Regelungsebene des Bebauungsplans Nr. 541.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.20	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die Konfliktlösung nicht in der Praxis zulasten bestehender Betriebe verlagert werden dürfe, sofern die Planung heranrückende schutzbedürftige Nutzungen vorsehe.	Maßgeblich ist auf Ebene des FNP die bisherige planerische Darstellung. Der Bereich entlang des Albersloher Wegs ist bislang u. a. als gemischte Baufläche dargestellt. Gegenüber dieser bisherigen Darstellung bereitet die nun vorgesehene Darstellung als Gewerbegebiet keine stärker schutzbedürftige Nutzungsperspektive vor. Soweit die Bedenken das Projekt „Drei Schwestern“ bzw. den Bebauungsplan Nr. 649 betreffen, sind die dort vorgesehenen Nutzungsbausteine, einschließlich etwaiger Hotel-, Büro-, Gastronomie- und	Den Bedenken, die Änderung des Flächennutzungsplans hat nachteilige Auswirkungen für bestehende Betriebe und Einrichtungen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.20

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Einzelhandelsnutzungen, im Rahmen dieses eigenständigen Bebauungsplanverfahrens konkret zu prüfen und immissionsschutzrechtlich zu bewältigen. Für die 42. FNP-Änderung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass rechtmäßig bestehende Bestandsbetriebe oder gegenüberliegende Veranstaltungs- und Freizeitnutzungen durch die FNP-Darstellung zusätzlichen Einschränkungen unterliegen.	
5.1.21	Es wird kritisiert, dass Hinweise auf passiven Schallschutz nicht ausreichen, wenn dieser nicht als prüf- und durchsetzbares Konzept ausgestaltet werde.	Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des FNP und wird im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 541 behandelt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.22	Es wird eine verbindliche Konkretisierung des passiven Schallschutzes gefordert, insbesondere zu Mindeststandards, Nachweisführung, Zuständigkeiten, Umsetzungspfad und Kontrolle, um spätere Konfliktverlagerungen und betriebliche Einschränkungen zu vermeiden.	Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des FNP und wird im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 541 behandelt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.23	Es wird kritisiert, dass nach Kenntnis der Stellungnehmenden für die Vorbelastung auf ältere behördliche Messdaten aus einem früheren Betriebszeitpunkt bzw. Eröffnungskontext zurückgegriffen worden sei und konkrete Randbedingungen wie Messorte, Messaufbau, Betriebszustände, Zeitbezug, Wetter- und Umgebungsbedingungen sowie die fachliche Herleitung der Übertragbarkeit auf die heutige Situation aus den Unterlagen nicht hinreichend nachvollziehbar seien.	s. auch 5.1.14 und 5.1.15. Fragen zu Messorten, Messaufbau, Betriebszuständen, Zeitbezug, Wetter- und Umgebungsbedingungen sowie zur Übertragbarkeit älterer Datengrundlagen betreffen die fachgutachterliche Herleitung der schalltechnischen Bewertung und damit vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.24	Es wird gefordert, die zugehörigen Messprotokolle offenzulegen, die Übertragbarkeit der Daten nachvollziehbar zu begründen und die Datengrundlage erforderlichenfalls zu aktualisieren.	s. auch 5.1.14 und 5.1.15 sowie vorstehende Abwägung.	Der Forderung, eine erneute zusätzliche Veröffentlichung von

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Fragen zur Offenlegung einzelner Messprotokolle, zur Übertragbarkeit konkreter Messdaten und zu einer etwaigen Aktualisierung der Datengrundlage betreffen vorrangig die Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 und der zugehörigen Fachgutachten. Auf Ebene des FNP kommt es v.a. auf die Erkennbarkeit der grundsätzlichen Konfliktlinien und die grundsätzliche Bewältigungsfähigkeit der Planung an. Anhaltspunkte dafür, dass die immissionsschutzrechtlichen Konflikte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht bewältigt werden können, bestehen nicht.	aktualisierten Daten durchzuführen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.21
5.1.25	Es wird eine vollständige Bestandsaufnahme aller schallrelevanten Anlagen mit korrekter Zuordnung im Plan und im Gutachten gefordert.	s. auch die vorherigen Ausführungen zu 5.1.14 bis 5.1.17;	Der Forderung, eine vollständige Bestandsaufnahme aller schallrelevanten Anlagen mit korrekter Zuordnung zwischen Plan und Gutachten zu erstellen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.22
5.1.26	Es werden Bedenken vorgebracht, dass für einen Veranstaltungs- und Gewerbestandort Spitzenstunden, Lieferverkehre, Taxi- und Shuttleverkehre, ÖPNV-Anbindung sowie sichere Abflussfähigkeiten betriebsentscheidend seien und eine rein durchschnittliche verkehrliche Betrachtung zu kurz greife sowie betriebliche Realitäten verfehlen könne.	Die benannten verkehrlichen Themen betreffen nicht die Regelungsebene des FNP. Auf Ebene der 42. FNP-Änderung ist maßgeblich, ob die grundsätzliche verkehrliche Erschließung und Leistungsfähigkeit bewältigt werden kann. Dies wurde im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 541 fachgutachterlich untersucht;	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.27	Es wird gefordert, ergänzende Nachweise zu Spitzenstunden und veranstaltungstypischen Szenarien vorzulegen sowie die Erreichbarkeit, auch für Rettung und Anlieferung, klar zu sichern.	s. 5.1.26	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1.28	Es werden Bedenken vorgebracht, dass Maßnahmen, auf denen die Funktionsfähigkeit des Verkehrsnetzes beruhe, abwägungsrelevant seien, soweit sie noch nicht beschlossen oder nicht umgesetzt seien.	s. vorstehende Abwägungspunkte. Soweit verkehrliche Maßnahmen für die Umsetzung der Planung erforderlich sind, sind sie auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 bzw. der nachfolgenden Erschließungs- und Fachplanung zu konkretisieren und zu sichern. Für die 42. FNP-Änderung bestehen keine Anhaltspunkte, dass die grundsätzliche verkehrliche Bewältigungsfähigkeit nicht gegeben wäre. Ein umfassendes Mobilitätskonzept für den Gesamtbereich der Stadthäfen wurde durch das Büro PTV Transport Consult GmbH erstellt. Die verkehrlichen Aspekte der geplanten Quartiersentwicklungen wurden sehr frühzeitig bereits auf der Ebene der informellen Planung integrativ berücksichtigt und es wurden Lösungsansätze für eine stadtverträgliche Abwicklung der entstehenden Mehrverkehre entwickelt. Siehe auch 3.2.7.	Der Stellungnahme, die Auswirkungen zum Thema Verkehr seien nicht ausreichend berücksichtigt, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.7
5.1.29	Es wird gefordert, die Funktionsfähigkeit des Verkehrsnetzes durch verbindliche Voraussetzungen, belastbare Zwischenstände sowie Alternativnachweise planerisch abzusichern.	Die Forderung betrifft vorrangig die Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 sowie der nachfolgenden Erschließungs- und Fachplanung. Auf Ebene der 42. FNP-Änderung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die grundsätzliche verkehrliche Bewältigungsfähigkeit der Planung nicht gegeben wäre.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.30	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die Bauphase für Bestandsbetriebe regelmäßig der kritischste Zeitraum sei, insbesondere im Hinblick auf Anlieferung, Sicherheit, Erreichbarkeit, Rettungswege und Kundenzufahrt, und ohne belastbares Konzept faktische Einschränkungen drohten.	Die Forderung betrifft vorrangig die Ebene des Bebauungsplans Nr. 541.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1.31	Es wird gefordert, ein Bauphasen-Konzept als verbindlichen Bestandteil vorzusehen, insbesondere zu Bauverkehr, Routen, Zeitfenstern, Erreichbarkeitsgarantien, Ansprechpersonen und Kommunikationsprozessen.	Die Forderung betrifft nicht die Regelungsebene des FNP. Fragen zu Bauphasen, Bauverkehr, Routen, Zeitfenstern, Erreichbarkeit, Ansprechpersonen und Kommunikation sind auf Ebene der Bauausführung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung und nachfolgenden Genehmigungs- und Abstimmungsprozesse zu behandeln.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.32	Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtwerke Münster die Notwendigkeit sähen, den Datenstand zum schiffsverkehrsbedingten Verkehrslärm im Lichte des Kanalausbaus zu überprüfen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen der Stadtwerke Münster GmbH sind der Stadtverwaltung bekannt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.33	Es wird eine Aktualisierung bzw. Validierung der Datengrundlagen zum schiffsverkehrsbedingten Verkehrslärm sowie gegebenenfalls eine Anpassung der Bewertung gefordert.	Die Forderung betrifft vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der Fachgutachten. Sie bezieht sich hier zudem auf eine alte Stellungnahme der Stadtwerke Münster GmbH aus dem Jahr 2018. Der schiffsverkehrsbedingte Verkehrslärm wurde in der aktuellen schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 541 von Möhler + Partner, September 2025, berücksichtigt. Dabei wurden für den Dortmund-Ems-Kanal Daten des Verkehrsberichts der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung aus dem Jahr 2023 in die Betrachtung des Gesamtverkehrslärms eingestellt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist daher nicht erkennbar, dass Immissionen aus dem Schiffsverkehr der grundsätzlichen Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.34	Es wird darauf hingewiesen, dass die Umstrukturierung von bisher industriell geprägten Flächen zu Gewerbegebieten die planungsrechtliche Qualität des Standorts erheblich verändere und	Die Umstrukturierung bislang industriell geprägter Flächen u.a. zu Gewerbegebieten verändert die planungsrechtliche Situation des Standorts, ist jedoch gerade	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	in den Unterlagen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt werde, dass damit die Nutzungsflexibilität und -breite für hochwertige, diversifizierte gewerbliche, kulturelle und dienstleistende Nutzungen gestärkt werden solle.	Bestandteil der angestrebten städtebaulichen Gesamtneuordnung des Hafenbereichs. Ziel der 42. FNP-Änderung ist es, den Bereich südlich des Stadthafens I entsprechend seiner Lage, der gewandelten Nutzungsstruktur und der weiteren Planungen im Hafenumfeld zu einem stärker diversifizierten Gewerbestandort weiterzuentwickeln. Zugleich wird der Kraftwerksstandort auf Ebene des FNP durch die Darstellung von Flächen für Ver- und Entsorgung mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Fernwärme gesichert.	
5.1.35	Es werden Bedenken vorgebracht, dass für Bestandsbetriebe nicht nur formaler Bestandsschutz, sondern insbesondere die Sicherung realistischer Entwicklungs- und Anpassungsmöglichkeiten abwägungsrelevant sei.	Entwicklungs- und Anpassungsmöglichkeiten bestehender Betriebe sind grundsätzlich abwägungsrelevant. Die konkrete Sicherung und Steuerung betrieblicher Entwicklungsmöglichkeiten betrifft vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung; hier der Bebauungsplan Nr. 541.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.36	Es wird kritisiert, dass eine strukturelle Gebietsumstellung nachvollziehbar darlegen müsse, wie die Standortsicherung einschließlich Entwicklungsspielräumen für Bestandsbetriebe gewährleistet bleibe und Zielkonflikte zur Flächenkonkurrenz verhindert würden.	Die Belange bestehender Betriebe einschließlich realistischer Entwicklungs- und Anpassungsmöglichkeiten werden in die Abwägung eingestellt. Die konkrete Sicherung und Steuerung betrieblicher Entwicklungsspielräume sowie die Bewältigung möglicher Zielkonflikte zur Flächenkonkurrenz betreffen hier jedoch vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. (siehe Bebauungsplan Nr. 541. Auf Ebene des FNP ist insbesondere maßgeblich, ob die vorgesehene städtebauliche Grundentscheidung zur Neuordnung des Hafenbereichs tragfähig ist. Dies ist der Fall.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1.37	Es wird eine nachvollziehbare und prüffähige Darlegung gefordert, wie Entwicklungs- und Anpassungsmöglichkeiten für Bestandsbetriebe im Zuge der Umstrukturierung von GI zu GE dauerhaft gesichert und der Verlust industrieller Standortqualitäten planerisch kompensiert werde, insbesondere durch Flächenmanagement, Bilanzausgleich und Schutz vor Verdrängungseffekten.	Der FNP begründet keine unmittelbare Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einzelner Vorhaben und entfaltet gegenüber Bestandsbetrieben keine unmittelbare Außenwirkung. Die konkrete Sicherung und Steuerung betrieblicher Entwicklungs- und Anpassungsmöglichkeiten betrifft vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung; Ein verfahrensbezogenes Flächenmanagement, ein Bilanzausgleich oder eine flächengleiche Kompensation bisheriger industrieller Standorte ist auf Ebene der 42. FNP-Änderung nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.38	Es wird darauf hingewiesen, dass in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Schank- und Speisewirtschaften nur ausnahmsweise zulässig seien, wenn sie der Hauptnutzung flächenmäßig untergeordnet seien, diese Einschränkung jedoch ausdrücklich nur für GE sowie GE(e) 1, GE(e) 3 und GE(e) 4 gelte und GE(e) 2 nicht genannt werde.	Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans, sondern die verbindliche Bauleitplanung (siehe Bebauungsplan Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.39	Es wird kritisiert, dass durch die abweichende Behandlung von GE(e) 2 eine klare Sonderstellung entstehe, die nicht nur redaktionell, sondern in ihrer Wirkung abwägungsrelevant sei. Die Steuerung gastronomischer Nutzungen werde räumlich selektiv vorgenommen und könne einen strukturellen Anreiz schaffen, gastronomische Nutzungen in den Bereich zu verlagern, der nicht von der Einschränkung erfasst sei.	Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans, sondern die verbindliche Bauleitplanung (siehe Bebauungsplan Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.40	Es wird eine eindeutige Klarstellung und Begründung der abweichenden Behandlung von GE(e) 2 gefordert, insbesondere hinsichtlich der Nichtanwendung der Einschränkung für Schank- und Speisewirtschaften. Sofern diese Sonderstellung gewollt	Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans, sondern die verbindliche Bauleitplanung (siehe Bebauungsplan Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	sei, müsse sie widerspruchsfrei begründet und in ihren Auswirkungen auf Flächenkonkurrenz, Nutzungskonflikte, Verkehr und Immissionen vollständig abgewogen werden; andernfalls sei die Festsetzungssystematik konsistent zu korrigieren.		
5.1.41	Es wird darauf hingewiesen, dass die südöstliche Hafenspitze in den Unterlagen als künftige öffentliche Grünfläche beschrieben werde, mit dem Ziel, die Aufenthaltsqualität zu stärken und Wegeverbindungen an der Wasserkante zusammenzuführen. Dieses Zielbild werde als maßgebliches Planungsziel für die 42. Änderung des Flächennutzungsplans und den parallel aufzustellenden Bebauungsplan beschrieben. Es wird kritisiert, dass aus dieser Zielsetzung zwar das planerische Motiv abgeleitet werden könne, warum angrenzende Flächen im Umfeld der Hafenspitze öffentlichkeitsbezogener funktionieren sollen, damit aber nicht die Pflicht entfalle, die Konsequenzen sauber zu steuern und Zielkonflikte aufzulösen.	Die Entwicklung der südöstlichen Hafenspitze als öffentliche Grünfläche mit verbesserter Aufenthaltsqualität und gebündelten Wegeverbindungen an der Wasserkante ist ein wesentliches Ziel der 42. FNP-Änderung. Auf Ebene des FNP wird jedoch lediglich die grundsätzliche städtebauliche Zielsetzung vorbereitet. Die konkrete Ausgestaltung der Grünfläche, der Wegeverbindungen, angrenzender Nutzungen sowie etwaiger Nutzungskonflikte betrifft vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der nachfolgenden Fach- bzw. Objektplanung.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.42	Es wird gefordert, die Zielhierarchie im Umfeld der Hafenspitze eindeutig festzulegen und nachvollziehbar darzustellen, ob und an welcher Stelle öffentliche Zugänglichkeit, Grünfläche und Belebung Vorrang gegenüber der Sicherung von Gewerbeflächen haben sollen. Dabei sei ausdrücklich zu begründen, ob und warum GE(e) 2 als Anknüpfungsbereich zur öffentlichen Grünfläche von restriktiveren Gastronomie-Regeln abweichen solle.	Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans, sondern die verbindliche Bauleitplanung (siehe Bebauungsplan Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.43	Es werden Bedenken vorgebracht, dass durch die unterschiedliche Steuerung von Schank- und Speisewirtschaften in GE(e) 1, 3 und 4 einerseits und GE(e) 2 andererseits ein Verlagerungs- und Konzentrationsmechanismus zugunsten des GE(e) 2	Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans, sondern die verbindliche Bauleitplanung (siehe Bebauungsplan Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	entstehen könne, weil Gastronomie dort leichter planungsrechtlich durchsetzbar sei.		
5.1.44	Es wird kritisiert, dass die beabsichtigte Begrenzung gastronomischer Nutzungen ohne ergänzende Steuerung nicht erreicht werde, sondern lediglich räumlich „umgangen“ werde. Dies sei abwägungsrelevant, weil Folgewirkungen auf Nutzungskonflikte, auch immissionsschutzrechtlich, auf den Verkehr und auf die Verfügbarkeit von Flächen für klassisches Gewerbe ausgelöst werden könnten.	Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans, sondern die verbindliche Bauleitplanung (siehe Bebauungsplan Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.45	Es wird gefordert, die Planung so nachzuschärfen, dass eine faktische Konzentration bzw. Verlagerung gastronomischer Nutzungen nach GE(e) 2 ausgeschlossen oder wirksam begrenzt werde. Die Festsetzungen müssten in ihrer praktischen Wirkung geeignet sein, die eigenen Planungsziele, insbesondere Gewerbeflächensicherung, Steuerung bzw. Begrenzung von Gastronomie und Vermeidung unkontrollierter Ausdehnung, tatsächlich zu erreichen.	Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans, sondern die verbindliche Bauleitplanung (siehe Bebauungsplan Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.46	Es wird kritisiert, dass die Steuerung von Gastronomie nur dann abwägungsfest sei, wenn sie begründet, konsistent und vollziehbar sei, insbesondere hinsichtlich Flächenbegrenzungen, Abgrenzung zu konkurrierenden Bereichen sowie der Frage, ob Gastronomie dienend bzw. untergeordnet oder eigenständig prägend zulässig sein solle.	Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans, sondern die verbindliche Bauleitplanung (siehe Bebauungsplan Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.47	Es wird eine konsistente, begründete und vollziehbare Gesamtsystematik der Gastronomie-Steuerung über alle betroffenen Teilflächen einschließlich GE(e) 2 gefordert. Diese solle eine klare Zielhierarchie, nachvollziehbare Begründung etwaiger Flächen- bzw. Nutzungsgrenzen und eine Regelung enthalten, die	Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans, sondern die verbindliche Bauleitplanung (siehe Bebauungsplan Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	in der Praxis wirksam verhindere, dass die Steuerung durch räumliche Ausweichbewegungen unterlaufen werde.		
5.1.48	Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Münster auf Altlastenbelange hinweise und eine weitere Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde fordere.	Altlastenbelange werden auf Ebene der 42. FNP-Änderung entsprechend der Warn- und Hinweisfunktion des FNP berücksichtigt. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde in den Bauleitplanverfahren beteiligt. Die weitere Abstimmung zu konkreten Untersuchungs-, Sicherungs- oder Sanierungsanforderungen betrifft vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgender Genehmigungs- und Vollzugsverfahren.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.49	Es wird eine nachvollziehbare Darstellung gefordert, wie Bodenschutz und Altlasten im Verfahren konkret abgesichert werden, insbesondere hinsichtlich Erdarbeiten, Aushub, Verwertung und Entsorgung, Bauphase sowie Verantwortlichkeiten.	s. 5.1.48	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.50	Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung auf eine Altöllagerung im Plangebiet verweise und nach Kenntnis der Stellungnehmenden die benannte Gefahrstoff- bzw. Lager-Thematik zwischenzeitlich verlagert worden und nicht mehr in der damaligen Annahme relevant sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch 2.8.2.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.51	Es wird eine Aktualisierung der Bestands- und Annahmelage zur Altöllagerung sowie eine transparente Dokumentation gefordert, damit die Planung nicht auf überholten Prämissen beruhe.	Die Bestands- und Annahmelage zu Altlasten sowie zu altlastenrelevanten früheren Nutzungen wird in den aktuellen Planunterlagen zur 42. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 541 im für die jeweilige Planungsebene erforderlichen Umfang berücksichtigt. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Auf Ebene des FNP erfolgt die Berücksichtigung entsprechend seiner Warn- und Hinweisfunktion.	Der Forderung, eine Aktualisierung und Dokumentation der Bestands- und Annahmelage von Altöllagerungen durchzuführen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.23

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Eine weitergehende Aktualisierung der FNP-Unterlagen ist nicht erforderlich.	
5.1.52	Es werden Bedenken vorgebracht, dass Bestandsschutz nicht nur bedeute, Bestandsnutzungen formal „mitlaufen“ zu lassen, sondern auch den Schutz vor mittelbaren Einschränkungen umfassen müsse, sofern aktiv verhindert werde, dass Schall-, Verkehrs- oder Nutzungsfestsetzungen zu faktischen Einschränkungen wie Auflagenketten, Erweiterungshemmnissen oder Erreichbarkeitsrisiken führten.	Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans, sondern die verbindliche Bauleitplanung (siehe Bebauungsplan Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.53	Es werden klarstellende textliche Sicherungen im Plan bzw. in der Begründung gefordert, dass Bestandsbetriebe nicht mittelbar benachteiligt würden.	Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans, sondern die verbindliche Bauleitplanung (siehe Bebauungsplan Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.54	Es wird darauf hingewiesen, dass das Betriebsgebäude nach Kenntnis der Stellungnehmenden denkmalrechtlich erfasst bzw. denkmalrelevant sei und planbedingte Anforderungen, etwa bauliche Anpassungen, passiver Schallschutz und Fassaden- bzw. Fensteranforderungen, entsprechend zu berücksichtigen und gegebenenfalls mit der Denkmalbehörde abzustimmen seien.	Die Stellungnahme betrifft nicht die Darstellungsebene des Flächennutzungsplans, sondern überwiegend die verbindliche Bauleitplanung sowie nachgelagerte denkmalrechtliche bzw. bauordnungsrechtliche Verfahren. Die Untere Denkmalbehörde wurde in den Bauleitplanverfahren entsprechend beteiligt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.55	Es wird eine ausdrückliche Berücksichtigung denkmalrelevanter Belange, insbesondere Umfeld, Erschließung und Nutzungssicherheit, im weiteren Verfahren gefordert.	Denkmalrelevante Belange wurden in der für die Ebene des FNP gebotenen Maßstabtiefe berücksichtigt. Die Untere Denkmalbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Weitergehende Konkretisierungen betreffen vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (siehe Bebauungsplan Nr. 541) bzw. nachfolgender Genehmigungs- und Abstimmungsverfahren.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1.56	Es werden Bedenken vorgebracht, dass angesichts der erwartbaren Besucherfrequenz fehlende Festsetzungen bzw. fehlende Standort- und Betriebskonzepte zu öffentlichen WC-Anlagen eine relevante Lücke der Planung darstellten und fehlende Infrastruktur erfahrungsgemäß zu Nutzungskonflikten und Belastungen im Umfeld führe.	Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans, sondern überwiegend die verbindliche Bauleitplanung (siehe Bebauungsplan Nr. 541) bzw. den späteren Verfahrensvollzug.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.57	Es wird gefordert, ein Standort- und Betriebskonzept für öffentliche WC-Anlagen nachvollziehbar darzustellen, insbesondere zu Zuständigkeit, Unterhaltung, Öffnungszeiten sowie zur Prävention von Fehl- und Vandalismusnutzungen.	s. 5.1.56; Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 3. September 2025 zudem ein umfassendes Toilettenkonzept zur Kenntnis genommen (V/0443/2025), auf das hier ebenfalls verwiesen wird.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.58	Es wird darauf hingewiesen, dass Publikums- und Radverkehr zur Grünfläche grundsätzlich handhabbar seien, sofern Besucherlenkung, Ordnung und Spitzenzeiten berücksichtigt würden.	s. 5.1.56	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.59	Es wird ein Lenkonzept für Spitzenzeiten, etwa Veranstaltungsabende, gefordert, um Konflikte zu vermeiden.	s. 5.1.56	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.60	Es wird zusammenfassend gefordert, die Gesamtplanung im Hafengebiet und die Wechselwirkungen der Teilpläne darzustellen, die Entscheidungsinhalte je Verfahren klar abzugrenzen und die Einwendungen aus dem Jahr 2018 nachvollziehbar abzuwägen.	Es wird auf die ausführlichen vorherigen Abwägungen zu diesen Themen- bzw. Fragestellungen insb. in 5.1.1, 5.1.7, 5.1.10, 5.1.11 verwiesen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.61	Es wird zusammenfassend gefordert, die schalltechnischen Grundlagen offenzulegen und sicherzustellen, dass Bestandsnutzungen nicht als pauschale Vorbelastung ohne nachvollziehbare Herleitung herangezogen werden.	Es wird auf die ausführlichen vorherigen Abwägungen zu diesen Themen- bzw. Fragestellungen insb. in 5.1.13 ff., 5.1.24 verwiesen.	Der Forderung, eine erneute zusätzliche Veröffentlichung von aktualisierten Daten durchzuführen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.21

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1.62	Es wird zusammenfassend eine rechtssichere und realitätsnahe Ausgestaltung der Emissionskontingentierung gefordert, einschließlich belastbarer Behandlung von Überschreitungen an Immissionsorten und Schutz vor mittelbaren Einschränkungen.	Es wird auf die ausführlichen vorherigen Abwägungen zu diesen Themen- bzw. Fragestellungen insb. in 5.1.17 verwiesen.	Der Stellungnahme, die Emissionskontingentierung nachzubessern, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.19
5.1.63	Es wird zusammenfassend eine vollständige und korrekte Bestandsaufnahme schallrelevanter Anlagen, einschließlich der von Dritten benannten Bestandsanlagen, sowie eine konsistente Einordnung in Plan und Gutachten gefordert.	Es wird auf die ausführlichen vorherigen Abwägungen zu diesen Themen- bzw. Fragestellungen insb. in 5.1.14-5.1.16 (5.1.25) verwiesen.	Der Forderung, eine vollständige Bestandsaufnahme aller schallrelevanten Anlagen mit korrekter Zuordnung zwischen Plan und Gutachten zu erstellen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.22
5.1.64	Es wird zusammenfassend gefordert, verkehrlich belastbare Nachweise einschließlich Spitzstunden- und Veranstaltungsszenarien vorzulegen, die Abhängigkeit von Maßnahmen abzusichern, ein verbindliches Bauphasen-Ereichbarkeits- und Bauverkehrskonzept zu erstellen sowie schiffsverkehrsbezogene Datengrundlagen zu aktualisieren.	Es wird auf die ausführlichen vorherigen Abwägungen zu diesen Themen- bzw. Fragestellungen insb. in 5.1.26, 5.1.27, 5.1.31, 5.1.33 verwiesen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.65	Es wird zusammenfassend gefordert, Entwicklungsoptionen für Bestandsbetriebe zu sichern und eine konsistente, begründete Nutzungssteuerung im Sinne gewerblicher Sicherung sowie einer klaren Begrenzung von Gastronomie vorzunehmen.	Es wird auf die ausführlichen vorherigen Abwägungen zu diesen Themen- bzw. Fragestellungen insb. in 5.1.35 ff. verwiesen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.66	Es wird zusammenfassend ein transparentes Sicherungskonzept zu Altlasten und Bodenschutz sowie eine Aktualisierung der Bestandsannahmen zu Altöl- bzw. Gefahrstoffthemen gefordert.	Es wird auf die ausführlichen vorherigen Abwägungen zu diesen Themen- bzw. Fragestellungen insb. in 5.1.48 ff. verwiesen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
5.1.67	Es wird zusammenfassend ein Standort- und Betriebskonzept für öffentliche WC-Anlagen sowie eine Besucherlenkung gefordert, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.	Es wird auf die vorherigen Abwägungen zu diesen Themen- bzw. Fragestellungen insb. in 5.1.57 ff. verwiesen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.68	Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnehmenden sich durch die vorliegende Planung unmittelbar betroffen sehen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.1.69	Es werden Bedenken vorgebracht, dass sich aus der Planung für den Bestand und Betrieb der Stellungnehmenden insbesondere Auswirkungen auf Erreichbarkeit, Verkehrsabwicklung einschließlich Bauphase, Immissionsschutz sowie künftige Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten ergeben könnten.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Belange zu Erreichbarkeit, Verkehrsabwicklung einschließlich Bauphase, Immissionsschutz sowie künftigen Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten wurden, soweit sie die Ebene der 42. FNP-Änderung betreffen, in den vorstehenden Abwägungspunkten behandelt. Im Übrigen betreffen sie vorrangig die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 541) sowie nachfolgender Genehmigungs-, Abstimmungs- und Vollzugsverfahren.	Den Bedenken, die Änderung des Flächennutzungsplans hat nachteilige Auswirkungen für bestehende Betriebe und Einrichtungen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.20

6 Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 05.01.2026 bis einschließlich 05.02.2026

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.1	Stadtwerke Münster GmbH (Nahverkehrsmanagement) mit Schreiben vom 09.01.2026		
6.1.1	Es wird darauf hingewiesen, dass der ÖPNV von der 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Albersloher Weg nicht betroffen sei.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.1.2	Es wird darauf hingewiesen, dass die ÖPNV-Erschließung über die bestehenden Haltestellen „Stadtwerke/Hafen“ und „MCC Halle Münsterland“ am Albersloher Weg mit den Stadtbuslinien 6, 8 und 17 im jeweiligen 20-Minuten-Takt sowie mit der Nachtbuslinie N85 erfolge.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.2	Westnetz GmbH mit Schreiben vom 09.01.2026		
6.2.1	Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans die 110-kV-Hochspannungskabel Geist – Mittelhafen I, Geist – Mittelhafen II, Mittelhafen – Aegidii und Mittelhafen – Mauritz liegen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.2.2	Es wird darauf hingewiesen, dass zur Orientierung Planunterlagen der 110-kV-Hochspannungserdkabel übersandt werden, aus denen die Lage der Leitungen entnommen werden könne.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.2.3	Es wird darauf hingewiesen, dass im Sicherheitsbereich der 110-kV-Kabel von insgesamt 5 m, also 2,5 m beidseitig der Leitungssachse, keine größeren Höhenänderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen werden sollen.	Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.2.4	Es wird darauf hingewiesen, dass einer Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher nicht zugestimmt werden könne, da die Hochspannungserdkabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein müssten.	Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.2.5	Es wird darauf hingewiesen, dass im Sicherheitsbereich der Muffen keine Parallelführungen und Kreuzungen mit anderen Ver- und Versorgungsleitungen möglich seien.	Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.2.6	Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Angaben der Leitungsträgerin bei Parallelführungen und Kreuzungen mit anderen Ver- und Versorgungsleitungen Mindestabstände zu den 110-kV-Hochspannungserdkabeln einzuhalten seien. Benannt werden bei Parallelführungen jeweils 1,00 m zu Gasleitungen, Wasserleitungen, Kabeln und Kanälen, 0,50 m zu Nachrichtenkabeln sowie 5,00 m zu Fernwärmeleitungen und Höchstspannungskabeln; bei Kreuzungen werden jeweils 0,50 m zu Gasleitungen, Wasserleitungen, Kabeln, Kanälen und Nachrichtenkabeln sowie jeweils 1,00 m zu Fernwärmeleitungen und Höchstspannungskabeln benannt.	Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.2.7	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Höchstspannungskabeln zusätzlich thermisch stabilisiertes Bettungsmaterial mit einem spezifischen Wärmewiderstand von 1,00 mK/W einzubringen sei.	Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.2.8	Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bereiche des Flächennutzungsplans Bestandsschutz für die vorhandenen Anlagen bestehe.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.2.9	Es wird darauf hingewiesen, dass alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen rechtzeitig mit der Westnetz GmbH abzustimmen seien.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.2.10	Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die in den DIN-VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten seien.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.2.11	Es wird um weitere Beteiligung am Verfahrensablauf gebeten.	Die formellen Beteiligungsschritte nach dem Baugesetzbuch sind für die 42. Änderung abgeschlossen. Der nächste Verfahrensschritt ist der abschließende Beschluss über die 42. Änderung des Flächennutzungsplans.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.2.12	Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes betrifft.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.3	Vodafone West GmbH mit Schreiben vom 13.01.2026		
6.3.1	Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend gemacht werden und sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Vodafone-Gesellschaften befinden.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.3.2	Es wird darauf hingewiesen, dass bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet eine gesonderte Stellungnahme mit Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgegeben werde.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.4	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 19.01.2026		

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.4.1	Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die vorgelegte 42. Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich keine Einwände bestehen und sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich seien und die vorhandene Bebauung versorgen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.4.2	Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange der Telekom, insbesondere Eigentum, ungestörte Netznutzung und Vermögensinteressen, betroffen seien. Es werde davon ausgegangen, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben könnten; Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssten weiterhin gewährleistet bleiben.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.4.3	Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Schutzes von Richtfunktrassen von einer bundesweit zentral zuständigen Stelle der Telekom geprüft würden und diesbezügliche Anfragen bei Bedarf unmittelbar an diese Stelle zu richten seien.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle mit Schreiben vom 28.01.2026		
6.5.1	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Bereich von ca. km 67,3 bis 67,8 am linken Ufer des Dortmund-Ems-Kanals und damit im Bereich des planfestgestellten Ausbavorhabens „Stadtstrecke Münster“ befindet.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.2	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die von der Planung betroffenen Flächen unmittelbar an den Dortmund-Ems-Kanal angrenzen bzw. für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals vorgesehene Flächen überplant würden. Es wird eingewendet, dass eine Überplanung von Flächen der Wasserstraßen- und	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans trifft lediglich vorbereitende Darstellungen in einem Maßstab 1:15.000. Änderungen an der Darstellung des Dortmund-Ems-Kanals als Wasserfläche sind nicht	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie eine Entwässerung in den Dortmund-Ems-Kanal, auch während der Bauzeit, nicht zulässig seien.	vorgesehen. Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, insbesondere im Hinblick auf den Dortmund-Ems-Kanal und vorgesehene Ausbauflächen, werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Die konkrete Flächeninanspruchnahme und technische Ausgestaltung bleiben hierbei der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsverfahren vorbehalten. (Vgl. auch Nr. 6.5.3) Eine reguläre Entwässerung des Änderungsbereichs in den Dortmund-Ems-Kanal ist nicht Gegenstand der Planung. Die Entwässerung erfolgt über die vorhandene technische Infrastruktur im Trennsystem. Das städtische Regenwasserkanalnetz mündet in die Regenwasserbehandlungs- und Regenrückhalteanlage Boelckeweg am Gasometer südöstlich der B 51; im weiteren Verlauf erfolgt die Einleitung in den Honebach. Die Schmutzwasserableitung erfolgt über die vorhandene Kanalisation zur Hauptkläranlage. Soweit in der Begründung darauf hingewiesen wird, dass die nördlich bzw. östlich angrenzenden, tiefer liegenden Wasserflächen des Stadthafens I und des Dortmund-Ems-Kanals bei Starkregenereignissen als zusätzlicher Retentionsraum fungieren können, beschreibt dies lediglich die topografische Situation bei etwaigen z.B. extremen Starkregenereignissen. Daraus folgt keine planmäßige oder zulassungspflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in den Dortmund-Ems-Kanal.	
6.5.3	Es wird auf den rechtsgültigen Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2008 für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km	Der Hinweis auf den Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2008 zum Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals	Der Forderung, den Änderungsbereich der 42.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	66,175 bis km 70,350 im Bereich der Stadtstrecke Münster hingewiesen. Es wird eingewendet, dass die Überplanung planfestgestellter Flächen nicht zulässig sei. Es wird gefordert, die Darstellung zu korrigieren und den Geltungsbereich an die Ausbaugrenze des planfestgestellten Ausbauloses anzupassen.	wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung nach Korrektur der Darstellung bzw. Anpassung des Änderungsbereichs an die Ausbaugrenze des planfestgestellten Ausbauabschnitts wird nicht aufgegriffen. Der Dortmund-Ems-Kanal wird im wirksamen FNP als Wasserfläche dargestellt. Die Darstellung berücksichtigt auf der Maßstabsebene der vorbereitenden Bauleitplanung bereits im Grundsatz auch die mit dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Stadtstrecke Münster verbundenen Erweiterungs- bzw. Ausbauflächen. Eine erneute inhaltliche Anpassung der Darstellung des Dortmund-Ems-Kanals ist nicht Gegenstand der 42. FNP-Änderung. Änderungen an der Darstellung des DEK im FNP erfolgen nicht. Soweit planfestgestellte Ausbauflächen durch den Änderungsbereich berührt werden, erfolgt dies lediglich auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung und im Maßstab des FNP. Die planfestgestellte Fachplanung zum Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals wird dadurch weder in Frage gestellt noch in ihrer Umsetzung beeinträchtigt. Konkrete Schnittstellen sind in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 541) bzw. in nachfolgenden Zulassungs- und Ausführungsverfahren zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.7.1 verwiesen.	Flächennutzungsplanänderung an die Ausbaugrenze des planfestgestellten Ausbauloses anzupassen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.24
6.5.4	Es wird gefordert, die Bereiche für die Rückverankerung der Uferspundwand zu berücksichtigen.	Die Forderung betrifft nicht die Regelungsebene der 42. FNP-Änderung.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.5.5	Es wird darauf hingewiesen, dass Einschränkungen oder Behinderungen der bereits planfestgestellten Ausbaumaßnahme „Stadtstrecke Münster“ durch die Bauleitplanung der Stadt Münster auszuschließen seien.	Kenntnisnahme. s. 6.5.3.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.6	Es wird darauf hingewiesen, dass die WSV-eigene Baumaßnahme und Baudurchführung unter anderem den Erwerb sowie die dauernde und vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken und Grundstücksteilflächen umfassen.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.7	Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende und ausgehandelte Grundstücksverträge und Vereinbarungen mit der Stadt Münster sowie mit Dritten und die durchgeführte Fortführungsvermessung zu beachten seien.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.8	Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende grundbuchliche Eintragungen zugunsten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes entsprechend zu berücksichtigen seien.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.9	Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Zuwegung und der dargestellten Eintragung von Fahrrechten für Anlieger der Binnenschifffahrt im Nachgang noch Abstimmungsbedarf mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt im Hinblick auf Baulasterklärung und Grundbucheintragung bestehe. Es sei auf einer Breite von 3,5 m eine dauerhafte Zuwegung zur Liegestelle sowohl für die WSV und Schifffahrtstreibende als auch für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene der 42. FNP-Änderung. Fragen der konkreten Zuwegung, etwaiger Fahrrechte, Baulasten, Grundbucheintragungen sowie der Ausgestaltung der öffentlichen Grünfläche an der Hafenspitze sind u.a. Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgender Fach-, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.10	Es wird darauf hingewiesen, dass im Einmündungsbereich des Stadthafens I in den Dortmund-Ems-Kanal eine Aufweitung als öffentliche Grünfläche mit einer Sitzgelegenheit in Form eines	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Balkons über der Wasserfläche geplant sei, hierzu jedoch keine weiteren Details erkennbar seien.		
6.5.11	Es wird gefordert, Planungen im Uferbereich des Dortmund-Ems-Kanals vorab mit dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen.	Die Forderung betrifft nicht die Regelungsebene der 42. FNP-Änderung. Konkrete Maßnahmen im Uferbereich des Dortmund-Ems-Kanals werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Fach-, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen mit dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abgestimmt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.12	Es wird darauf hingewiesen, dass Aufgabe der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer strom- und schifffahrtspolizeilichen Zuständigkeit die Erhaltung des Zustands der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg für die Schifffahrt sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sei.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.13	Es wird darauf hingewiesen, dass negative Auswirkungen auf den Zustand der Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal sowie auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (durch die Planung) auszuschließen seien.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Regelungsebene des FNP.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.14	Es wird auf die Anzeigepflicht gemäß § 31 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung, Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sowie Benutzungen einer Bundeswasserstraße grundsätzlich einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes bedürfen. Es wird zudem darauf	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	hingewiesen, dass die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung die Zulässigkeit eines Vorhabens nur unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs regle.		
6.5.15	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme von Grundstücken, Wasserflächen und Anlagen der WSV zusätzlich der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich sei.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.16	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene öffentliche Grünfläche im Einmündungsbereich des Stadthafens I in den Dortmund-Ems-Kanal grundsätzlich erst nach Durchführung der WSV-eigenen Baumaßnahmen nutzbar sei.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.17	Es wird gefordert, die weiteren Details zur öffentlichen Grünfläche im Einmündungsbereich des Stadthafens I in den Dortmund-Ems-Kanal vorab mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungsebene des FNP ist jedoch nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.18	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem parallel zum Dortmund-Ems-Kanal angelegten Weg um einen Betriebsweg handelt und Betriebswege Zubehör zur Bundeswasserstraße im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz seien. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass für den Betriebsweg die Strompolizeiverordnung zum Schutze bundeseigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen gelte.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.19	Es wird darauf hingewiesen, dass Baulasten auf Betriebsgelände grundsätzlich nicht eingeräumt würden.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.5.20	Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Bebauung mit Geräusch- und Geruchsimmissionen aus dem allgemeinen Betrieb der Wasserstraße sowie der Liegestelle zu rechnen sei. Die durch die Schifffahrt verursachten Emissionen seien zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Geräuschimmissionen aus dem Betrieb der Wasserstraße und der Liegestelle sind bekannt; die durch die Schifffahrt verursachten Lärmimmissionen wurden in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 541 berücksichtigt. Die weitergehende Bewältigung immissionsschutzbezogener Detailfragen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.21	Es wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche auf Entschädigung aufgrund von Immissionen, die durch den Betrieb des Dortmund-Ems-Kanals entstehen, insbesondere Lärm, Vibrationen und Wasser, nicht bestünden bzw. ausgeschlossen seien.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.5.22	Es wird gebeten, die in der Stellungnahme aufgeführten Aspekte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und es wird um weitere Beteiligung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Westdeutsche Kanäle im weiteren Bauleitplanverfahren gebeten.	Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Aspekte wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geprüft und, soweit sie die Ebene der 42. FNP-Änderung betreffen, in die Abwägung eingestellt. Die formellen Beteiligungsschritte nach dem BauGB sind abgeschlossen. Nächster Verfahrensschritt ist der abschließende Beschluss über die 42. FNP-Änderung.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.6	Stadtnetze Münster GmbH (Grundsatzplanung) mit Schreiben vom 03.02.2026		
6.6.1	Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans zahlreiche Leitungen und Kabel der Versorgungsinfrastruktur der Stadtnetze Münster liegen und	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	hierzu aktuelle Bestandspläne für das Fernwärme-, Gas- und Stromnetz übermittelt werden.		
6.6.2	Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die 42. Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwände oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.6.3	Es wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Anlagen und Betriebsmittel der Stadtnetze Münster bei anfallenden Tiefbauarbeiten fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern und vorher zu lokalisieren seien; die Lageangaben in den Bestandsplänen seien nicht verbindlich.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.6.4	Es wird darauf hingewiesen, dass zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Anlagen sowie einer sicheren Versorgung der Gebäude die vorhandenen Leitungstrassen frei von Anlagen, Gebäuden und Bäumen bleiben müssten.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.6.5	Es wird darum gebeten, die Stadtnetze Münster frühzeitig in Kenntnis zu setzen, falls Querschläge durch die Stadt Münster im Vorfeld veranlasst werden.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.7	GasLINE GmbH & Co. KG (PLEdoc GmbH) mit Schreiben vom 05.02.2026		
6.7.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die GasLINE GmbH & Co. KG Eigentümerin eines Kabelschutzrohr-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist, in dem Telekommunikationslinien zu öffentlichen Zwecken betrieben werden, und dass ihr nach § 125 Abs. 2 TKG die Berechtigung zur unentgeltlichen Nutzung öffentlich gewidmeter Verkehrswege übertragen wurde.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.7.2	Es wird darauf hingewiesen, dass eine in Betrieb befindliche LWL-Kabelschutzrohranlage der GasLINE mit der Leitungsbezeichnung WP_31 und einem Schutzstreifen von 2 m betroffen ist; die Trassenführung sei den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die LWL-Kabelschutzrohranlage nach den Angaben der GasLINE östlich außerhalb des Geltungsbereichs der 42. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.7.4	Es wird darauf hingewiesen, dass das beigefügte Merkblatt der GasLINE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bauungsplänen sowie das Merkblatt zur Dokumentation zu berücksichtigen seien.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.7.5	Es wird darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen werde, dass der Bestandsschutz der LWL-Kabelschutzrohranlage gewährleistet sei und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans keine Nachteile für Bestand und Betrieb der Anlage ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bestandsschutz der LWL-Kabelschutzrohranlage wird durch die Darstellungen der 42. FNP-Änderung nicht in Frage gestellt. Nachteile für Bestand und Betrieb der Anlage sind auf FNP-Ebene nicht erkennbar.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.7.6	Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung keine Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, insbesondere Überwachung, Wartung und Reparatur, entstehen sollen.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.7.7	Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen im weiteren Verfahren alle Details, die Einfluss auf Bestand und Betrieb der LWL-Kabelschutzrohranlage	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Belange zu Bestand und Betrieb der LWL-Kabelschutzrohranlage östlich des DEK betreffen nicht mehr die 42. FNP-Änderung, sondern die 130. FNP-	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	haben, mit GasLINE abzustimmen seien und es wird um eine weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.	Änderung bzw. den Bebauungsplan Nr. 642. Eine weitere Berücksichtigung erfolgt daher in diesen Verfahren.	
6.8	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen mit Schreiben vom 05.02.2026		
6.8.1	Es wird darauf hingewiesen, dass gemeinsam zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 541 Stellung genommen wird. Die Aktivierung der Flächen am Stadthafen nördlich und südlich des Hafenbeckens sowie die Neustrukturierung des Hafenareals gemäß den städtebaulichen Zielen des Masterplans Stadthäfen würden grundsätzlich nachvollzogen und in vielen Aspekten positiv bewertet; die Planung werde insoweit nicht grundsätzlich in Frage gestellt.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.8.2	Es werden im Gesamtkontext der Neuordnung des Münsteraner Hafengebiets weiterhin Bedenken gegen die Überplanung von Industriegebieten zu Gewerbegebieten vorgebracht. Es wird befürchtet, dass industrielle Nutzungsoptionen am Standort infolge der Planung gegenüber heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere dem Wohnen, zurücktreten und die Transformation insoweit keine Zukunftsoptionen für industrielle Nutzungen mehr eröffne.	Die Bedeutung von Industriegebieten für emittierende Betriebe, Anlagen nach der 4. BImSchV und Betriebe mit Nachtbetrieb wird anerkannt. Gleichwohl verfolgt die 42. FNP-Änderung das Ziel, den Bereich südlich des Stadthafens 1 im Zusammenhang mit der städtebaulichen Neuordnung des Münsteraner Hafengebiets weiterzuentwickeln. Die Rücknahme bisheriger GI-Darstellungen zugunsten gewerblicher Darstellungen, die Sicherung des Kraftwerksstandorts durch Flächen für Ver- und Entsorgung sowie die Abstimmung mit den weiteren Umfeldplanungen werden für städtebaulich vertretbar gehalten. Ein dauerhafter Erhalt der bisherigen GI-Darstellung als Angebotsreserve für industriegebietstypische Nutzungen ist auf Ebene der 42. FNP-Änderung nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.12.2, 4.11.1 und 4.11.2 verwiesen.	Der Stellungnahme, für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung weiterhin ein Industriegebiet auszuweisen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.8.3	Es wird erneut ein dynamisches Flächenmanagement gefordert. Entfallende Industriegebiete sollten an anderen Standorten im Stadtgebiet ersetzt werden, um eine ausgeglichene Flächenbilanz zu erhalten. Dabei wird auf die besondere Bedeutung von Flächen für typische gewerblich-industrielle Nutzungen hingewiesen, da bestimmte Unternehmen nicht in anderen Gebietstypen angesiedelt werden könnten.	siehe 4.11.2.	Der Forderung, nicht mehr zur Verfügung stehende Industrie- flächen durch ein Flächenma- nagement an einer anderen Stelle im Stadtgebiet zu erset- zen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.14
6.8.4	Es wird kritisiert, dass die Ausführungen, wonach die angestrebte Gewerbegebietsausweisung gegenüber einem Industriegebiet eine größere Nutzungsvielfalt und höhere Attraktivität für künftige Nutzungen biete, pauschal nicht nachvollzogen werden könnten. Es wird angeregt, bei der Bewertung der Gebietsumwandlung die jeweiligen Bedarfe der Wirtschaft zu berücksichtigen und neue Flächen bedarfsgerecht auszuweisen.	Die Aussage zur größeren Nutzungsvielfalt meint nicht, dass ein Gewerbegebiet einem Industriegebiet in Bezug auf die Nutzungsvielfalt generell „überlegen“ wäre. Industriegebiete erfüllen eine wichtige Funktion für stärker emittierende, industrielle und nachtaktive Betriebe. Im konkreten Hafenbereich verfolgt die 42. FNP-Änderung jedoch eine andere städtebauliche Zielrichtung: Der Bereich südlich des Stadthafens 1 soll nicht mehr vorrangig als Standort für industriegebietstypische Nutzungen vorgehalten, sondern im Zusammenhang mit der Neuordnung des Hafenareals zu einem stadträumlich verträglicheren, nutzungsgemischteren Standort weiterentwickelt werden. Die größere Nutzungsvielfalt bezieht sich daher auf die angestrebte Mischung aus gewerblichen, dienstleistungsbezogenen, kulturellen und freiraumbezogenen Nutzungen im konkreten Planungszusammenhang. Die Bedarfe der Wirtschaft, insbesondere nach gewerblichen und industriellen Entwicklungsflächen, werden anerkannt. Die gesamtstädtische Gewerbe- und Industrieflächenvorsorge ist jedoch nicht Gegenstand der 42. FNP-Änderung, sondern erfolgt insbesondere auf	Der Stellungnahme, für den Be- reich der Flächennutzungs- planänderung weiterhin ein In- dustriegebiet auszuweisen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.1

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Grundlage gesamtstädtischer Konzepte (vgl. Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2016, Integriertes Flächenkonzept Münster (IFM - 2024), Standortentwicklungsstrategie Münster 2030+, V/0769/2024). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 4.11.1 und 4.11.2.	
6.8.5	Es wird darauf hingewiesen, dass die Überplanung der gemischten Bauflächen entlang des Albersloher Wegs zu einem Gewerbegebiet positiv bewertet wird, da hierdurch gewerbliche Nutzungen etabliert werden könnten.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.8.6	Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Überplanung von Industriegebiet zu Gewerbegebiet die Rahmenbedingungen für die ansässigen Betriebe ändern. Neben dem Bestandschutz bzw. der planungsrechtlichen Sicherung seien gewerbliche Entwicklungsoptionen für die Unternehmen von großer Bedeutung; diese würden durch die konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans als gesichert angesehen.	Kenntnisnahme. siehe Bebauungsplan Nr. 541.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.8.7	Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels und die Vorgaben zur Annex-Regelung als angemessen bewertet werden. Zudem werde durch die Steuerung der Schank- und Speisewirtschaften aus Sicht der Stellungnehmenden das Ziel erreicht, den Schwerpunkt gastronomischer Nutzungen auf der Nordseite des Stadthafens zu etablieren.	Kenntnisnahme. siehe Bebauungsplan Nr. 541.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.9	Stadtwerke Münster GmbH mit Schreiben vom 05.02.2026		
6.9.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme gemeinsam zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans, zum Bebauungsplan Nr. 541 sowie zum Bebauungsplan Nr. 600 und unter Berücksichtigung der Bebauungspläne Nr. 642 und Nr. 649 abgegeben wird.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.9.2	Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtwerke die geordnete städtebauliche Entwicklung des Hafenareals sowie das Vorschreiten der Bauleitplanverfahren grundsätzlich unterstützen und die Quartiersentwicklung im Grundsatz mittragen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.9.3	Es wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Stadtwerke zentrale Aspekte aus früheren Beteiligungen aufgegriffen worden seien, insbesondere die Ausweisung Urbaner Gebiete nördlich des Hafenbeckens I, die Emissionskontingentierung sowie die Berücksichtigung gastronomischer Nutzungen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.9.4	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die komplexe Gemengelage unterschiedlicher Nutzungsansprüche im Hafen- und Kanalbereich eine gegenseitige Folgenbetrachtung sowie eine enge Koordination der laufenden Bauleitplanverfahren, insbesondere der Bebauungspläne Nr. 541, Nr. 600, Nr. 642 und Nr. 649, erforderlich mache. Es wird angeregt, die Verfahren im Hafen- und Kanalareal insbesondere immissionsschutzrechtlich eng aufeinander abzustimmen und die Auswirkungen gesamträumlich zu betrachten.	Die komplexe Gemengelage im Hafen- und Kanalbereich sowie die Wechselwirkungen zwischen bestehenden gewerblichen Nutzungen, dem Kraftwerksstandort, heranrückenden urbanen Nutzungen, Verkehr und Immissionsschutz sind bekannt und werden in den jeweiligen Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Die Aufgliederung in mehrere Bauleitplanverfahren beruht auf unterschiedlichen räumlichen Zuschnitten, Planungszielen, Verfahrensständen und Konkretisierungsständen. Sie entbindet die Stadt jedoch nicht von einer Betrachtung der funktionalen und immissionsschutzrechtlichen Zusammenhänge im Hafenareal. Die	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Verfahren, insbesondere Bebauungsplan Nr. 541 / 42. FNP-Änderung, Bebauungsplan Nr. 600 / 72. FNP-Änderung, Bebauungsplan Nr. 642 / 130. FNP-Änderung sowie Bebauungsplan Nr. 649, werden daher fachlich aufeinander abgestimmt. Die für die 42. FNP-Änderung maßgeblichen Wechselwirkungen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt.	
6.9.5	Es werden Bedenken vorgebracht bzw. darauf hingewiesen, dass gründlich zu prüfen sei, wie die Entwicklung Urbaner Gebiete südöstlich des Dortmund-Ems-Kanals mit der Fortentwicklung der Energieversorgungseinrichtungen im Zuge der kommunalen Wärmeplanung vereinbar ist.	Die Entwicklung Urbaner Gebiete südöstlich des Dortmund-Ems-Kanals ist nicht Gegenstand der 42. FNP-Änderung, sondern wird u.a. im Rahmen der 130. FNP-Änderung / des Bebauungsplans Nr. 642 geprüft und abgewogen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.9.6	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Kraftwerksflächen sowie künftige Energieversorgungseinrichtungen planerisch abzusichern seien. Benannt werden insbesondere die geplante Großwärmepumpenanlage (inkl. Nebeneinrichtungen) auf dem südlichen Eckgrundstück des Plangebiets 541 (geplant) unter Einbindung des bestehenden Kühlwasserentnahmebauwerk am DEK, die geplante Tiefengeothermie-Anlage mit kombinierter Großwärmepumpenanlage (inkl. Nebeneinrichtungen) auf dem Flurstück 695 sowie das bestehende GuD-Bestandskraftwerk mit seinen Nebeneinrichtungen.	Kenntnisnahme. Der Belang wird in der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 541 behandelt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.9.7	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die geplante Großwärmepumpenanlage an der Kanalentnahmestelle als zentraler Baustein für die Wärmewende, die kommunale Wärmeplanung und die Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes planungsrechtlich ausreichend gesichert werden müsse.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Belang wird in der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 541 behandelt. s. auch 6.9.10	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Es wird darauf hingewiesen, dass für die Großwärmepumpenanlage eine Grundstücksgröße von ca. 2.141 m² ausreichend erscheine und diese Fläche durch das technische Bauwerk vollständig in Anspruch genommen werden könnte (Verweis auf E-Mail vom 16.01.2025).		
6.9.8	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die Vereinbarkeit der geplanten Großwärmepumpenanlage mit weiteren Wohnnutzungen bzw. nächtlichen Immissionsorten noch nicht hinreichend geklärt sei. Angeregt wird ein abgestimmtes Immissionsschutzkonzept mit realistischen Betriebsdaten. Es werden zusätzliche Bedenken vorgebracht, dass die bisher vorgesehenen Emissionskontingente für die geplante Großwärmepumpe und das Kühlwasserentnahmebauwerk voraussichtlich nicht ausreichen könnten, insbesondere im Hinblick auf einen möglichen 24/7-Betrieb der Anlage und nächtliche Immissionsorte. [Weitere Details der Stellungnahme zur Emissionskontingentierung werden im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 541 behandelt]	Die Vollziehbarkeit der mit der FNP-Änderung verfolgten Planungsziele wird durch die angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen nicht in Frage gestellt. Die 42. FNP-Änderung sichert den Kraftwerksstandort einschließlich Erweiterungsoptionen auf Ebene des FNP durch Flächen für Ver- und Entsorgung mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Fernwärme. Die Darstellung als Gewerbegebiet im übrigen Änderungsbereich korrespondiert überwiegend mit der im Bebauungsplan Nr. 541 vorgesehenen Festsetzung eingeschränkter Gewerbegebiete. Das bestehende Kühlwasserentnahmebauwerk wird im Bebauungsplan Nr. 541 lediglich kleinräumig als Sondergebiet „Heizkraftwerk“ gesichert. Eine eigenständige Darstellung im FNP erfolgt aufgrund der geringen Flächengröße und der generalisierenden Maßstabsebene des FNP nicht. Maßgeblich ist insoweit die konkrete Beurteilung auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 bzw. nachfolgender Genehmigungsverfahren. Die hierzu im weiteren Verfahrensverlauf auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 erfolgten umfangreichen Abstimmungen mit der Stadtwerke Münster GmbH bestätigen, dass die angesprochenen Fragestellungen auf der nachfolgenden Planungsebene sachgerecht behandelt	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		werden können. Zweifel an der Vollziehbarkeit der Planungsziele der 42. FNP-Änderung ergeben sich daraus nicht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 6.9.10 sowie auf das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 541 verwiesen.	
6.9.9	Es wird darauf hingewiesen, dass für die Wahl des Standorts zur Umsetzung der Großwärmepumpenanlage die Nähe zum Dortmund-Ems-Kanal, die mögliche Einbindung des bestehenden Entnahmebauwerks sowie die Nähe zu den vorhandenen Fernwärmeleitungen sprechen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.9.10	Es wird angeregt, die bisherige Sondergebietsfestsetzung „Heizkraftwerk“ im Bebauungsplan Nr. 541 im Bereich des Kühlwasserentnahmebauwerks auf die Baugrenze der bisher als GE(e) vorgesehenen Fläche auszuweiten und die Emissionskontingentierung sowie die Umfeldplanung hierauf abzustimmen.	Die Anregung betrifft im Schwerpunkt die Festsetzungs- und Fachgutachtenebene des Bebauungsplans Nr. 541. Da der Bebauungsplan Nr. 541 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus der 42. FNP-Änderung zu entwickeln ist, wird der Belang auch auf Ebene der 42. FNP-Änderung berücksichtigt. Eine etwaige Ausweitung der Sondergebietsfestsetzung „Heizkraftwerk“ im Bebauungsplan könnte mittelbar die Frage berühren, ob die korrespondierende FNP-Darstellung weiterhin die städtebauliche Grundkonzeption trägt. Im Ergebnis ergibt sich hieraus jedoch kein Änderungsbedarf für die 42. FNP-Änderung. Die Darstellung als Gewerbegebiet im Entwurf der 42. FNP-Änderung korrespondiert überwiegend mit der im Bebauungsplan Nr. 541 vorgesehenen Festsetzung eingeschränkter Gewerbegebiete. Das bestehende Kühlwasserentnahmebauwerk wird im Bebauungsplan Nr. 541 kleinräumig als Sondergebiet „Heizkraftwerk“ gesichert. Eine eigenständige Darstellung dieses Bereichs	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
		als Fläche für Ver- und Entsorgung im FNP erfolgt aufgrund der geringen Flächengröße und der generalisierenden Maßstabsebene des FNP nicht. Eine Großwärmepumpenanlage ist planungsrechtlich grundsätzlich auch innerhalb eines Gewerbegebiets bzw. eingeschränkten Gewerbegebiets zulässig. Die konkrete Zulässigkeit hängt von der jeweiligen Ausgestaltung und den sonstigen Rahmenbedingungen ab und ist auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 bzw. nachfolgender Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Die Frage, ob die geplante Großwärmepumpenanlage im konkreten Umfang insbesondere hinsichtlich Art der baulichen Nutzung, Emissionskontingentierung, Betriebsweise, Erschließung, Flächenbedarf und funktionaler Einbindung hinreichend gesichert ist oder ob insoweit Anpassungen erforderlich sind, wurde im weiteren Verfahren auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 vertieft geprüft. Hierzu erfolgten umfangreiche Abstimmungen mit der Stadtwerke Münster GmbH. Die dabei behandelten Fragestellungen können auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 sachgerecht bewältigt werden. Zweifel an der Vollziehbarkeit der 42. FNP-Änderung ergeben sich daraus nicht (siehe Bebauungsplanverfahren Nr. 541).	
6.9.11	Es wird angeregt, die immissionsschutzrechtlichen Wechselwirkungen der Großwärmepumpenanlage mit den weiteren Planungen und Immissionsorten, insbesondere in den Bebauungsplänen Nr. 642 und Nr. 649, schallgutachterlich zu prüfen und die Kontingentierung sowie die Umfeldplanung so abzustimmen, dass die Realisierbarkeit der Anlage gesichert bleibt.	Kenntnisnahme (siehe Bebauungsplanverfahren Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.9.12	Es wird angeregt, die betreffenden Grundstücke für die Großwärmepumpenanlage im Flächennutzungsplan nicht als Gewerbegebiet, sondern als Fläche für Ver- und Entsorgung darzustellen (korrespondierend zu den Hauptflächen), damit die im Bebauungsplan angeregte Sondergebietsfestsetzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Zudem wird angeregt, die Zweckbestimmung des Sondergebiets „Heizkraftwerk“ im Bebauungsplan um Großwärmepumpen und Geothermie-Anlagen zu ergänzen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der FNP-Darstellung der betreffenden Grundstücke bzw. Teilflächen im Bereich des Kühlwasserentnahmebauwerks von Gewerbegebiet in eine Fläche für Ver- und Entsorgung ist nicht erforderlich. Die Darstellung als Gewerbegebiet korrespondiert mit der im Bebauungsplan Nr. 541 überwiegend vorgesehenen Festsetzung eingeschränkter Gewerbegebiete; das bestehende Kühlwasserentnahmebauwerk wird dort lediglich kleinräumig als Sondergebiet „Heizkraftwerk“ gesichert. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB bleibt gewahrt. Die Frage, ob und in welchem Umfang die geplante Großwärmepumpenanlage planungsrechtlich und immissionsschutzrechtlich zu sichern sind, betrifft die Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 bzw. nachfolgende Genehmigungsverfahren. Auf die Ausführungen unter 6.9.10 sowie ergänzend auf das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 541.	Der Stellungnahme, im Flächennutzungsplan die Fläche für die Großwärmepumpe als Flächen für Ver- und Entsorgung darzustellen, wird nicht gefolgt. Beschlussvorschlag 1.25
6.9.13	Es wird angeregt, die Erschließung der Großwärmepumpen-Anlage vom Hafengrenzweg und vom Kanalufer aus sicherzustellen.	Die Anregung betrifft nicht die Regelungsebene der 42. FNP-Änderung. Die konkrete Erschließung ist auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 bzw. nachfolgender Verfahren zu klären.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.9.14	Es werden Bedenken vorgebracht, dass die geplante Tiefengeothermie-Anlage mit kombinierter Großwärmepumpenanlage auf dem Sondergebietsgrundstück schalltechnisch nur mit erheblichem Aufwand realisierbar sei und weitere Entwicklungsschritte zusätzliche Emissionsspielräume erfordern könnten.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsebene der 42. FNP-Änderung. Die schalltechnische Bewertung und etwaige Emissionsspielräume sind auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 bzw. nachfolgender Genehmigungsverfahren zu klären.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
6.9.15	Es wird angeregt, die Emissionskontingentierung für die geplante Tiefengeothermie mit Großwärmepumpe mit Blick auf die betrieblichen Anforderungen zu prüfen und keine weitere Absenkung der Kontingente vorzunehmen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsebene der 42. FNP-Änderung (siehe Bebauungsplanverfahren Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.9.16	Es wird angeregt, alternative Verkehrsführungskonzepte im Bereich Kiesekamps Mühle, Hafengrenzweg und Kraftwerks-/Erweiterungsflächen zu prüfen, um eine ganzheitliche Entwicklung des Kraftwerksstandorts zu ermöglichen und Gefährdungen zu reduzieren.	Die Anregung betrifft nicht die Regelungsebene der 42. FNP-Änderung. Die konkrete Erschließung ist auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 bzw. nachfolgender Verfahren zu klären.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.9.17	Es werden Bedenken vorgebracht, dass das bestehende GuD-Kraftwerk dauerhaft abzusichern und schalltechnische Entwicklungspotenziale offenzuhalten seien.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsebene der 42. FNP-Änderung (siehe Bebauungsplanverfahren Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.9.18	Es wird angeregt, die Emissionskontingentierung für das GuD-Kraftwerk so auszugestalten, dass Bestand und Betrieb nicht gefährdet und Entwicklungspotenziale möglichst erhalten bleiben; jedenfalls solle keine weitere Absenkung der Kontingente erfolgen.	Die Anregung betrifft nicht die Regelungsebene der 42. FNP-Änderung (siehe Bebauungsplanverfahren Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.9.19	Es werden Bedenken vorgebracht, dass Emissionskontingente Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten nur dann sichern, wenn bei künftigen Schallschutznachweisen und neuen Immissionsorten die volle Ausschöpfung der Kontingente plangebietsübergreifend berücksichtigt werde.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsebene der 42. FNP-Änderung (siehe Bebauungsplanverfahren Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.9.20	Es wird zusammenfassend angeregt sicherzustellen, dass die kommunale Wärmeplanung realisierbar bleibt und die Quartiersentwicklung nicht infrage gestellt wird. Hierzu seien abgestimmte Immissionsschutzkonzepte zu entwickeln und die	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Realisierbarkeit der kommunalen Wärmeplanung sowie die Vereinbarkeit mit der weiteren Quartiersentwicklung werden in den einschlägigen Bauleitplanverfahren	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Anlagen der Wärmeplanung in den Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.	berücksichtigt. Die 42. FNP-Änderung sichert hierfür auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung den Kraftwerksstandort einschließlich Erweiterungsoptionen durch Flächen für Ver- und Entsorgung mit den Zweckbestimmungen Elektrizität und Fernwärme. Die konkrete immissionsschutzrechtliche Abstimmung erfolgt insbesondere auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 541 sowie der betroffenen Umfeldplanungen.	
6.9.21	Es wird angeregt, die schalltechnischen Grundlagen weiter aufzuklären und zu prüfen, ob aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen sowie eine Steuerung von Immissionsorten die Vereinbarkeit der Nutzungen ermöglichen. Sollte dies nicht möglich sein, seien die geplanten Nutzungen unter Einbeziehung von Standortalternativen abzuwägen.	Die Anregung betrifft nicht die Regelungsebene der 42. FNP-Änderung (siehe Bebauungsplanverfahren Nr. 541).	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.9.22	Es wird angeregt, die Stadtwerke zeitnah und eng in den weiteren Klärungs- und Planungsprozess einzubinden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine vertiefte Abstimmung mit der Stadtwerke Münster GmbH ist im weiteren Verfahrensverlauf erfolgt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.10	Stadt Münster, Untere Denkmalbehörde mit Schreiben vom 05.02.2026		
6.10.1	Es wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken gegen die Planung bestehen und Bodendenkmäler im Plangebiet bisher nicht bekannt sind.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.10.2	Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründung des Flächennutzungsplans den nachfolgenden Hinweis enthalten sollte: „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, Zeugnisse	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der angeregte Passus zum Umgang mit möglichen Bodendenkmälern ist inhaltlich bereits ausreichend in den Bauleitplanunterlagen berücksichtigt. Eine weitergehende	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
	tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Bei Entdeckung sind Benachrichtigungs-, Unterbrechungs- und Erlaubnispflichten nach Denkmalschutzgesetz NRW (u.a. §15, 16 und 27 DSchG NRW i.d.F. vom 13.04.2022 bzw. deren Nachfolgeregelungen) zu beachten; dementsprechend sind die untere Denkmalbehörde oder das Denkmalfachamt unverzüglich zu informieren.“	Anpassung der Begründung zur 42. FNP-Änderung ist nicht erforderlich.	
6.11	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster mit Schreiben vom 05.02.2026		
6.11.1	Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs der 42. Änderung des Flächennutzungsplans Steuer- bzw. Fernmeldekabel der Westnetz GmbH befinden und ein Planausschnitt mit dem Leitungsbestand zur Berücksichtigung bei den weiteren Planungen übersandt wird.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.11.2	Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Steuer- bzw. Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden, nicht vorgenommen werden dürfen.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.11.3	Es wird darauf hingewiesen, dass auch ein 110-kV-Kabel des Transportnetzes der Westnetz GmbH innerhalb des Geltungsbereichs verläuft und die Anfrage zur weiteren Beurteilung an die zuständige Abteilung weitergeleitet wurde, von der eine separate Stellungnahme erfolgen werde.	Kenntnisnahme. Die Regelungsebene des FNP ist nicht betroffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.11.4	Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Bedenken und Anregungen nicht geltend gemacht werden.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Keine Anregungen oder Bedenken zur 42. Änderung des FNP:

- Gelsenwasser AG – Richtfunk und Fernmeldekabel, Schreiben vom 05.01.2026
- Nowega GmbH – Leitungsauskunft, Schreiben vom 05.01.2026
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 (Luftverkehr), Schreiben vom 07.01.2026
- Handelsverband NRW – Westfalen-Münsterland e. V., Schreiben vom 07.01.2026
- Bundesnetzagentur, Schreiben vom 08.01.2026
- Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft) für Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 20.01.2026
- LWL, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 26.01.2026
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), Schreiben vom 28.01.2026
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 03.02.2026
- Vodafone GmbH, Schreiben vom 03.02.2026
- TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 04.02.2026
- Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, hier: Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde / Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 05.02.2026
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Hauptstelle Coesfeld, Schreiben vom 05.02.2026

7 Stellungnahmen außerhalb der offiziellen Beteiligungszeiträume

Nr.	Stellungnahme / Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
7.1	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine mit Schreiben vom 11.07.2018		
7.1.1	Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Planungen den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss P-143.3/157 vom 28.04.2008 „Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 66,175 bis 68,550 – Los 11 – unter Beseitigung des Parallelhafens von DEK-km 67,393 bis DEK-km 67,757 linkes Ufer und von km 68,550 bis 70,350 – Los 12 – (Querschnittserweiterung ‚Stadtstrecke Münster‘)“ einschließlich etwaiger Änderungen und auch die Nutzung von Baufeldern berücksichtigen müssten.	Kenntnisnahme. Es wird auf die umfangreiche Abwägung zur aktuellen Stellungnahme des WSA (28.01.2026) unter 6.5 ff. verwiesen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
7.1.2	Es wird darauf hingewiesen, dass die mit der Stadt Münster und den übrigen Beteiligten abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen zu beachten seien.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
7.1.3	Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes vom 16.04.2018 zum Bebauungsplan Nr. 541 Teil I mit den unter den Nummern 1 (hier 7.1.1) und 2 (hier 7.1.1) genannten Punkten korrigiert werde.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.